Der
Aargauische Staatshaushalt
in den Jahren 1900–1938
mit besonderer Berücksichtigung der Einwirkungen der Wirtschaftskonjunktur

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften
der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Willi Siegrist
Aarau

1942
Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG. in Weinfelden

Willi Siegrist:

Der Aargauische Staatshaushalt in den Jahren 1900—1938 mit besonderer Berücksichtigung der Einwirkungen der Wirtschaftskonjunktur.

Der
Aargauische Staatshaushalt
in den Jahren 1900–1938

mit besonderer Berücksichtigung der Einwirkungen der Wirtschaftskonjunktur

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften
der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Willi Siegrist
Aarau

1942
Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG. in Weinfelden

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. Edgar Salin und Dr. Hans Ritschl.

Basel, den 26. April 1940.

sign. E. Bonjour, Dekan.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die vorliegende Dissertation erscheint gleichzeitig als Band 9 der von den Herren Professoren Dr. Fritz Mangold und Dr. Edgar Salin herausgegebenen Sammlung «Staatswissenschaftliche Studien» unter dem Titel:

«Der Aargauische Staatshaushalt von der Jahrhundertwende bis zum zweiten Weltkrieg.»

Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG. in Weinfelden.

Vorwort.

Wie alle großen und kleinen Staaten der Welt, so sah sich auch der Aargau in diesem Jahrhundert dauernd vor neue Aufgaben gestellt, zu deren Lösung er beträchtlicher finanzieller Mittel bedurfte. Krieg wurde durch Depression, Depression durch Krieg abgelöst, und dazwischen lagen einige ruhige Jahre wirtschaftlichen Aufschwungs, die der Staat aber kaum zu einer Erholung auszunützen vermochte.

Die vorliegende Arbeit soll u. a. zeigen, welchen Weg der Aargau in den letzten vier Dezennien zur Lösung der «modernen» Probleme beschritten hat. Daneben soll sie vor allem aber auch etwas Licht auf die — wie sich zeigen wird — nicht immer klare und übersichtliche Rechnungsführung und damit auf die wirkliche finanzielle Lage des Kantons werfen. Im weitern wird darzustellen versucht, welche Möglichkeiten dem Kanton heute noch offen stehen, um das in der Verfassung festgelegte Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben, das in den letzten Jahrzehnten oft trotz eines ausgeglichenen Budgets der Verwaltungsrechnung bei weitem nicht erreicht werden konnte, wiederherzustellen und sich finanziell auf die Zukunft zu rüsten.

*

Die Arbeit entstand unter der Leitung von Herrn Professor Dr. E. Salin, Basel, dem ich an dieser Stelle meinen tiefen Dank ausspreche. Besonderen Dank schulde ich auch Herrn Dr. C. Higy, Sektionschef der eidgenössischen Steuerverwaltung, und Herrn A. Kaenel, Sekretär der nämlichen Verwaltung, die mir in zuvorkommender Weise statistisches Material zur Verfügung stellten und mir mit Auskünften und Ratschägen zur Seite standen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546712_0060

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort
Inhaltsverzeichnis
Quellen uud Literatur

Einleitung.

Die wirtschaftlichen Grundlagen des Staatshaushaltes.

Seite

A. Die Bevölkerung 13
B. Die Wirtschaft
1. Der strukturelle Aufbau 17
2. Uebersicht über den Konjunkturverlauf 19

Hauptteil.

Der aargauische Staatshaushalt.

A. Die Anlage der Staatsrechnung 27
B. Das Staatsvermögen
Einleitendes 31
Die Aktiven und Passiven in ihrer Entwicklung 35
Gliederung der Aktiven 42
C. Der Finanzbedarf
§ 1. Allgemeine und Finanz-Verwaltung 44
§ 2. Schuldendienst und Tilgung unechter Aktiven 45
§ 3. Staats- und Rechtssicherheit 51
§ 4. Erziehung und Bildung 53
§ 5. Bau- und Straßenwesen 57
§ 6. Landwirtschaft 60
§ 7. Gesundheitswesen 62
§ 8. Soziale Wohlfahrt 64
§ 9. Abschreibungen, Reservestellungen und Fondseinlagen . 71
§ 10. Die Gesamtausgaben 72
D. Die Deckungsmittel
§ 11. Der Vermögensertrag 76
§ 12. Erwerbswirtschaftliche Betriebe 79

Seite

§ 13. Einnahmen staatlicher Anstalten 81
§ 14. Kantonale Steuern:
1. Die ordentliche Staatssteuer 82
a) Allgemeines 82
b) Die Steuergesetze und ihre Grundlagen 86
aa) Die Bemessungsgrundlage 86
bb) Die Veranlagung 89
cc) Die Progression 95
c) Der Steuerertrag 101
2. Spezialsteuer auf Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften 105
3. Erbschafts- und Schenkungssteuer 108
4. Stempel- und Reklamesteuer 109
5. Motorfahrzeugsteuer 110
6. Hundesteuer 113
7. Die Getränkeabgabe 115
8. Zusammenfassung 115
§ 15. Patente, Gebühren, Beiträge 118
§ 16. Kantonale Regale und Monopole 119
§ 17. Anteile an Bundeseinnahmen 122
§ 18. Die Bundessubventionen 126
§ 19. Beiträge der Gemeinden 130
§ 20. Uebrige effektive Einnahmen 131
§ 21. Zuschreibungen, Entnahmen aus Reserven, Fondsentnahmen 132
§ 22. Die Gesamteinnahmen 133

Schluß.

Ergebnisse.

Die Entwicklung des Finanzhaushaltes 138
Die Einwirkungen der Konjunktur 142
Schlußfolgerungen 144

Tabellen.

Einnahmen nach Quellen 1930 bis 1939 148
Ausgaben nach Verwendungszwecken 1930 bis 1939 . . 149
Allgemeines Staatsgut 150

Quellen und Literatur.

Quellen.

Berichte des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Großen Rat zu den Staatsrechnungen (1900—1939).

Berichte des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Großen Rat zu den Voranschlägen.

Berichte und Botschaften des Regierungsrates an den Großen Rat.

Gesetzessammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau, Neue Folge, 1885 ff. (G.-Slg. N. F.). (Römische Ziffern bedeuten den Band, arabische die Seitenzahl.)

Rechenschaftsberichte des Regierungsrates (1900—1939).

Schweizerisches Finanzjahrbuch.

Staatsrechnungen des Kantons Aargau (1900—1939).

Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

Statistisches Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt.

Statistische Quellenwerke der Schweiz, herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Amt.

Statistik über: Kantonale Finanzen und Steuern, 1930 ff. Herausgegeben von der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Als Manuskript gedruckt.

Steuerstatistik des Kantons Aargau für das Steuerjahr 1930, Aarau 1935.

Verfassung des Kantons Aargau.

Volkswirtschaft, wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen, herausgegeben vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement.

Voranschläge der wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons Aargau (1900—1940).

Verhandlungen des Großen Rates (Protokoll).

Literatur.

Böhler E., Konjunkturverlauf, in: Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Bd. II, Bern 1939.

Colm G., Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben, Tübingen 1927.

Eheberg K. Th., Finanzwissenschaft, Leipzig 1930.

Fick H., Finanzwirtschaft und Konjunktur, Jena 1932.

Fischer B., Die Einwirkungen der Wirtschaftskonjunktur auf den Staatshaushalt des Kantons Basel-Stadt in den Jahren 1923—1934, Diss. Basel 1937.

Göttisheim E., Der Einfluß der Wirtschaftskonjunktur auf den schweizerischen Bundeshaushalt in den Jahren 1924—1933, Diss. Basel 1935.

Großmann E., Die Finanzkraft der Schweiz, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. 1939.

Handbuch der Finanzwissenschaft, herausgegeben von Gerloff und Meisel, Tübingen 1927.

Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Bern 1939.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage.

Higy C., Die wirtschaftlichen Grundlagen des Finanzausgleichs in der Schweiz, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1936.

— — Grundsätzliches zur Frage der Reform des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen. Als Manuskript gedruckt.

Hunziker J., Die historische Entwicklung des Schulwesens im Kanton Aargau, Aarau 1914.

Keller V., Der Bürgernutzen im Aargau und seine Beziehungen zum Armenwesen, Diss. Bern, Aarau 1937.

Kim K., Die rechtliche Organisation der Primarschule im Kanton Aargau, Diss. Bern 1935.

Landmann J., Botschaft des Liechtensteinischen Landtages zum Steuergesetz, Vaduz 1922.

— — Finanzwissenschaft, Vorlesung gehalten in Kiel 1931, Abschrift des Manuskriptes in der Universitätsbibliothek Basel und im Staatswissenschaftlichen Seminar Basel.

Mangold F., Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1888—1903. Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt, Basel 1905.

— — Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 185, IV, 1934.

— — Industrie und Wirtschaft im Kanton Aargau, in der Schriftenreihe «Internationales Wirtschaftsarchiv», Genf 1936.

Meyer J., Entstehung und Bedeutung des aargauischen Finanzreferendums, Diss. Zürich 1921.

Munzer E., Dynamischer Staatshaushalt, der Einfluß der Wirtschaftskonjunktur auf den öffentlichen Haushalt, Jena 1931.

Neumark F., Konjunktur und Steuern, Bonn 1930.

Obrecht H., Gutachten betreffend den Entwurf eines Steuergesetzes für den Kanton Aargau, Solothurn 1922.

Rahm J., Der aargauische Staatshaushalt, abgedruckt in: Schweizer Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 4. Jahrgang. 1896.

Rey A., Die Entwicklung der Industrie im Kanton Aargau, Basler Diss. Aarau 1937.

Ritschl H., Der Staatshaushalt in der Depression, in: Archiv für Sozialpolitik und Sozialwissenschaft, 1933.

— — Gemeinwirtschaft und kapitalistische Marktwirtschaft, Tübingen 1931.

Ritschl H., Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung, in: Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen, Bonn und Leipzig 1925.

Salin E., Besteuerung und Kapitalbildung, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1937.

— — Wege und Ziele der Arbeitsbeschaffung im Kanton Basel-Stadt, in: Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über dringliche Maßnahmen zur Milderung der Wirtschaftskrise im Kanton Basel-Stadt, Basel 1936.

Schaffner P., Das aargauische Finanzrecht, Zürcher Diss. 1919.

Schanz G., Die Steuern der Schweiz, 5 Bände, Stuttgart 1890.

Schweitzer A., Spiethoffs Konjunkturlehre, Darstellung und Würdigung, Basel 1938.

Spiethoff A., Krisen, Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage.

Steiger J., Grundzüge des Finanzhaushaltes der Kantone und Gemeinden, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1902.

— — Der Finanzhaushalt der Schweiz, 4 Bände, 1916, 1917, 1919.

Steiger und Higy, Finanzhaushalt der Schweiz, Band I, 1934.

Senn W., Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kanton Aargau seit 1803, Zürcher Diss. 1933.

Sultan H., Staatswirtschaft und Konjunktur, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1936.

Steiner und Ernst, Die aargauischen Steuergesetze, Aarau 1929.

Voser S., Der Kanton Aargau, seine Vermögens- und Finanzlage (1899/1900), Baden 1902.

Zschokke E., Die Geschichte des Kantons Aargau, dem aargauischen Volk erzählt, Aarau 1903.

Einleitung.

Die wirtschaftlichen Grundlagen des Staatshaushaltes.

A. Die Bevölkerung.

Der Aargau ist mit seinem Areal von 1 403,5 km² der zehntgrößte Kanton der Schweiz. In Bezug auf die Bevölkerung steht er dagegen hinter Bern, Zürich, Waadt und St. Gallen an fünfter Stelle. Einen größeren Flächeninhalt (auch was die land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche anbelangt), jedoch eine geringere Bevölkerungszahl als der Aargau haben die Kantone Graubünden, Tessin, Freiburg, Luzern und Wallis.

Wie sich aus der folgenden Tabelle ergibt, ist die Bevölkerung stark angewachsen; interessanterweise aber im Gegensatz zu sämtlichen andern Kantonen nicht schon in der Periode 1850—1888, sondern erst seit 1888.

Wohnbevölkerung 1850 bis 1930.

Jahr	Wohnbevölkerung des Kantons Aargau	Mittlere Jahreszunahme in ‰ Periode	Aargau	Schweiz
1850	199 852			
1888	193 580	1850—1888	— 0,8	5,2
1900	206 498			
1910	230 634	1888—1910	8,0	11,5
1920	240 776	1910—1920	4,3	3,3
1930	259 644	1920—1930	7,6	4,7

Diese Entwicklung liegt in der Wirtschaft begründet, was im folgenden Abschnitt näher ausgeführt werden soll. Daß der Aargau die Folgen des Krieges und der Depressionen unterdurchschnittlich zu verspüren bekam, beweisen aber schon diese Zahlen, die bei einem interkantonalen Vergleich noch viel deutlicher sprechen.

Pro km² betrug die Bevölkerung 1930 185 und auf das produktive Areal bezogen 196 Personen, bei einem schweizerischen Durchschnitt von nur 98, bzw. 127 Personen. Der Aargau gehört also zu den dichter bevölkerten Kantonen. Die Tatsache, daß kaum 5% des Landes landwirtschaftlich unproduktiv sind, bildet die Voraussetzung für das Weiterbestehen einer bedeutenden Landwirtschaft neben der stark entwickelten Industrie. Wie überall bei der Industrialisierung, nimmt auch im Aargau die Zahl der Beschäftigten in der Industrie zu, in der Landwirtschaft dagegen ab. Es zeigt sich folgende Entwicklung:

Von 1000 der Bevölkerung gehörten im Jahre

	1888	1900	1910	1920	1930
zur Urproduktion	439	392	313	290	239
zur Industrie	374	426	484	500	528

Das Wachstum der Bevölkerung ist im Kanton keineswegs gleichmäßig vor sich gegangen. Neben 113 Gemeinden, die in der Periode von 1850 bis 1930 eine Zunahme von total 77 299 Personen aufweisen, finden wir 121 Gemeinden mit einer Abnahme von total 17 507 Personen. Wenn dieser Abstrom auch verhältnismäßig gering erscheint, so ist doch festzuhalten, daß in 19 Gemeinden mehr als ⅓ der Bevölkerung (33% bis 46,6%) und in 45 Gemeinden mehr als ¼ der Bevölkerung weggezogen ist. Zeichnet man diese Veränderungen auf einer Karte auf, so zeigt sich im ganzen Kanton dasselbe Bild: Bewegung der Bevölkerung wie der Lauf des Wassers! Abnahme in den ländlichen Gemeinden des Juras, der Höhen und Hügel des Mittellandes, Abfließen in die nicht mehr vorwiegend ländlichen Orte der oberen Talschaften, starkes Abfließen in die unteren Talschaften, vor allem in die Städte Baden, Brugg, Aarau und in die in ihrer Umgebung gelegenen Ortschaften.

Da wir uns hier im Rahmen einer finanzwissenschaftlichen Arbeit halten, wollen wir von einer eingehenden Betrachtung der Bevölkerungsstruktur und -bewegung absehen, obschon sie dem Volkswirtschafter wertvolle Aufschlüsse geben könnte. Dagegen haben wir uns noch mit der Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Erwerbsgruppen zu befassen, deren Kenntnis vor allem bei der Steuerpolitik von entscheidender Bedeutung ist.

Die Erwerbenden und ihre Angehörigen verteilten sich 1930 auf folgende Erwerbsarten:

	Im Ganzen	259 644
A.	Urproduktion	62 065
	davon Landwirtschaft, Gartenbau	59 142
B.	Industrie, Handwerk	137 057
	Nahrungs- und Genußmittel	13 730
	Bekleidung und Reinigung	19 772
	Herstellung von Baustoffen, Baugewerbe, Wohnungseinrichtungen	34 187
	Textilindustrie	18 163
	Papier, Kautschuk, Leder	3 619
	Chemische Industrie	3 662
	Metall- und Maschinenindustrie	38 009
	Uhrenindustrie	433
	Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	2 521
	Graphisches Gewerbe	2 961
C.	Handel, Bank- und Versicherungswesen	11 750
	davon Handel	9 656
D.	Gastgewerbe	5 769
E.	Verkehr	9 690
F.	Oeffentliche Verwaltung, liberale Berufe	9 642
G.	Hauswirtschaft und Taglöhnerei	6 412
H.	Rentner und Pensionierte	7 734
I.	Personen mit unbekanntem Erwerb	881
K.	Anstalten	5 146
L.	Erwerbslose in fremden Familien	3 498

Von je 1000 Berufstätigen waren 1930 in folgenden Erwerbsarten beschäftigt:

	A. Urproduktion	B. Industrie	C. Handel	D. bis L. Uebrige
In der ganzen Schweiz	217	446	98	239
Im Kanton:				
Zürich	111	496	149	244
Bern	253	429	82	236
Luzern	303	358	92	247
Glarus	141	637	55	167
Freiburg	451	290	55	204
Solothurn	155	611	64	170
Basel-Stadt	13	450	202	335
Basel-Land	164	546	103	187
St. Gallen	200	496	85	219
Graubünden	354	260	60	326
Aargau	**223**	**570**	**50**	**157**
Thurgau	276	493	54	177
Tessin	323	368	70	239
Waadt	237	357	108	298
Wallis	523	242	38	197

Diese beiden Tabellen zeigen, daß zur Hauptsache ein Arbeiter- und Bauernvolk den Aargau bewohnt. Die Landwirtschaft ist prozentual etwa gleichstark vertreten wie in der ganzen Schweiz, mit 223 gegenüber 217 Promille. Erheblich stärker überragt der aargauische Durchschnitt den schweizerischen in der Gruppe Industrie und Handwerk, nämlich mit 570 gegenüber 446 Promille. Verhältnismäßig stärker industrialisiert als der Aargau waren 1930 nur die Kantone Glarus und Solothurn, während ihn 1910 fünf Kantone überflügelten und zwar: St. Gallen, Solothurn, Baselland, Thurgau und Zürich. Dagegen ist die Bedeutung der andern Erwerbsarten, vor allem des Handels, im Aargau verhältnismäßig gering — eine Tatsache, der für den Konjunkturverlauf und für das Steueraufkommen große Bedeutung zukommt. Ferner kann den Zahlen entnommen werden, daß die Industrie außerordentlich vielseitig ist. Dieser Umstand trägt weitgehend zu einem Ausgleich der Konjunkturzyklen bei.

B. Die Wirtschaft.

1. Der strukturelle Aufbau.

Auf den strukturellen Aufbau der aargauischen Wirtschaft hatte die Lage und die Bodengestaltung des Kantons bestimmenden Einfluß. Seine Trennung durch die Aare in zwei Teile, nördlich das Juragebiet, südöstlich das Mittelland, hatte eine verschiedene geographische Verteilung der Industrie zur Folge. Wir finden diese zerstreut über fast das ganze Gebiet südlich der Aare, vor allem in den Bezirken Aarau, Brugg, Lenzburg, Zofingen, also im ehemaligen Berner-Aargau, dann aber auch im Bezirk Baden, der bei der Gründung des Kantons noch keine Fabriken beherbergte, und im Bezirk Bremgarten. Eigentliche Industriezentren kennt der Aargau nicht. Die Dezentralisation ist u. a. begünstigt worden durch die Reichhaltigkeit an Wasserkräften, durch ein weitverzweigtes Eisenbahnnetz und in letzter Zeit durch die elektrische Energie und den guten Ausbau des Straßennetzes. Der nördlich der Aare gelegene Teil ist dagegen bedeutend geringer industrialisiert, wenn auch nicht industriearm[1]). Außerordentlich gut ist der Kanton mit Wasserkräften versorgt. Mit Ausnahme der Rhone durchströmen alle großen Flüsse der Schweiz, Rhein, Aare, Reuß und Limmat sein Gebiet. Eine Tatsache, die auch für den Staatshaushalt nicht nur indirekt über die Entwicklung der Industrie, sondern auch direkt von großer Bedeutung war und heute noch ist.

Betrachten wir noch kurz die wirtschaftliche Tätigkeit des Aargauer Volkes. 1930 waren rund 22% der Berufstätigen oder 27 160 Personen in der Landwirtschaft tätig. Sie trieben hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht. Von der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 328 km² waren 1929 benützt für: Getreidebau 93,9, übriges Ackerland 61,2, Rebland 3,4, Futterbau 574,1, Wald 474,5, Weiden und übriges Kulturland 120,9 km².

«Charakteristisch für den Aargau sind die Baumwollindustrie und Seidenindustrie, die Strickerei und Wirkerei, die Schuhindustrie, die Tabakindustrie, die Metall- und Maschinen-

[1]) Vgl. Rey A., Die Entwicklung der Industrie im Kanton Aargau, Aarau 1937. S. 26 ff.

industrie, alles Gruppen einer Reihe von Einzelunternehmungen. Neben ihnen finden sich bedeutende oder bekannte, wenn auch nur durch wenige Firmen vertretene Industriearten, wie die Brauerei und Konservenfabrikation. Ja, einzelne Betriebe sind in ihrer Art selten und bekannt, wie die Glockengießerei, zwei Reißzeugfabriken, ein Stahlwerk u. a. m. Die Industriekarte des Aargaus ist außerordentlich bunt, und diese Vielseitigkeit bietet eine gewisse Gewähr für die wirtschaftliche Stabilität, wiewohl Krisen auch die aargauische Industrie nicht verschonen[2]).» Die Uhrenindustrie vermochte, trotzdem es an Versuchen nicht gefehlt hat, nicht Fuß zu fassen.

Die Fabrikarbeiter verteilten sich 1937 folgendermaßen auf die einzelnen Industriegruppen (in Promille):

	Aargau	Schweiz
Textilindustrie	181	172
Bekleidungsindustrie	191	128
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	120	71
Chemische Industrie	27	34
Kraft-, Gas- und Wasserwerke	8	13
Papier- und Lederindustrie	35	42
Graphische Industrie	32	39
Holzbearbeitung	61	58
Herstellung und Bearbeitung von Metallen	103	98
Maschinen, Apparate, Instrumente	206	207
Uhrenindustrie	4	105
Industrie der Erden und Steine	32	33

Der starken Industrialisierung und der großen Bedeutung arbeitsintensiver Industrien ist es zuzuschreiben, daß der Aargau 1937, obwohl er nur 64 Promille der schweizerischen Wohnbevölkerung beherbergte, 10 Prozent der schweizerischen Fabrikarbeiter beschäftigte. Absolut mehr Fabrikarbeiter als der Aargau (36 093) hatten nur die Kantone Zürich (68 654) und Bern (55 548). Aufschlußreich ist auch ein Vergleich der Entwicklung der Promillesätze in den einzelnen Kantonen. Von

[2]) Mangold F., Industrie und Wirtschaft im Kanton Aargau. Schriftenreihe «Internationales Wirtschaftsarchiv» Genf und Basel, Genf 1936. S. 9.

1000 schweizerischen Fabrikarbeitern waren beispielsweise beschäftigt im Kanton[3]):

	1888	1911	1923	1929	1937
Aargau	94	86	96	94	100
Neuenburg	20	47	41	45	39
Basel-Stadt	66	48	51	49	45
Zürich	232	200	207	199	191
Bern	95	125	142	143	154

2. Uebersicht über den Konjunkturverlauf im Kanton Aargau.

Im ersten Dezennium des zwanzigsten Jahrhunderts ging die Entwicklung noch in den alten Bahnen und wurde deshalb als «normal» angesehen. Im ganzen zeigt sie den Charakter eines gesunden, in maßvollem Tempo verlaufenen Erstarkens. Unterbrochen wurde diese «Hochkonjunktur daheim und draußen[4])» durch zwei kurze Stockungen in den ersten zwei Jahren des Jahrhunderts und im Jahre 1908. Damals wurde besonders schwer die Industrie getroffen, deren Absatz in den Vereinigten Staaten von großer Bedeutung war, wie Stickerei, Seidenwaren- und Uhrenindustrie. Dagegen stieg 1908, wohl infolge langfristiger Aufträge, der Export von Maschinen weiter von 80,7 auf 82,5 Millionen an, und auch die für den Inlandbedarf arbeitenden Industrien verzeichneten eine befriedigende Beschäftigung. Die Landwirtschaft hatte 1908 ein gutes Jahr.

«Bei Kriegsbeginn im August 1914 trat in beinahe allen Fabrikationszweigen eine Stockung ein, hervorgerufen durch die plötzlich veränderten Verhältnisse auf den Rohstoff- und Absatzmärkten. Dann wurden durch die Mobilisation der schweizerischen Armee der Industrie viele nötige Arbeitskräfte entzogen. Dies alles bedingte, daß bei Kriegsanfang eine gewisse Unordnung Platz griff.» Jedoch änderten sich die Verhältnisse bald wieder und «im großen und ganzen hat der Weltkrieg für unsere aargauische Industrie mehr positive als negative Auswirkungen gehabt. Einzelne Industriezweige hatten geradezu Hochkonjunktur, so die im Aargau stark vertretene Metallindustrie. Dann darf nicht vergessen werden, daß durch den Krieg

[3]) Eidgenössische Fabrikstatistik 1937.
[4]) Finanzjahrbuch 1906.

verschiedene neue Industrien entstanden[5])», die allerdings nicht alle von Bestand waren, sondern zum Teil nach dem Kriege wieder verschwanden. Allein, man lasse sich durch diese Entwicklung der Industrie nicht täuschen, aufs ganze Volk verteilte sich der Geldstrom aus der Kriegskonjunktur nur in gedämpfter und verdünnter Form, am Ende standen Teuerung und Mangel, Einschränkung und Zurückhaltung in irgendwie verschiebbaren Aufwendungen, wodurch viele Erwerbszweige empfindlich getroffen wurden[6]).

In den Nachkriegsjahren kam es zu zwei, genau voneinander abgegrenzten Stockungsperioden. Eine verhältnismäßig kurze, unmittelbar nach Kriegsschluß, beginnend mit dem September 1918 und endigend mit dem Oktober 1919. Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen stieg von 91 im September 1918 auf 2296 im April 1919 und fiel dann wieder auf 90 im Oktober 1920, 13 im November und 0 im Dezember[7]). Es sind dies die Jahre der Anpassung, der Neuversorgung, wie sie Geering[8]) im Gegensatz zu den Jahren des Zusammenbruchs von 1921 bis 1923 bezeichnet hat. Die Zahl der Arbeitslosen in der zweiten Depressionsperiode, die im Aargau vom November 1920 bis zum Frühjahr 1924 dauerte, geht aus der folgenden Tabelle hervor. Den Höchststand erreichte die Arbeitslosigkeit in unserem Kanton, wie in der ganzen Schweiz, im Februar 1922 und zwar mit 4064 gänzlich und 3468 Teil-Arbeitslosen oder total 7532 Betroffenen, von denen 2500 unterstützt wurden. In der ganzen Schweiz wurden zur gleichen Zeit 146302 Personen gezählt, die von der Arbeitslosigkeit betroffen waren, davon 56057 Unterstützte. «Der Aargau war also bei weitem nicht im Verhältnis zu seiner Bevölkerungszahl an diesen Zahlen beteiligt, wenn man sieht, daß der Kanton St. Gallen mit einer zirka 20% höheren Wohnbevölkerung in jenem Monat 8552 Personen unter-

[5]) Rey A., a. a. O. S. 22 ff.

[6]) Geering T., Finanzjahrbuch 1916, S. 1 ff.

[7]) Es ist zu beachten, daß es sich hier nur um unterstützte Arbeitslose handelt und daß die Zahlen nicht einwandfrei sind, da die Gemeindefürsorgestellen erst vom August 1921 an über den genauen Stand der Arbeitslosigkeit am letzten des Monats rapportieren mußten. Die Zahlen sind dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates entnommen.

[8]) Geering T., Handel und Industrie der Schweiz unter dem Einfluß des Weltkrieges, Basel 1930.

stützte und der wesentlich kleinere Kanton Solothurn 3129 Personen[9]).»

In den Jahren 1922 und 1923 machte sich eine Erholung bemerkbar. Dank besonderer Maßnahmen, wie Schutz des Inlandmarktes und in großem Maßstabe durchgeführte öffentliche Arbeiten (Elektrifikation der SBB. u. a.) und dank der allmählichen Besserung der Wirtschaftslage ging die Zahl der Arbeitslosen rasch zurück[10]). 1924 setzte der eigentliche wirtschaftliche Aufschwung ein.

Die Zahl der Stellensuchenden entwickelte sich in der Schweiz und im Aargau seit 1920 folgendermaßen:

Jahr	Schweiz[11])	Aargau[12]) Total	davon			
			Baugewerbe	Metall- und Maschinenindustrie	Textilindustrie	vornehmlich Schuhindustrie
1920	6 522	(11)				
1921	58 466	1353				
1922	66 995	2186				
1923	32 605	518	158	79	9	9
1924	14 692	121	14	13	2	1
1925	11 090	151	16	26	3	2
1926	14 118	214	34	48	2	2
1927	11 824	174	27	33	2	4
1928	8 380	110	33	10	2	3
1929	8 131	97	26	7	3	1
1930	12 881	149	35	31	4	4
1931	24 208	343	57	85	22	29
1932	54 366	1222	282	391	152	143
1933	67 867	1922	725	625	241	92
1934	65 440	2242	933	616	330	46
1935	82 468	3451	1822	775	434	44
1936	93 009	4241	2498	879	444	57
1937	71 130	3227	2129	455	223	65
1938	65 583	2984	1865	338	346	117

[9]) Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1925, S. 298.

[10]) Mangold F., Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz, in «Schriften des Vereins für Sozialpolitik», Band 185, IV, 1934.

[11]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

[12]) Jahresdurchschnitte. 1920 nur unterstützte Arbeitslose. 1921 und 1922, Zahlen dem «Schweizerischen Arbeitsmarkt», dem offiziellen Organ des eidgenössischen Arbeitsamtes, entnommen; seit 1923 errechnet aus den Monatsberichten des kantonalen Arbeitsamtes.

In den Jahren des wirtschaftlichen Aufschwunges lassen sich für den Aargau (nicht nur was die Arbeitslosen anbelangt) keine Besonderheiten feststellen. Besserung in sämtlichen Berufsgruppen, 1926 leichter Rückschlag, verursacht durch neue englische und deutsche Schutzzölle, ab 1927 wieder günstige Beschäftigungsverhältnisse, vor allem sprunghaftes Anwachsen der Bautätigkeit. Dieser «Boom» der Bautätigkeit, der die Voraussetzung für den folgenden schweren Rückschlag bildete, wurde von den öffentlichen Körperschaften nicht nur nicht zurückgehalten, sondern noch gefördert. Es ergibt sich beispielsweise aus einer Zusammenstellung über die Finanzierung der neu erstellten Gebäude mit Wohnungen[13]), daß nicht nur die private Bautätigkeit, sondern auch der Eigenbau der Gemeinden und die öffentliche Finanzhilfe ausgesprochen konjunkturgebunden sind. Die Zahl der mit öffentlicher Finanzbeihilfe in der Schweiz entstandenen Neubauten schwankte in den Jahren 1926 bis 1931 zwischen 501 und 749 Gebäuden jährlich, 1932 ging sie auf 317, 1933 150, 1934 112, 1935 81, 1936 auf 32 zurück. 1937 und 1938 stieg sie wieder auf 44 bzw. 52 Gebäude. Die Bautätigkeit der öffentlichen Hand lief bedauerlicherweise ungefähr parallel zum privaten Bauvolumen. «Sie stieg über eine halbe Milliarde in den Jahren 1930/32, also gerade damals, als die private Bautätigkeit auf dem Kulminationspunkt stand. Nachher ging auch das öffentliche Bauvolumen zurück, um ebenfalls im schärfsten Krisenjahr 1936 den tiefsten Stand zu erreichen. Diese Zahlen beweisen, daß bisher von einem allgemeinen Einsatz der öffentlichen Bautätigkeit als Mittel der Konjunkturpolitik kaum die Rede sein kann. Tatsächlich hat ja die Arbeitsbeschaffung des Bundes erst 1937 (!) richtig eingesetzt[14]).» Diese sonderbar stark konjunkturgebundene Baupolitik ist besonders ausgeprägt beim Bund und teilweise auch bei den Gemeinden, erheblich geringer dagegen bei den Kantonen. Zur Steigerung des Beschäftigungsindex von 99 im ersten Quartal 1927 auf 182 im ersten Quartal 1930 hat nicht nur die Wohnbautätigkeit beigetragen, sondern vor allem die starke Zunahme der Investitionen in der Elektrizitätswirtschaft und im Eisenbahnwesen.

---

[13]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

[14]) Gewerkschaftliche Rundschau, 31. Jahrgang (1939), Heft 12, S. 403.

Zwischen 1928 und 1931 stiegen die Investitionen der allgemeinen Elektrizitätsversorgung von 60 auf 120 Millionen, diejenigen der SBB. zwischen 1929 und 1931 von rund 27 auf fast 79 Millionen Franken[15]). Die scharfe Einschränkung des Baubudgets der Bundesbahnen in den Jahren wirtschaftlicher Stockung hat weitgehend mitgeholfen, die öffentliche Bautätigkeit zu drosseln. Es zeigt sich hier ein Mangel an Planmäßigkeit der staatlichen Maßnahmen während wirtschaftlicher Wechsellagen und ein Mangel an Zusammenarbeit der öffentlichen Körperschaften, der eine aktive Konjunkturpolitik einzelner Kantone (Basel-Stadt)[16]) oder Gemeinwesen, wenn nicht zum Scheitern bringen, so doch in äußerst enge Schranken weisen muß.

Die Bautätigkeit war schon im Aufschwung für den gesamten Konjunkturverlauf weitgehend bestimmend. Zu einem erheblichen Teil war es ihr zu verdanken, daß der gesamte Beschäftigungsindex zwischen 1925 und 1929 um etwa 15% gestiegen ist. Die Exportindustrien verzeichneten nämlich, infolge hoher Preis- und Kostenlage, keinesfalls durchwegs stark verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Textilindustrie litt in den besten Konjunkturjahren an Exportrückgängen[17]).

Die Landwirtschaft geriet 1927 infolge der Verschärfung ausländischer Konkurrenz in eine Notlage, von der sie sich trotz bedeutender staatlicher Hilfe nicht vor 1929 erholen konnte.

Die Tatsache, daß die Schweiz von dem weltwirtschaftlichen Zusammenbruch «nicht plötzlich, sondern gewissermaßen schleichend»[18]) betroffen wurde, geht zur Hauptsache auf die zunächst noch anhaltende starke Bautätigkeit zurück. Im Aargau hat sich die Depression, wie aus der folgenden Zusammenstellung deutlich hervorgeht, noch später und nicht so stark ausgewirkt wie in den meisten andern Landesgegenden.

---

[15]) Böhler E., Konjunkturverlauf, in: Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Bd. II, S. 54.

[16]) Salin E., Wege und Ziele der Arbeitsbeschaffung im Kanton Basel-Stadt, in: Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über dringliche Maßnahmen zur Milderung der Wirtschaftskrise im Kanton Basel-Stadt, Basel 1936.

[17]) In den aargauischen Arbeitslosenzahlen kommt der Niedergang in der Textilindustrie nicht zum Ausdruck, denn die Arbeiter und Arbeiterinnen fanden offenbar sofort in andern Berufsgruppen Beschäftigung.

[18]) Böhler E., a. a. O., S. 55.

Auf 1000 Unselbständigerwerbende entfielen jeweils Ende Januar Stellensuchende[19]):

Jahr	Schweiz	Aargau	Zürich	Bern	Luzern	Solothurn	Basel-Stadt	Tessin
1929	12	2	14	9	4	18	40	4
1930	11	2	12	9	2	11	24	6
1931	21	4	17	19	7	35	41	10
1932	44	13	35	68	15	53	64	18
1933	80	41	93	99	47	85	112	45
1934	69	39	86	81	48	91	76	58
1935	77	51	94	90	46	91	95	64
1936	86	63	100	94	76	84	110	101
1937	77	56	94	79	60	69	97	136
1938	67	48	79	76	52	49	83	99
1939	59	35	54	77	46	54	64	103

Es ist interessant, diesen Zahlen nachzugehen, sei es in der Wagrechten, sei es in der Senkrechten. Betrachtet man nicht nur die oben angeführten, sondern sämtliche Kantone, so zeigt sich, daß nur ganz wenige eine verhältnismäßig geringere Arbeitslosigkeit aufweisen als der Aargau, nämlich: Wallis von 1931 bis 1939 (Maximum 1936 mit 38 Promille), Schwyz von 1929 bis 1933 und 1936 (1936 52 Promille), Uri von 1932 bis 1937 und 1939, ferner in einzelnen Jahren Zug, Graubünden und Nidwalden.

Der Grund für diese günstigen Verhältnisse im Kanton Aargau liegt im folgenden:

1. Große Mannigfaltigkeit von Industrie und Gewerbe. «Die Beschäftigung der Baumwollindustrie, die einer allgemeinen internationalen Konkurrenz unterliegt, sinkt von 1928 fast ununterbrochen bis zur Abwertung (1936) in einem Ausmaß von 40%. Der Beschäftigungsrückgang der Metall- und Maschinenindustrie dauert bis Anfang 1936 und erreicht 32%... Ganz im

[19]) Zusammengestellt aus «Die Volkswirtschaft», herausgegeben vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. Den Zahlen von 1929 bis 1933 ist die Volkszählung 1920, denjenigen von 1934 bis 1939 die Volkszählung 1930 zu Grunde gelegt. In den Zahlen von 1939 sind erstmals die in ihrem Beruf beschäftigten Notstandsarbeiter nicht mehr berücksichtigt.

Gegensatz zum Export steigt die Bautätigkeit und zwar die private und die öffentliche bis zum Jahre 1931, teilweise sogar bis 1932, weiter an[20]).» Vor allem war in den ersten Krisenjahren die Lage der für den Inlandmarkt arbeitenden Industrien noch befriedigend[21]). Ferner war es der Hutgeflechtindustrie möglich, eine Anzahl in andern Industrien freiwerdende Arbeitskräfte aufzunehmen, und zwei neu in Angriff genommene Kraftwerkbauten verschafften vermehrte Arbeitsgelegenheit.

2. Das Fehlen der außerordentlich konjunkturempfindlichen Uhrenindustrie und die geringe Handelstätigkeit.

3. Die geringe Zahl besonders großer Industrien; diese haben zudem keine ganz einseitige Produktion, weder in Bezug auf den Absatzmarkt (Ausland oder Inland), noch auf die Fabrikate.

4. Die Aufnahmefähigkeit und -möglichkeit der Landwirtschaft. Bis zum Jahre 1933 klagte die Landwirtschaft über Mangel an Arbeitskräften, vor allem an Knechten und Gutsmägden. Sie behalf sich damals vielfach noch mit Ausländern. Die Ueberleitung von Arbeitslosen in die Landwirtschaft stieß allerdings oft auf Schwierigkeiten und zwar auch bei solchen Leuten, die in bäuerlichen Verhältnissen aufgewachsen und mit landwirtschaftlichen Arbeiten durchaus vertraut waren. So dauerte trotz der zunehmenden Arbeitslosigkeit der Zuzug ausländischer Arbeitskräfte für die Landwirtschaft bis zum Jahre 1933[22]). Es ist auch nicht zu übersehen, daß die Arbeiter vielerorts infolge der dezentralisierten Industrie ihre Fabriken täglich von dem elterlichen Bauerngut aus aufsuchen konnten. Wie viel solche in der Industrie arbeitslos gewordene sich weiterhin als Stellensuchende meldeten, steht nicht fest[23]). Besonders Arbeiterinnen, die in der Textil-Hut-

---

[20]) Böhler E., a. a. O. S. 56.

[21]) Rechenschaftsbericht des Regierungsrates, 1931, S. 56.

[22]) Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, 1930, S. 69; 1933, S. 78.

[23]) Die Arbeitslosenstatistik ist in dieser Beziehung im ganzen unzulänglich. Nachdem ein Arbeitsloser ausgesteuert ist, d h. nach Bezug seiner 90 Tage Arbeitslosenunterstützung, wird seiner Registrierung nicht mehr die gleiche Aufmerksamkeit geschenkt. Für den Arbeitslosen besteht kein unmittelbares Interesse mehr, sich regelmäßig bei den örtlichen Arbeitslosenstellen zu melden und eintragen zu lassen.

geflechtindustrie eine große Rolle spielen, sehen häufig vom «Stempeln» ab.

5. Der Aargau litt nicht an dem strukturellen und konjunkturellen Niedergang frühkapitalistischer Industrien, denn sie erlangten nie wesentliche Bedeutung.

6. Die Zahl der Stellensuchenden ist im Aargau auch wegen der Abwanderung in andere Kantone, hauptsächlich in die Städte Zürich und Basel, verhältnismäßig gering.

7. Eine besondere Situation verzeichnet die AG. Brown, Boveri & Co. in Baden. Der Betrieb in Baden litt nicht so stark unter der Krise wie das ganze Unternehmen. Die Arbeiten konzentrierten sich mehr auf den Hauptbetrieb, währenddem die Beschäftigung in Filialbetrieben erheblich eingeschränkt wurde (Stillegung der Fabrik in Münchenstein).

8. Daneben ist zu beachten, daß Bund und Kanton für die Exportindustrie in Form von produktiver Arbeitslosenfürsorge und für die Bautätigkeit durch Subventionen viele Millionen Franken aufgewendet haben.

Die Belebung, die seit der Abwertung (1936) eingetreten ist, wird durch die beiden vorhergehenden Tabellen erhellt. Die Zahl der Stellensuchenden ist in den zwei sie vorwiegend bestimmenden Gruppen, im Baugewerbe und in der Metall- und Maschinenindustrie, stark zurückgegangen. Die Beschäftigung stieg von der Abwertung bis 1938 in der Metall- und Maschinenindustrie um 28%, im Baugewerbe um 57%.

Hauptteil.

Der aargauische Staatshaushalt.

A. Die Anlage der Staatsrechnung.

Die Staatsrechnung des Kantons Aargau ist in fünf Teile gegliedert, nämlich: 1. Allgemeine Staatsverwaltung, 2. Staats-Anstalten, 3. Besondere Unternehmen, 4. Fonds-Rechnung und 5. Vermögensrechnung. Neben 1 und 2, die zusammen die Verwaltungsrechnung bilden, stehen noch drei Spezialrechnungen. Die Abschlüsse der Verwaltungsrechnung können kein vollständiges Bild von der Finanzlage geben, da bedeutende Einnahmen und Ausgaben auf die Spezialrechnungen verbucht werden. Das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungsrechnung zu jenen der übrigen Rechnungen gestaltete sich 1936 folgendermaßen:

	Einnahmen	Ausgaben (in Tausend Franken)	Ueberschuß
Verwaltungsrechnung	33 147	33 108	39
Uebrige Rechnungen	16 900	16 176	724
Gesamter Rechnungsverkehr	50 047	49 284	763

Die Verwaltungsrechnung gibt also kein klares und kein vollständiges Bild der Finanzlage; aber ebensowenig tut dies der gesamte Rechnungsverkehr. Auch aus einem Zusammenzug der einzelnen Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Rechnungen lassen sich keine richtigen Schlüsse ziehen, denn verschiedene zum Teil bedeutende Beträge besitzen nicht den Charakter eigentlicher Einnahmen bzw. Ausgaben. Es handelt sich um buchmäßige Posten, die ausgeschieden werden müssen. So die Verrechnungsposten, wie Ueberweisungen der einzelnen Verwaltungen unter sich, Zuschüsse der Verwaltungsrechnung an öffentliche Anstalten mit besonderer Rechnungsführung;

Steuern und Abgaben, die der Kanton für die Gemeinden erhebt und, was in der aargauischen Staatsrechnung eine ganz besondere Rolle spielt, die in der Verwaltungsrechnung erscheinenden Amortisationsquoten der «Besonderen Unternehmen».

Die Zahl der buchmäßigen Posten spielt in der aargauischen Staatsrechnung eine bedeutende Rolle. 1936 betrug ihre Summe bei den Ausgaben rund 10 Millionen, 1930 sogar 16 Millionen Franken. Aus der folgenden Darstellung geht mit aller Deutlichkeit hervor, welch falsches Bild man ohne Auscheidung der buchmäßigen Posten erhält. 1936 betrugen in Tausend Franken:

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß
Wirkliche	35 259	38 685	— 3 426
Buchmäßige	14 788	10 599	4 189
Total	50 047	49 284	763

Die Staatsrechnung beruht heute zur Hauptsache auf dem Bruttoprinzip, doch sind im Laufe der zu betrachtenden Periode einige Aenderungen eingetreten — Uebergang vom Netto- zum Bruttoprinzip bei der Staatssteuer —, die zeitliche Vergleiche erschweren.

Das Vermögen ist in zwei getrennte Teile geschieden, in das allgemeine Staatsvermögen und das Vermögen der Fonds zu bestimmten Zwecken. In den Jahren 1900 bis 1914 wurde eine Ausscheidung zwischen abträglichem und unabträglichem Vermögen vorgenommen, die Vermögensbilanz ursprünglich auf der Basis der produktiven Aktiven aufgestellt und daneben eine gesonderte Aufstellung des unabträglichen Vermögens gegeben, worunter Verwaltungs- und Staatsgebäude, sämtliches Mobiliar und die Gotthardsubvention gerechnet wurden.

Die Einnahmen und Ausgaben der Staatsanstalten sind seit dem Jahre 1920 voll in den Gesamteinnahmen und -Ausgaben der Verwaltungsrechnung enthalten, was aber vorher meistens nicht der Fall war. Auch aus diesem Grunde geben die Verwaltungsrechnungsabschlüsse kein klares Bild über die Entwicklung.

Eine besondere Rolle in der aargauischen Staatsrechnung spielen, wie bereits erwähnt, die «Besonderen Unternehmen». Das Wesen dieser Spezialrechnung, die in den Kriegsjahren aufgekommen ist, besteht darin, daß Ausgaben, die eigentlich

in die Verwaltungsrechnung gehören, aus dieser herausgenommen und auf besondere Rechnung verbucht werden. In ihr werden die Ausgaben und die Einnahmen der «Besonderen Unternehmen» in vollem Umfange aufgenommen, während in der allgemeinen Verwaltungsrechnung nur Raten zur Tilgung jener bedeutend größern Ausgaben eingestellt werden. D. h.: die Forderung nach der Universalität der Verwaltungsrechnung ist nicht erfüllt. Natürlich wird durch diese Art der Verbuchung besonderer Ausgaben das wahre Bild der Finanzlage verdunkelt und, wie noch zu zeigen sein wird: dem Kanton war es nur dadurch möglich, mit balancierten Rechnungsabschlüssen zu glänzen. In Wirklichkeit, wenn man in Betracht zieht, daß in die Verwaltungsrechnung nicht nur Bruchteile, sondern die Ausgaben in vollem Umfange hineingehören, waren die Rechnungen häufig erheblich passiv. Da die Ausgaben der «Besonderen Unternehmen» zum weitaus größten Teil durch die laufende Verwaltung zu decken sind, erscheinen sie allerdings in dem Zeitabschnitt, in dem die Tilgung durchgeführt wird, fast vollständig ebenfalls in der Verwaltungsrechnung (diese Rechnung wird auf Jahre hinaus mit Tilgungsraten belastet, für Ausgaben, die längst vollzogen sind). Die wirklichen, jährlichen Ausgaben sind aber daraus nicht ersichtlich.

Welche Bedeutung die «Besonderen Unternehmen» erlangt haben, zeigt die graphische Darstellung I. Sie zeigt aber auch ein beständiges Anwachsen der Passivsaldi zu Lasten des Staates, d. h. ein jährliches Uebersteigen der Ausgaben über die Einnahmen. Selbst in den Jahren der Hochkonjunktur gelang es dem Staate nicht, den Passivsaldo zu verkleinern, was um so bedauerlicher ist, als es sich um längst abgeschlossene Unternehmen, vor allem aber auch um Unternehmen für Zwecke handelte, für die der Kanton in allernächster Zeit wieder in Anspruch genommen werden mußte. Das Unternehmen «Arbeitslosenfürsorge» zeigte 1930 beispielsweise noch einen Passivsaldo von rund 763 000 Franken und die Schulden für die Notstandsaktionen der Jahre 1920—1923 konnten bei weitem nicht abgetragen werden, bevor wieder neue derartige Kredite in Anspruch genommen werden mußten. Unternehmen «Notstandskredit» Passivsaldo 1930: Fr. 1 281 077. —.

Tafel I.

Einnahmen und Ausgaben der «Besonderen Unternehmen» seit 1924

(ausgenommen Kriegs- und Krisen-Steuer).

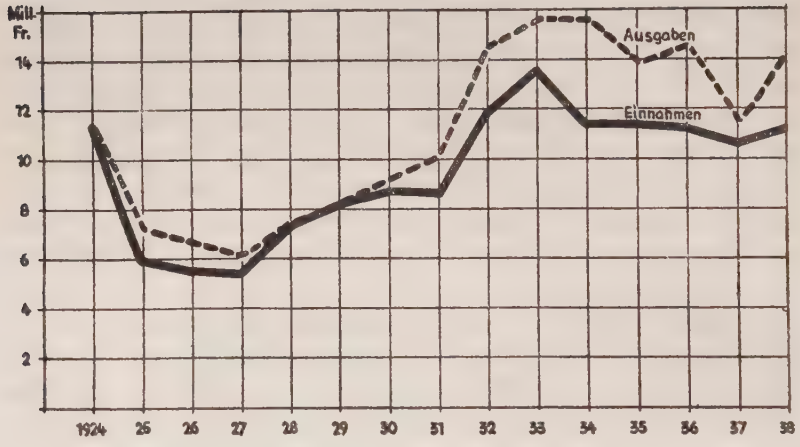

Der bedenklich große Umfang, den diese Rechnung der «Besonderen Unternehmen» angenommen hat, rührt daher, daß darin nicht nur Unternehmen aufgenommen sind, die eine einmalige oder außerordentliche Ausgabe verursachen (wie Notstandskredite, Arbeitslosenfürsorge) oder solche, für die eine besondere Finanzierung vorgesehen ist (wie außerordentliche Straßeninstandstellung), sondern auch solche mit ordentlichen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben, die durch laufende Verwaltungseinnahmen gedeckt werden sollten.

Die folgenden finanzpolitischen Untersuchungen beruhen, aus den oben dargestellten Gründen, nicht auf den Zahlen der Verwaltungsrechnung, sondern auf einer von der eidgenössischen Steuerverwaltung bearbeiteten Statistik über kantonale Finanzen und Steuern. Das Zahlenmaterial für diese Statistik wird den kantonalen Rechnungen entnommen, doch muß diese Finanzstatistik, «die andere Ziele verfolgt als das Rechnungswesen, danach trachten, alle Einnahmen und Ausgaben des Staats-

haushaltes zu erfassen, sie muß gleichsam eine fiskalische Kasseneinheit konstruieren, indem sie die verschiedenen Rechnungen zusammenfaßt. Es ist klar, daß die auf diese Weise ermittelten Ergebnisse ein wesentlich anderes Bild bieten, als die kantonalen Rechnungen[1]).»

Leider besteht aber diese Statistik erst seit dem Jahre 1930, so daß für die Zeit von 1900 bis 1930 für die vorliegende Untersuchung die Rechnungseinheit auf die gleiche Weise besonders hergestellt werden mußte. Bei dieser umfangreichen Arbeit boten folgende Tatsachen Schwierigkeiten: 1. Die Gliederung mußte, wollte man Vergleiche über die ganze zu betrachtende Zeitspanne ermöglichen, nach den genau gleichen Prinzipien erfolgen wie in der Statistik der Steuerverwaltung. Es mußte somit festgestellt werden, welche Posten der aargauischen Staatsrechnung in die einzelnen Einnahme- und Ausgabegruppen aufgenommen wurden. 2. In den gedruckten Staatsrechnungen sind die Verrechnungs- und durchlaufenden Posten, die ausgeschieden werden mußten, außerordentlich schwer, zum Teil überhaupt nicht ersichtlich, so daß um Auskunft gefragt und in den handschriftlichen Rechnungen nachgesehen werden mußte. Es ist daher begreiflich, daß das Zahlenmaterial vor 1930 weder auf Vollständigkeit (die Zahlen konnten nicht für jedes Jahr berechnet werden) noch auf volle Genauigkeit Anspruch erheben kann.

B. Das Staatsvermögen.

Ein richtiges Bild von der Vermögenslage des Kantons gibt die Gegenüberstellung der Entwicklung der eigentlichen Aktiven und Passiven. Es hat keinen Sinn, von der Höhe der Schulden auf die Finanzlage des Staates zu schließen, sondern es muß gleichzeitig festgestellt werden, welche Aktivwerte ihnen gegenüber stehen. Eine Betrachtung der Aktiven und der Passiven, so wie sie in der Staatsrechnung erscheinen, führt uns

[1]) Eidgenössische Steuerverwaltung: Kantonale Finanzen und Steuern 1936 S. 5. Die Statistik erscheint als Manuskript gedruckt und ist ausschließlich für den Gebrauch der öffentlichen Verwaltung bestimmt.

ebenfalls nicht zum Ziel; denn hier sind einerseits unter den Aktiven auch die unechten Aktiven, die kein Vermögen darstellen, anderseits unter den Passiven die Reserven und Rückstellungen, die Vermögenswerte sind, eingestellt. Ferner erscheinen die Passivsaldi der «Besonderen Unternehmen» in der Bilanz unter den Aktiven, die Aktivsaldi unter den Passiven. Das Mehr sämtlicher Aktiven über sämtliche Passiven zeigt uns wohl das in der Vermögensrechnung ausgewiesene Staatsgut, das übrigens verfassungsgemäß fast durchwegs konstant bleibt, es sagt uns aber nichts über die wahre Vermögenslage.

Im folgenden wurde daher eine Ausscheidung in echte und unechte Aktiven und in echte Passiven und Reserven und Rückstellungen vorgenommen. Die unechten Aktiven enthalten 1. den Ueberschuß der Passivsaldi der «Besonderen Unternehmen» über die Aktivsaldi und 2. die «zu amortisierenden Verwendungen». Die letztern bilden in der Vermögensrechnung auf der Aktivseite ein Konto, das einerseits mit allen denjenigen Verwendungen belastet wird, die eigentliche, durch keine anderen Werte gedeckte Vermögensangriffe sind; anderseits werden ihm allfällige Vermögensvermehrungen gutgeschrieben, ebenso Amortisationen, die aus laufenden Mitteln bestritten werden können. Es ist aber zu beachten, daß die Trennung zwischen echten und unechten Aktiven nicht genau durchgeführt werden kann; sind doch nicht alle Passivsaldi der Unternehmen in vollem Betrage unechte Aktiven, sondern zum Teil wirkliche Guthaben des Staates gegenüber den Gemeinden. Einzelne, an bestimmten «Unternehmen» besonders interessierte Gemeinden werden nämlich zur Amortisation der Passivsaldi herangezogen. Da der Staat den ganzen Betrag vorgeschossen hat, besteht ein wirkliches Aktivum.

Die Beurteilung der Lage wird durch das Durcheinanderwerfen der produktiven und der unproduktiven Aktiven, wie es seit 1914 geschieht, außerordentlich erschwert. Ferner wird eine klare Uebersicht durch häufige Zu- und Abschreibungen sowie durch Aenderungen der Bewertungsgrundsätze überhaupt verunmöglicht. 1924 wurde beispielsweise mit Rücksicht darauf, daß sich sowohl unter den Grundstücken, als auch unter den Gebäuden viele unabträgliche befinden, von der Gesamtschatzung eine Abschreibung um 10% bei den Grundstücken und um 25%

bei den Gebäuden vorgenommen. 1926 wurden die Rückkaufs- und Heimfallsrechte, welche sich der Staat in den verschiedenen Wasserrechts-, Eisenbahn- und Bergbaukonzessionen ausbedungen hat, neu mit einem Viertel des Kapitalwertes in die Vermögensrechnung eingestellt. Zu einer richtigen Beurteilung und besonders zu Vergleichszwecken sollte eigentlich bei jedem Bilanzposten untersucht werden, welche Bewertungsgrundsätze ihm zugrunde liegen, ob nicht einzelne Vermögensobjekte überwertet, oder ob der Wertansatz zu niedrig ist, also stille Reserven geschaffen werden. In der aargauischen Vermögensrechnung sind die Grundstücke mit der Steuerschatzung, abzüglich 10% seit 1924, die Gebäude mit dem ganzen Versicherungswert, abzüglich 25% seit 1924, und die Fahrnis mit dem halben Versicherungswert in Rechnung zu stellen[2]).

In der folgenden Tabelle sind einige charakteristische Zahlen, die einen Ueberblick über das allgemeine Staatsvermögen geben sollen, zusammengefaßt. Es ist dabei auch die Entwicklung der Fonds aufgezeigt, die zur Beurteilung der Finanzlage einen nicht unwesentlichen Faktor bilden; tragen sie doch teilweise zur Entlastung der steuerzahlenden Bevölkerung bei.

Entwicklung des Staatsvermögens (in Millionen Franken)

	Aktiven Total	davon echte	davon unechte	Wirkliche Passiven	davon feste Schulden	Reinvermögen (ohne Fonds)	Staatliche Fonds Reinverm.
1900[3])		40,2		2,5	2,1	37,6	
1910[3])		29,5		4,0	3,3	25,5	
1915	53,0	52,0	1,0	33,0	23,3	19,0	6,2
1920	83,6	67,3	14,3	64,4	49,3	4,9	6,4
1922	88,5	69,4	19,1	69,9	50,0	— 0,5	6,1

[2]) Verordnung über die Finanzverwaltung des Kantons Aargau vom 4. Oktober 1915. (G.-Slg. N. F. X/209.)

(Es ist zu beachten, daß dies nicht konsequent durchgeführt wird, denn die Schatzungen wechseln häufig — besonders bei den Waldungen je nach dem Holzertrag und den Holzpreisen — so stark, daß von einem Jahr auf das andere ganz wesentliche Ab-, resp. Zuschreibungen vorgenommen werden müßten, die dann eine Veränderung des sog. Staatsgutes zur Folge hätten, was man aber zu vermeiden sucht.)

[3]) Steiger J., Finanzhaushalt der Schweiz 1916, Bd. III, S. 258.

	Aktiven Total	davon echte	davon unechte	Wirkliche Passiven	davon feste Schulden	Reinvermögen (ohne Fonds)	Staatliche Fonds Reinverm.
1923	100,6	84,3	16,3	82,0	64,8	2,2	6,3
1925	96,3	86,0	10,3	77,8	60,0	8,2	6,8
1929	101,9	98,5	3,4	83,7	60,0	14,8	9,4
1930	117,8	110,6	7,2	99,5	73,0	11,1	10,2
1931	110,1	101,8	8,3	91,7	66,0	10,0	11,7
1935	121,1	101,9	19,2	102,7	70,0	— 0,8	15,2
1936	124,4	102,6	21,8	105,5	77,5	— 2,9	15,4
1937	124,4	103,1	21,3	103,5	77,5	— 0,4	14,6
1938	123,0	97,1	25,9	102,1	72,5	— 5,0	15,6

Tafel II.

Entwicklung des Reinvermögens (ohne staatliche Fonds) seit 1914.

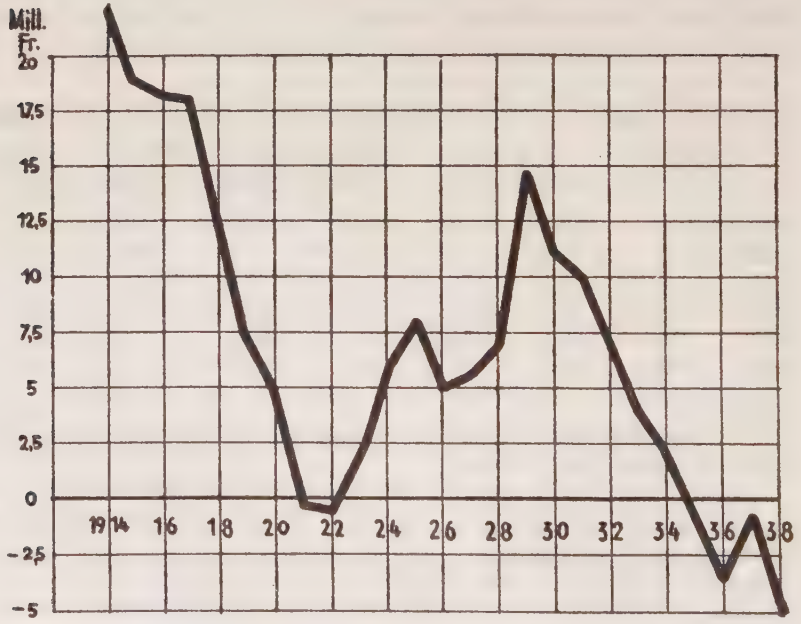

Stellt man das Reinvermögen in den Vordergrund der Betrachtung, so läßt sich die Entwicklung seit der Jahrhundertwende in vier Abschnitte einteilen[4]).

I. In den Jahren 1900 bis 1910 verminderte sich das Reinvermögen um rund 12 Millionen Franken; denn einerseits gingen die Aktiven infolge der Ausscheidung der Pfrundgüter wesentlich zurück, anderseits stiegen die Passiven leicht an.

Gemessen am Staatsvermögen war der Kanton Aargau um die Jahrhundertwende der reichste Kanton der Schweiz, abgesehen von Schaffhausen[5]). Der Staat nahm in jenen Jahren an Zinsen, nach Abzug aller Passivzinsen, fast so viel ein, wie der Ertrag der Staatssteuer ausmachte, nämlich Fr. 550 000.—, abgesehen von Fr. 220 000. — Nettoeinnahmen aus dem Staatswald. Infolge der Ausscheidung der Pfrundgüter aus dem Staatsvermögen verminderten sich jedoch die produktiven Aktiven beträchtlich. An Kapitalien wurden 7,2, an Grundstücken und Gebäuden 3,5, zusammen 10,7 Millionen Franken an die Kirchgemeinden zurückerstattet. Auf das Budget hatte diese Vermögensverminderung allerdings keine wesentliche Wirkung. Die Folge war die, daß auf der Einnahmenseite der Zins der Kapitalien wegfiel und auf der Ausgabenseite der ganze Finanzbedarf des Kultus gestrichen werden konnte. Schwerwiegender war die leichte Vermehrung der Passiven. Der Kanton befand sich in den Vorkriegsjahren dauernd in einer gespannten Finanzlage und vermochte die Ausgaben für die Erweiterung der kantonalen Irren- und Krankenanstalt sowie für die Flußkorrektionen nicht durch laufende Einnahmen, sondern nur durch ein Anleihen in der Höhe von 1,5 Millionen zu decken.

II. Der Rückgang des Reinvermögens setzte sich im zweiten Jahrzehnt nicht nur in doppelter Schärfe fort, sondern beruhte auch auf sehr viel schwerwiegenderen Ursachen. Die Schulden, die allerdings etwa zur Hälfte für ertragreiche wirt-

---

[4]) In der obigen Zusammenstellung über die «Entwicklung des Staatsvermögens» sind diese Abschnitte durch Zahlengruppen gekennzeichnet. Ferner ist zu beachten, daß bei den dazwischenliegenden, hier nicht veröffentlichten Zahlen, keine der allgemeinen Entwicklungstendenz wesentlich entgegentretende Erscheinungen festzustellen sind.

[5]) Vgl. Steiger J., Grundzüge des Finanzhaushaltes der Kantone und Gemeinden, in: «Zeitschrift für schweizerische Statistik», 1902, S. 579.

schaftliche Unternehmen gemacht wurden, stiegen von 4 Millionen Franken im Jahre 1910 auf rund 64 Millionen Franken im Jahre 1920 nud das Reinvermögen, das 1910 noch 26 Millionen Franken betragen hatte, wurde bis 1921 vollständig aufgebraucht.

In diesem Zeitabschnitt wurde die Entwicklung im wesentlichen durch folgende Ereignisse bestimmt:

Im Jahre 1912 wurde die «Aargauische Bank», die auf einem gemischten System beruhte, durch Verfassungsrevision in eine reine Staatsbank übergeführt. Zum Erwerb des Privataktienkapitals der «Aargauischen Bank» und für Dotationen der «Kantonalbank» mußte ein Anleihen in der Höhe von 10 Millionen Franken aufgenommen werden.

Im Jahre 1914 beschlossen die Kantone Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell A.-Rh. und Zug von der AG. «Motor» in Baden sämtliche Aktien der Kraftwerke Beznau-Löntsch zu erwerben und diese Unternehmung auf Grund der bestehenden Konzessionen und Verträge als Aktiengesellschaft unter der Firma «Nordostschweizerische Kraftwerke AG.» (N. O. K.) nach kaufmännischen Grundsätzen, unter Berücksichtigung angemessener Verzinsung und Abschreibung, mit Hauptsitz in Baden, zu betreiben[6]). Der Kanton Aargau übernahm von den zu erwerbenden Aktien 8,2 Millionen oder 29%. Bei der Erhöhung des Aktienkapitals in den Jahren 1918 und 1920 um 18 bzw. um 34 Millionen beteiligte sich der Kanton mit Beträgen von 5 760 000 bzw. 10 880 000 Franken, die je zur Hälfte vom Kanton und vom Aargauischen Elektrizitätswerk übernommen wurden. Das Dotationskapital des A. E. W. wurde zu diesem Zwecke von 9 auf 13 bzw. von 13 auf 20 Millionen erhöht. Die Gründung der Kantonalbank und die Beteiligung des Kantons an den N. O. K. hatte eine Vermehrung der Kapitalien um mehr als 26 Millionen zur Folge, denen allerdings feste Anleihen in gleicher Höhe, jedoch mit geringerem Zins, gegenüber gestellt werden mußten. Die restliche Zunahme der Aktiven um rund 4 Millionen in den Jahren 1910 bis 1922 beruht auf einem Ueberschuß des Zuwachses und vornehmlich

---

[6]) Vertrag betr. Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG. § 1. (G.-Slg. N. F. X/51.)

der Höherschatzungen von Gebäuden und von Fahrnis gegenüber den Abgängen und Minderschatzungen, ferner auf einer Vermehrung des Kapitalkontos und des Kontokorrent-Guthabens bei der Kantonalbank. In den Jahren 1919, 1920 und 1921 überstiegen dagegen die Auszahlungen aus dem Kapitalkonto die Einzahlungen beträchtlich, besonders 1919.

Betrachten wir dieses Kapitalkonto etwas näher: Nach § 15 der Verordnung über die Finanzverwaltung umfaßt die staatliche Vermögensverwaltung neben dem Staatsgut auch «die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Staate angehören oder seiner Verwaltung anvertraut sind». Darunter sind nicht bloß eigentliche Stiftungen, sondern auch Fonds verstanden worden. § 23 dieser Verordnung bestimmt, daß die Kapitalgelder «in der Regel bei der Kantonalbank anzulegen sind, die sie jeweilen zu dem für ihre Obligationen geltenden Zinsfuß verzinst...» Nach Inkrafttreten dieser neuen Vorschriften im Jahre 1916 sind die betreffenden Wertschriften, die bis anhin separat verwaltet wurden, also nicht Gegenstand der Vermögensverwaltung des Staates waren, an die Kantonalbank abgetreten worden, wobei ihr Gegenwert dem Staate auf einem besondern Kapitalkonto gutgeschrieben wurde. «Aus der Abtretung der Titel ergab sich dann», wie in einem Bericht des Regierungsrates[7]) ausgeführt wird, «ein Kapitalkonto von rund 10 Millionen (Ende 1918 laut Staatsrechnung Fr. 9 969 001. 95). Nun kamen aber die gewaltigen Mehrausgaben in der laufenden Rechnung und für die Notstandsaktionen, die bis Ende 1919 den Betrag von etwas über 7 Millionen Franken erreicht hatten und im Jahre 1920 noch weiter anstiegen. Vorerst wurden die erforderlichen Mittel durch die Kantonalbank vorgeschossen. Da dieses Verhältnis aber auf die Dauer unhaltbar war, war die kantonale Finanzverwaltung vor die Frage gestellt, ob zur Beschaffung der nötigen Mittel ein Anleihen kontrahiert werden sollte, oder ob nicht wenigstens vorübergehend die liquiden Mittel (Kapitalkonto) in Anspruch genommen werden könnten. Bei der Entscheidung fiel ins Gewicht, daß es nicht leicht ist, Anleihen zur Deckung laufender Schulden unterzubringen. Ausschlaggebend aber war

[7]) Bericht des Regierungsrates an den Großen Rat vom 11. Juni 1927 betr. Fondsgelder. Anlage und Zinsfuß.

die Tatsache, daß für das Anleihen ein erheblich höherer Zins hätte bezahlt werden müssen, als wie ihn der Staat für die auf Kapitalkonto angelegten Gelder erhielt. Es wäre offenbar eine verfehlte Operation gewesen, die verfügbaren Gelder liegenzulassen und dafür anderes, teureres Geld aufzunehmen. Aus dieser Erwägung heraus wurde damals von der Aufnahme eines Anleihens Umgang genommen, und es wurde in immer steigendem Maße das Kapitalkonto, das zur Hauptsache aus Fondsmitteln geäufnet worden war, für die Zwecke des Staates in Anspruch genommen. Die Staatsrechnung pro 1919 verzeigt bereits eine Verminderung des Kapitalkontos von Fr. 9 969 001. 95 auf Fr. 3 011 260. — und im Jahre 1920 mußte auch dieser Rest noch verwendet werden... Von Anfang an bestand die Absicht, sobald der Geldmarkt es erlaube, durch ein Staatsanleihen wieder neue liquide Mittel hereinzubringen in einer Höhe, daß nicht nur die entstandenen laufenden Schulden getilgt, sondern auch das Kapitalkonto in seinem ursprünglichen Betrage wieder hergestellt werden könnte.» Wie dies geschah, wird die Betrachtung der nächsten Periode zeigen.

Der außerordentliche Zuwachs der unechten Aktiven ist zur Hauptsache die Folge von Rückschlägen der Verwaltungsrechnung in den Jahren 1918 bis 1922, die einen Betrag von 12,4 Millionen Franken erreichten und auf das Konto «Zu amortisierende Verwendungen» verbucht wurden. Die Passivsaldi der Unternehmen stiegen hauptsächlich infolge verschiedener Hilfsaktionen während der Kriegs- und Nachkriegszeit von 0 im Jahre 1917 auf rund 10,1 Millionen Franken im Jahre 1921[8]), so daß die unechten Aktiven den Betrag von 19 Millionen Franken überschritten hätten, wenn nicht gleichzeitig Abtragungen, die aber fast ausschließlich auf Höherschatzungen von Fahrnis und Liegenschaften beruhten, hätten vorgenommen werden können.

Die Schulden, die für wirtschaftliche Unternehmen gemacht wurden, bereiten keine Sorgen. Es steht ihnen in Form von produktiven Anlagen ein Aktivum gegenüber, dessen Erträgnisse zur Verzinsung der Anleihen ausreichen und zum Teil darüber hinaus dem Staate noch Mittel liefern. Anders verhält es sich

[8]) Eingerechnet die Uebertragungen von Passivsaldi abgeschlossener Unternehmen auf das Amortisationskonto.

mit denjenigen Verpflichtungen, die für nicht abträgliche Zwecke und zur Deckung laufender Bedürfnisse übernommen werden mußten. Ungefähr 55% der seit 1913 entstandenen verzinslichen Schulden fanden in abträglichen Anlagen Verwendung, 45% dienten zur Deckung der Verwaltungsrückschläge, zur Beschaffung der Mittel für die Hilfsaktionen, für Beiträge an Bezirksspitäler, Anstalten und an die Baukosten für die kantonale Krankenanstalt in Aarau und die Heil- und Pflegeanstalt in Königsfelden[9]).

III. Das Reinvermögen hatte 1922 endlich einen Tiefpunkt erreicht und stieg in den folgenden Jahren des wirtschaftlichen Aufstieges bis 1929 fast ununterbrochen an.

Die echten Aktiven vermehrten sich um 41,2 Millionen Franken. Diese Vermehrung beruht auf der Wiederherstellung des Kapitalkontos bei der Kantonalbank (+ 23,2 Millionen), auf der Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank (+ 6 Millionen), auf der Schaffung eines Anleihens-Kontos im Jahre 1930 (+ 8 Millionen), ferner auf Neu- und Höherschatzungen (+ 4,6 Millionen)[10]) und auf der Neueinstellung der Rückkaufs- und Heimfallsrechte von Konzessionen (+ 0,5 Millionen). Die Dotationen beim A. E. W. haben sich infolge Rückzahlung im Jahre 1924 um eine Million vermindert. Die Wiederherstellung des Kapitalkontos erfolgte durch Anleihen, die zu 4½% verzinst werden mußten, durch einen Wechselvorschuß der Kantonalbank im Betrage von 2,5 Millionen Franken, ferner durch Zuweisung von Obligationen, hauptsächlich herrührend von der Anlage anläßlich des Anleihens pro 1923, im Betrage von rund 5 Millionen Franken. Die ganze Transaktion bedeutete somit eine wesentliche Entlastung des Zinsendienstes und lag offenbar im Interesse des Staates.

---

[9]) Vgl. Bericht des Regierungsrates an den Großen Rat vom 7. Februar 1930 betr. Uebersicht über die Finanzlage des Kantons.

[10]) Die Abschreibung von der Gesamtschatzung im Jahre 1924 um 25% bei den Gebäuden und um 10% bei den Grundstücken verminderte die Aktiven nicht, denn die Grundstücke sind gleichzeitig infolge Höherschatzungen von 5,9 auf 11,7 Millionen angewachsen. Bei den Grundstücken ergab sich daher nach der Abschreibung noch ein Plus von 4,6 Millionen, dem bei den Gebäuden ein Minus von 4,3 Millionen gegenüberstand. Total + 0,3 Millionen Franken.

Die unechten Aktiven verminderten sich von 19,1 Millionen im Jahre 1922 auf 3,4 Millionen Franken im Jahre 1929, also um 15,7 Millionen Franken. Dies geschah im wesentlichen wie folgt:

Wirkliche Abtragungen:	Fr.	
Vorschläge der Verwaltungsrechnungen	2,9	Mill.
Amortisationsraten der Finanzdirektion	2,5	-
Eingegangene Steuerrückstände	1,2	-
Entschädigungen der S. B. B.	0,4	-
Zins ab Kapitalkonto	0,23	-
Eidg. Stempelabgaben auf vor dem 1. April 1918 ausgegebenen Aktien und Stammanteilen	0,23	-
Aktivsaldi abgeschlossener Unternehmen	0,48	-
Aktivsaldi abgeschlossener Fonds	0,28	-
	8,22	Mill.

Buchmäßige Abtragungen[11]):		
Aktivsaldi des Unternehmens Liegenschaftsverkehr	4,1	Mill.
Höherschatzung der Fahrnis	0,2	-
Höherschatzung der Aktien	1,3	-
Rückkaufs- und Heimfallsrechte (Neueinstellung)	0,5	-
	6,1	Mill.

Wenn diese Ausscheidung in wirkliche und buchmäßige Abtragungen auch nicht genau ist, so zeigt sich doch, daß die Verbesserung der Vermögenslage nicht überschätzt werden darf.

[11]) Die Trennung zwischen wirklichen und buchmäßigen Abtragungen kann nicht scharf durchgeführt werden, insbesondere nicht wegen des Unternehmens «Liegenschaftsverkehr». In dieser Rechnung figurieren einerseits unter den Einnahmen Erlöse aus Liegenschaften (Verkauf), Schatzung neu erworbener Grundstücke, Schatzung neuer und Höherschatzung bestehender Gebäude, anderseits unter den Ausgaben Kaufpreise für angekaufte Grundstücke, Verwendungen für Gebäude, Schatzung verkaufter Grundstücke und Schatzung abgetragener Gebäude. Die Aktivsaldi beruhen im wesentlichen auf Neu- und Höherschatzungen von Gebäuden. Nun läßt sich aber schwerlich feststellen, in welchem Maße diese Höherschatzungen die Folge baulicher Veränderungen, also von Um- und Neubauten sind; denn offenbar handelt es sich dann um eine wirkliche Vermögensvermehrung.

Sie ist nur zu einem Teil die Folge wirklicher Vermögensvermehrungen, zu einem andern wesentlichen Teil beruht sie auf Höherschatzungen von Grundstücken und Gebäuden[12]). Es ist ferner zu beachten, daß in dem Zeitabschnitt, in dem die Abtragung unechter Aktiven vorgenommen werden konnte, gleichzeitig wieder Vermehrungen erfolgten. Das Minimum im Jahre 1929 war ein Buchungsergebnis. Nur dank dem Eingang von Kriegssteuern[13]) im Betrage von 7,2 Millionen, die jedoch 1930 an den Bund abgeliefert werden mußten, kam es zu einer erstaunlichen Verminderung der Passivsaldi der Unternehmen und daher der unechten Aktiven.

IV. In den Jahren 1930 bis 1938 verminderte sich das Reinvermögen erneut ganz beträchtlich. Es ist dies um so erstaunlicher, als — wie wir in der Einleitung gesehen haben — der Aargau verhältnismäßig wenig unter der Krise zu leiden hatte und die Verwaltungsrechnung in allen diesen Jahren mit einem Aktivsaldo abschloß.

Ueber die Entwicklung der echten Aktiven, die seit 1931 relativ konstant blieben, ist nicht viel zu sagen. Die Verminderung im Jahre 1931 beruht auf der Abtragung des 1930 gegründeten Anleihen-Kontos zur Rückzahlung des 4¼%-Staatsanleihens von 1912 im Betrage von 10 Millionen Franken. Die Passiven weisen daher einen entsprechenden Rückgang auf.

Dagegen vermehrten sich die unechten Aktiven um 14,6 Millionen Franken. Die Ausgaben für die außerordentliche Straßeninstandstellung und für die Erweiterung des Kantonsspitals konnten bei weitem nicht mit laufenden Einnahmen gedeckt werden. Da diese Ausgaben jedoch nicht in der Verwaltungsrechnung, sondern in der Rechnung der «Besonderen Unternehmen» verbucht wurden, gelang es, die in der Verwaltungsrechnung erscheinenden Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu halten. Anderseits stiegen aber die Passivsaldi der «Besonderen Unternehmen» beträchtlich an, was sich in der Vermehrung der unechten Aktiven spiegelt. (Wie wir gesehen

---

[12]) Vgl. Bericht des Regierungsrates an den Großen Rat vom 7. Februar 1930 betr. Uebersicht über die Finanzlage des Kantons.

[13]) Die Rechnung über die eidg. Kriegssteuer wurde unter die «Besonderen Unternehmen» eingestellt und beeinflußte ihren Saldo ganz wesentlich.

haben, werden diese Passivsaldi in der Vermögensrechnung unter den Aktiven eingestellt. Die eidgenössische Steuerverwaltung betrachtet sie jedoch, um ein richtigeres Bild zu erhalten, als unechte Aktiven.)

Um die wirkliche Vermögenslage des Kantons kennen zu lernen, seien noch kurz die einzelnen Posten der Bilanz näher betrachtet.

Die Schulden müssen im Durchschnitt zu 4¾% verzinst werden[14]). Wie steht es mit den Aktiven, sind sie abträglich oder unabträglich[15])?

	1900[16])	1910[16])	1913[16])	1928[17])	1935[17])
	(in Millionen Franken)				
Abträgliche Aktiven	21,4	12,5	22,2	67,1	75,1
Unabträgliche Aktiven	18,8	17,0	17,8	24,0	26,8
Passiven	2,5	4,0	14,6	83,9	102,7
Ueberschuß der abträglichen Aktiven über die Passiven	18,9	8,6	7,6	— 16,8	— 27,6

Als Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen abträglich und unabträglich galt folgendes: Güter, Kapitalien, Titel, die für den Staat eine regelmäßige Einnahmequelle (außer den Steuern und Gebühren u. ä.) bilden, sind abträglich; unabträglich sind Aktiven, die keine Einnahmequelle für den Staat bilden[18]). Es

[14]) Bericht des Regierungsrates an den Großen Rat vom 7. Februar 1939 betr. Uebersicht über die Finanzlage des Kantons.

[15]) Diese Ausscheidung ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Es hält außerordentlich schwer, zu bestimmen, was abträglich und was unabträglich ist. Welche Gebäude sind beispielsweise abträglich? Nur solche, die einen Mietzins abwerfen? Es könnten auch diejenigen Gebäude unter die abträglichen gerechnet werden, die dem Staate Mietzinsausgaben ersparen. Im Jahre 1935 machte die Finanzverwaltung den Versuch einer Ausscheidung, aber je nach dem, wie die Grenze zwischen abträglich und unabträglich gezogen wurde, betrug der Wert der unabträglichen Gebäude 22 Millionen oder aber nur 1,2 Millionen.

[16]) Kantonale Staatsrechnung.

[17]) Kantonale Staatsrechnung und Bericht des Regierungsrates an den Großen Rat zur Staatsrechnung 1935, in dem die Grundstücke und Gebäude in abträgliche und nichtabträgliche geschieden wurden. (Abträgliche Gebäude sind solche, die einen Mietzins abwerfen, abträgliche Grundstücke hauptsächlich Waldungen.) Für 1928 wurde die Trennung in dem gleichen Verhältnis vorgenommen.

[18]) Vgl. Steiger J., Grundzüge des Finanzhaushaltes der Kantone und Gemeinden. («Zeitschrift für schweizerische Statistik», 1902).

geht aus der Tabelle deutlich hervor, daß der Zinsendienst nicht nur infolge Anwachsens der Passiven, sondern auch infolge des relativen Rückganges der abträglichen Aktiven für den Staat zu einer immer schwereren Belastung wurde. Anderseits finden wir in dem großen Ueberschuß der abträglichen Aktiven über die Passiven im ersten Dezennium des Jahrhunderts die Erklärung für die — wie weiter unten zu zeigen sein wird — damalige außerordentlich geringe Steuerbelastung.

«Die Vermögensrechnung hat genau Ausweis zu geben über den jeweiligen Bestand, den Zuwachs und die Verminderung des Vermögens, und zwar gesondert nach: 1. Grundstücken, 2. Gebäuden, 3. Fahrnis, 4. Kapitalien, 5. Schulden[19]).» In den Jahren 1910, 1920, 1930 und 1938 bestunden die Aktiven aus:

	1910	1920	1930	1938
		(in Millionen Franken)		
Grundstücken	5,6	5,9	12,1	11,7
Gebäuden	10,3	14,9	15,1	17,1
Fahrnis	4,4	6,6	7,0	7,0
Kapitalien	6,8	39,7	69,4	72,3

Zusammenfassend läßt sich über die Entwicklung des Staatsvermögens feststellen, daß der Finanzhaushalt des Aargaus die für die Kantone übliche Entwicklung durchgemacht hat. In den Vorkriegsjahren finden wir einen ruhigen und gleichmäßigen Gang, dank den Anteilen an den eidgenössischen Abgaben brachten auch die ersten drei Kriegsjahre noch befriedigende Abschlüsse, mit dem Jahre 1918 begann aber eine fünfjährige Defizitperiode, die einen starken Vermögensrückgang zur Folge hatte. Der aargauische Staatshaushalt wurde in diesen Jahren jedoch nicht nur infolge allgemein in Erscheinung tretender Ursachen, sondern auch infolge neuer Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden, außerordentlich belastet. In den Jahren 1922 bis 1930 trat im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Aufschwung eine Besserung ein, seither hat sich die Finanzlage jedoch neuerdings erheblich verschlechtert (vgl. Tabelle S. 150).

---

[19]) Verordnung über die Finanzverwaltung des Kantons Aargau vom 4. Oktober 1915. (G.-Slg. N. F. X/209.)

In den folgenden Abschnitten soll u. a. untersucht werden, welche Gruppen des Finanzbedarfs und der Deckungsmittel diese Entwicklung bewirkt und begünstigt haben, auf welchen Ursachen sie beruht.

C. Der Finanzbedarf.

§ 1. Allgemeine und Finanz-Verwaltung.

Bei den Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung handelt es sich um Personal- und Sachausgaben für die Legislative und Exekutive, für die Bezirksverwaltungen, Staats- und Departementskanzleien, Versicherungskassen des Personals, Heizung und Beleuchtung der Staatsgebäude, Telephongebühren u. ä.; bei der Finanzverwaltung um Ausgaben der Finanzbehörden, Kosten für die Erhebung der Steuern und Abgaben, Ausgaben für die Salzverwaltung, für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Domänen und der Staatswaldungen.

Entwicklung der Ausgaben für die Staatsverwaltung.

(in Tausend Franken)

1900	590	1926	2 118
1910	798	1928	2 124
1916	969	1930	2 403
1917	1 179	1932	2 022
1918	2 591	1934	2 086
1919	2 856	1936	1 975
1920	2 433	1937	1 914
1922	2 597	1938	2 200
1924	2 255		

Die Zahlen geben eine Entwicklung wieder, die wir bei verschiedenen Ausgabegruppen wieder finden werden. Die Verwaltungsausgaben stiegen von der Jahrhundertwende bis zum Weltkrieg stetig leicht an, gingen in den Jahren 1917, 1918 und 1919 sprunghaft in die Höhe, glitten in den Nachkriegsjahren wieder etwas zurück und blieben darauf bis zur Gegenwart verhältnismäßig konstant. Der leichte Anstieg in den Vorkriegsjahren ent-

sprach ungefähr der Ausdehnung des gesamten Staatshaushaltes. Im Jahre 1900 sowie im Jahre 1910 machten die Verwaltungsausgaben 12% der Gesamtausgaben aus. Der sprunghafte Anstieg in den letzten Kriegsjahren hing teilweise auch mit der Ausweitung des Staatsapparates zusammen. Von viel größerer Bedeutung war jedoch die Teuerung. Die Sach-, vor allem aber die Personalausgaben stiegen erheblich an und es mußten in den Jahren 1918 und 1919 Teuerungszulagen im Betrage von 1 208 000 Franken an Staatsbeamte und Angestellte ausgerichtet werden. Der sprunghafte Anstieg der Verwaltungsausgaben darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Ausgaben — abgesehen von den zwei Jahren der Teuerungszulagen — wesentlich weniger zugenommen haben als die Gesamtausgaben. Machten die Verwaltungsausgaben im Jahre 1910 12% der Gesamtausgaben aus, so im Jahre 1916 noch 10%, im Jahre 1917 zirka 9% und 1920 nur noch 6,4%. Im Jahre 1936 betrug diese Verhältniszahl 5,4% gegenüber einem Durchschnitt von 7,6% sämtlicher Kantone. Der Rückgang der absoluten Zahlen von 1922 bis 1937 dürfte die Folge von Preissenkungen, Einsparungen und des Besoldungsabbaues sein.

§ 2. Schuldendienst und Tilgung unechter Aktiven.

Entwicklung und Ausgaben für die Verzinsung.

(in Tausend Franken)

1900	82	1922	3 304
1910	117	1924	3 599
1912	345	1926	3 786
1914	576	1928	4 025
1915	1 216	1930	3 956
1916	1 058	1932	4 291
1917	1 358	1934	4 450
1918	1 340	1936	4 508
1919	2 101	1937	4 382
1920	2 832	1938	4 370
1921	3 302		

Die Ausgaben für die Verzinsung haben wesentlich zu einer Aenderung der Struktur des gesamten kantonalen Finanz-

haushaltes beigetragen. Bis zum Weltkrieg 1914/18 waren sie für den Staat eine unbedeutende Ausgabe, die mit Leichtigkeit aus dem Ertrag des Vermögens gedeckt werden konnte. Mit dem steten Anstieg der Staatsschuld, die allerdings zu einem bedeutenden Teil auf die Beteiligung des Staates an wirtschaftlichen Unternehmen zurückzuführen ist, wurde der Zinsendienst — wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht — in kurzer Zeit von einem bescheidenen Ausgabeposten zu einem der wichtigsten.

Entwicklung der Ausgaben für die Verzinsung in Prozent der Gesamtausgaben.

1900	1,7%	1922	10,8%
1910	1,8%	1930	11,9%
1914	6,1%	1936	12,3%
1918	7,8%	1938	10,9%

Die festen Schulden, die im Jahre 1914 Fr. 13 325 000.— betragen hatten, erreichten im Jahre 1923 zum Teil infolge Beschaffung des Dotationskapitals für die Kantonalbank und Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, zu einem andern wesentlichen Teil aber infolge Deckung der Verwaltungsrechnungsdefizite, der Ausgaben für Notstandsmaßnahmen, Notstandsarbeiten, Wohnungsbausubventionen, Arbeitslosenunterstützungen, ferner zur Deckung der Mehrkosten für die Erweiterung der kantonalen Krankenanstalt, einen Höhepunkt mit Fr. 64 767 000.—. Es gelang dem Kanton nicht mehr, alle laufenden Ausgaben ohne Anleihen zu decken. Aber auch in den Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs konnte er, im Gegensatz zum Bund[20]) und z. B. zum Kanton Basel-Stadt[21]), seine feste Schuld nur unwesentlich vermindern. Die wirklichen Passiven, also feste und laufende Schulden, die 1923 82 Millionen betragen hatten, erreichten 1930 eine Höhe von 91,5 Millionen Franken[22]).

---

[20]) Vgl. Göttisheim E., Der Einfluß der Wirtschaftskonjunktur auf den schweizerischen Bundeshaushalt. Diss. Basel 1935. passim.

[21]) Vgl. Fischer B., Die Einwirkungen der Wirtschaftskonjunktur auf den Staatshaushalt des Kantons Basel-Stadt. Diss. Basel 1937. passim.

[22]) Nach Abzug der 8 Millionen, die auf dem Anleihenskonto der Kantonalbank deponiert wurden.

Die steigende Tendenz, welche die Ausgaben für den Schuldendienst auch in den Jahren wirtschaftlicher Hochkonjunktur aufwiesen, ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die aargauische Finanzverwaltung in den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren infolge des hohen Zinssatzes mit Aufnahme neuer Anleihen äußerst zurückhielt, den auf dem Kapitalkonto der Aargauischen Kantonalbank ausgewiesenen Gegenwert der Fonds vollständig aufbrauchte, ihn aber seit 1923 zum Teil durch Anleihen, zum Teil durch Vorschüsse der Kantonalbank wieder herstellte. Dieses Vorgehen verhinderte einerseits ein noch stärkeres Anschwellen der Zinsenlast in der ersten Nachkriegszeit, verminderte aber vorübergehend — wenn auch nicht in gleichem Maße — den Ertrag der Kapitalien und hatte anderseits eine Aufschiebung der Ausgaben für den Schuldendienst aus der Stockungsperiode in den Abschnitt des Aufschwungs zur Folge. Interessant ist, daß die Aufwendungen für die Verzinsung in den Jahren der Depression 1930 bis 1936 nicht so stark anstiegen, wie in der vorangegangenen Periode des Aufschwungs. Es darf aber aus dieser Tatsache nicht der Schluß gezogen werden, daß die Finanzlage in der Depression keine wesentliche Verschlechterung erfahren habe, denn es besteht zwischen diesen beiden Zeitabschnitten ein wesentlicher Unterschied betreffend den Zweck der eingegangenen Verpflichtungen: im Aufschwung wurden die Schulden für Investitionen aufgenommen, also für direkt abträgliche Anlagen; in der Depression für sog. «indirekte Investitionen»[23]). So mußten in den Jahren 1931 bis 1936 für die Straßeninstandstellung Anleihen im Betrage von 16,5 Millionen Franken aufgenommen werden und für Spitalbauten 3 Millionen Franken.

Außer der Größe der Schuldenlast ist für die Aufwendungen für den Zinsendienst auch die Höhe der Zinssätze ausschlaggebend. Das starke Ansteigen der Zinsenlast in den Nachkriegsjahren ist nicht nur auf den vermehrten Kapitalbedarf, sondern auch auf die hohen Zinssätze zurückzuführen. Wir haben bereits gesehen, daß die aargauische Finanzverwaltung

[23]) Vgl. Lotz W., «Staatsschulden» in: Hdw. d. Stw., 4. Aufl. Unter indirekten Investitionen werden einmalige Ausgaben verstanden, die nicht eine Mehreinnahme aus Erwerbsunternehmen versprechen, aber doch erwarten lassen, daß dadurch die Steuerkraft gehoben wird.

infolge des gespannten Anleihensmarktes mit Neuemissionen sehr zurückhielt. Glücklicherweise hatte sie in jener Periode auch keine größeren Konversionen vorzunehmen[24]). Trotzdem mußten 1915 und 1918 je 10, 1919 5 Millionen Franken zu 5% und 1920 15 Millionen Franken zu 5½% aufgenommen werden. In den Jahren des Aufschwungs und auch der Depression konnten — wie aus der folgenden Zusammenstellung hervorgeht — fällige Anleihen ausnahmslos in tiefer verzinsliche umgewandelt werden. Die Aufnahme neuer und die Rückzahlung alter Anleihen gestaltete sich folgendermaßen:

Aufnahme neuer Anleihen:				Rückzahlung alter Anleihen:			
1923	20 Mill.	à	4½%	zurückbezahlt	5 Mill.	à	5%
1924				-	4,8 -	à	5%
1928	10 -	à	4¾%	-	10 -	à	5%
1930	15 -	à	4½%	-	15 -	à	5½%
	5 -	à	4½%				
	8 -	à	4¼%				
1931	8 -	à	4%	-	10 -	à	4¼%
1932	3 -	à	3¾%	-	5 -	à	5%
1933[25])	20 -	à	4%	-	20 -	à	4½%
1934	4 -	à	4%	-	5 -	à	4%
1935	2 -	à	4½%				
1936	2,5 -	à	4½%				
	5 -	à	3½%				
1938	5 -	à	3—3¼%	-	10 -	à	4¾%

Von den 10 Millionen Franken Anleihen aus dem Jahre 1928 wurden 1938 5 Millionen Franken konvertiert zu einem Zinssatz von 3% auf 10 Jahre, mit der Möglichkeit der Verlängerung auf 18 Jahre zu einem Zinssatz von 3¼% für die restlichen 8 Jahre. 5 Millionen Franken wurden zurückbezahlt, jedoch nicht aus

---

[24]) In den Jahren 1919 bis 1922 mußten verschiedene Kantone in der Vorkriegszeit zu 3—4% aufgenommene Anleihen in solche mit 5—6% umwandeln. Der Kanton Aargau mußte einzig 1920 1,5 Mill. zum Zinssatz von 4% zurückzahlen. 1917 wurde ein Anleihen zu 4% im Betrage von Fr. 1 850 000.— aus dem Kapitalkonto zurückbezahlt.

[25]) Es scheint, daß bei dieser Konversion der günstige Augenblick verpaßt wurde; denn zahlreichen Kantonen und Gemeinden war es möglich, in jener Zeit Geld zu 3½% und 3¾% zu erhalten.

eigenen Mitteln, sondern weil das aargauische Elektrizitätswerk in der Lage war, sein Dotationskapital um 5 Millionen Franken zu reduzieren und dem Kanton diesen Betrag zur teilweisen Rückzahlung des Anleihens zur Verfügung zu stellen[26]).

Die Schwankungen der Zinssätze haben also einerseits in den Jahren 1919 bis 1920 die steigende Tendenz der Ausgaben für den Zinsendienst infolge vermehrten Kapitalbedarfes wesentlich unterstützt, anderseits in den Jahren des Aufschwungs und der Depression ihr entgegengewirkt.

Neben den Aufwendungen für die Verzinsung, die in der Gruppe der Ausgaben für den Schuldendienst an erster Stelle stehen, haben wir noch die Tilgung der Staatsschulden zu betrachten. Im Jahre 1888 wurde durch Großratsbeschluß[27]) ein Schuldentilgungsfonds gegründet, in welchen zu fließen hatten: a) jährliche Amortisationsraten (mindestens Fr. 50 000.—), b) Erträgnisse der außerordentlichen Holzschläge, c) Ueberschüsse der Staatsrechnungen, d) Beträge, die dem Fonds durch den Großen Rat zugewiesen werden. In Wirklichkeit erfolgten die Zuweisungen jedoch nicht nach bestimmten Faktoren, sondern «nur so dem Gefühl nach»[28]). Als am 30. Juni 1917 das Anleihen von 1907 mit Fr. 1 850 000.— fällig wurde, enthielt der Amortisationsfonds nur rund Fr. 680 000.— und reichte somit zur Rückzahlung bei weitem nicht aus. Das Anleihen wurde aber gleichwohl, und zwar auf Rechnung des Kapitalkontos (Gegenwert der Fonds) zurückbezahlt, der Amortisationsfonds dagegen dem allgemeinen Staatsvermögen zugeschrieben und damit vollständig erledigt. Von 1917 bis 1930 wurden die jährlichen Amortisationsraten nicht mehr auf einen Fonds, sondern auf das neu gegründete Konto «Zu amortisierende Verwendungen» verbucht. Dies bedeutet, daß in der genannten Periode keine effektive Rückzahlung von Schulden aus laufenden Mitteln erfolgte, sondern eine Tilgung unechter Aktiven. 1930 wurde wieder ein Amortisationsfonds und 1932 ein zweiter für Straßenanleihen gegründet, denen jährlich folgende

---

[26]) Bericht des Regierungsrates zum Voranschlag 1939.

[27]) G.-Slg. N. F. III/72.

[28]) Bericht der Finanzdirektion an die Staatsrechnungskommission betr. Behandlung der Amortisationen, 1917.

Beträge aus laufenden Mitteln zugewiesen wurden (in Tausend Franken):

1930	248	1933	330	1936	516
1931	809	1934	586	1937	833
1932	499	1935	534	1938	780

Aus diesen Fonds wurden 1932 für Fr. 115 000.—, 1936 für Fr. 500 000.—, 1937 für Fr. 2 000 000.— Amortisationen vorgenommen. Die Amortisationsraten betrugen in diesen 9 Jahren total Fr. 5 135 000.— oder im Jahr durchschnittlich Fr. 570 400.—. Im Verhältnis zur gesamten Anleiheschuld macht dies etwa eine jährliche Amortisation von 0,8%. Es ist jedoch widersinnig, die Tilgung einfach nach dem Gesamtbestand der Anleihen zu richten. Die Schulden, die für unabträgliche Ausgaben gemacht werden, erfordern in erster Linie eine Abtragung und zwar eine vollständige. 1928 betrug der Ueberschuß der verzinslichen Schulden über das abträgliche Kapitalvermögen Fr. 24 184 000.—, 1933 Fr. 30 093 000.—[29]). Die Amortisation dieser «überschüssigen» Schulden beträgt demnach seit 1930 aus laufenden Mitteln jährlich nicht ganz 2%.

Die Tilgung unechter Aktiven ist von der Amortisation von Anleihen scharf zu trennen. Wie wir bereits gesehen haben (S. 27), werden in der aargauischen Staatsrechnung außerordentliche Ausgaben, Defizite der Verwaltungsrechnung, Passivsaldi «besonderer Unternehmen» unter die Aktiven der Vermögensbilanz eingestellt. Diese «Aktiven», die wir als unechte Aktiven betrachten, sind in den Jahren 1918 bis 1922 bedenklich — bis zum Betrage von 19,1 Millionen Franken — angestiegen. 1923 bis 1930 konnten sie zu einem großen Teil durch jährliche Amortisationen und Einnahmenüberschüsse u. ä., ferner aber auch durch rein buchmäßige Zuschreibungen getilgt werden (vgl. S. 40). Da die Jahre der guten Konjunktur stark zur Steigerung des Finanzbedarfs beigetragen haben, das Einnahmesystem des Staates jedoch nicht ausgebaut wurde, blie-

[29]) Bericht des Regierungsrates Nr. 224 vom 7. Februar 1930 betr. Uebersicht über die Finanzlage des Kantons und Bericht des Regierungsrates Nr. 977 vom 1. Juni 1939 über die Vorlage betr. vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen der Staatsbeamten.

ben neben dieser Tilgung unechter Aktiven keine Mittel mehr, um die Schulden aus den Jahren 1917 bis 1922 zu tilgen.

In der wirtschaftlichen Depression wurden die Ausgaben für die Tilgung unechter Aktiven bedeutend eingeschränkt:

Ausgaben für die Tilgung unechter Aktiven in den Jahren 1930—1938.

(in Tausend Franken)

1930	2 228	1935	227
1931	1 001	1936	155
1932	802	1937	244
1933	835	1938	176
1934	217		

Parallel zu dieser Verminderung der Tilgung ging ein starkes Ansteigen der Ausgaben der «Besonderen Unternehmen» (vgl. Tafel I, S. 30), so daß die unechten Aktiven wieder von 7,2 Millionen Franken im Jahre 1930 auf 21,8 Millionen Franken im Jahre 1936 und 25,9 Millionen Franken im Jahre 1938 anstiegen.

§ 3. **Staats- und Rechtssicherheit.**

Entwicklung der Ausgaben für die Staats- und Rechtssicherheit.

(in Tausend Franken)

Jahr	Polizei- und Rechtswesen	Militärwesen	Staats- und Rechtssicherheit Total	Staats- und Rechtssicherheit in % der Gesamtausgaben
1900	824	370	1 194	25,0
1910	1 011	527	1 538	23,7
1914	1 438	598	2 036	—
1916	1 400	632	2 032	21,2
1918	1 927	744	2 671	15,6
1919	3 042	848	3 890	18,2
1920	3 262	766	4 028	10,5
1922	3 160	828	3 988	13,0
1924	2 978	610	3 588	12,9
1926	3 085	787	3 872	12,4
1928	3 216	757	3 973	13,0
1930	3 777	804	4 581	13,8

Jahr	Polizei- und Rechtswesen	Militärwesen	Staats- und Rechtssicherheit Total	Staats- und Rechtssicherheit in % der Gesamtausgaben
1932	3 223	912	4 135	11,5
1934	3 305	1 034	4 339	11,6
1936	3 216	1 118	4 334	11,9
1937	3 222	1 111	4 333	11,4
1938	3 294	1 130	4 424	11,0

Die Ausgaben für die Staats- und Rechtssicherheit setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

1. Rechtswesen: Aufwendungen für verschiedene Gerichte, Betreibungs- und Konkursämter, Zivilstandsämter, Grundbuchämter. Von Fr. 1 697 000.— Ausgaben für das Rechtswesen im Jahre 1936 waren Fr. 717 000.— durch Rechtspflege- und Grundbuchgebühren gedeckt. 2. Polizeiwesen: Aufwendungen für das Polizeikorps, für Strafvollzug, Zwangsarbeitsanstalten, Bezugskosten für die Abgaben vom Automobil- und Fahrradverkehr. Auch diese Ausgaben sind zum Teil durch Gebühren und Betriebseinnahmen von Anstalten gedeckt. 3. Die Militärausgaben sind, da der Unterricht und die Bewaffnung Sache des Bundes ist, unbedeutend. Es handelt sich hauptsächlich um Aufwendungen für Bekleidung und Ausrüstung, die jedoch vom Bunde zurückerstattet werden.

Das starke Anschwellen der Ausgaben für die Staats- und Rechtssicherheit in den Jahren 1918, 1919 und 1920 ist im wesentlichen auf die Teuerung zurückzuführen. Sie machte sich bei dieser Ausgabengruppe besonders stark geltend, da sowohl bei den Ausgaben für das Polizei- als auch für das Rechtswesen ein sehr erheblicher Teil Personalausgaben sind. Im Verhältnis zum gesamten Finanzbedarf des Staates sind jedoch die Aufwendungen für die Staats- und Rechtssicherheit immer geringer geworden. Die Erklärung hierfür ist einerseits im Finanzausgleich, der sich zugunsten der Gemeinden auswirkte, anderseits in der allgemeinen Vermehrung der Aufgaben der öffentlichen Körperschaften zu finden.

§ 4. Erziehung und Bildung.

Entwicklung der Bruttoausgaben für das Unterrichtswesen.

(in Tausend Franken)

1900	1 054	1919	3 232	1928	8 618
1910	1 430	1920	8 030	1930	8 936
1914	1 618	1921	8 136	1932	9 234
1916	1 693	1922	8 387	1934	9 263
1917	2 020	1924	8 029	1936	9 470
1918	2 932	1926	8 252	1938	9 860

So wie der Bund die Kantone gemäß Art. 27 der Bundesverfassung verpflichtet, für genügenden Primarschulunterricht zu sorgen, so hat der Kanton Aargau seinerseits die Gemeinden verpflichtet, Primarschulen zu errichten und zu führen (Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung). Verfassungsgemäß ist daher die Gemeinde Trägerin der Schullasten. Hingegen hat der Staat das Aufsichtsrecht, und er leitet den Primarschulunterricht auch selbst. Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war der Kanton unablässig bemüht, die Bildung zu heben und gesunde Volksschulverhältnisse herzustellen. In erster Linie versuchte er das Besoldungsminimum der Lehrer heraufzusetzen, um damit dem Uebelstand entgegenzuwirken, daß die reichen Gemeinden die guten Lehrkräfte an sich ziehen konnten. Er leistete seit 1898, je nach den Vermögensverhältnissen und den Steuerlasten in den einzelnen Gemeinden, Beiträge von 20% bis 50%[30]) an die Besoldungen der Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen. Dieser Finanzausgleich zu Lasten des Staates war jedoch noch viel zu gering, um die hohen Steuerlasten finanzschwacher Gemeinden merklich zu vermindern[31]). Bis zum Weltkrieg 1914/18 kam es zu keiner befriedigenden Lösung. Es scheiterte in dieser Frage «manches Hoffnungsschifflein an den Klippen des Volksreferendums»[32]). Endlich im Oktober 1917 wurden die Beiträge an

---

[30]) Gesetz für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen vom 23. November 1898.

[31]) Senn W., Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kanton Aargau seit 1803. Diss. Zürich 1933. S. 119.

[32]) Hunziker J., Die historische Entwicklung des Schulwesens im Kanton Aargau. Aarau 1914. S. 5,

die Mindestbesoldungen von 20% bis 50% auf 20% bis 70% erhöht[33]). Aber die Ausgaben der Gemeinden stiegen trotz dieser vermehrten Beteiligung des Staates infolge der Preissteigerung fortwährend an, und die Volksschullast wurde für die finanzschwachen Gemeinden untragbar. Das aargauische Schulwesen konnte mit demjenigen anderer Kantone nicht mehr Schritt halten. Pro Lehrkraft traf es durchschnittlich 56 Schüler, teilweise aber über 80[34]). Diese Entwicklung veränderte die Verhältnisse außerordentlich zuungunsten der Lehrerschaft. Eine befriedigende Lösung war nur noch durch die Uebernahme der Lehrerbesoldungen durch den Staat möglich.

Am 21. Dezember 1919 wurde in einer Volksabstimmung ein neues Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen angenommen[35]). Es bestimmt, daß vom 1. Januar 1920 an die Besoldungen für Lehrer und Lehrerinnen und für Stellvertretungen an den Gemeinde-, Bezirks- und Bürgerschulen sowie an den Arbeitsschulen ausschließlich vom Kanton zu tragen sind. Die Lehrer bleiben jedoch gemäß Art. 63 der Staatsverfassung rechtlich Gemeindebeamte. «Wir haben hier die Eigentümlichkeit, daß der Lehrer zwar im Dienste der Gemeinde steht, aber nicht von seinem Dienstherrn, sondern vom Staate besoldet wird[36]).» Die Beiträge an den Sachbedarf sind gemäß §§ 1 und 2 des Gesetez nach Maßgabe der Steuerlast in den einzelnen Gemeinden zu bemessen.

Die Vermehrung der staatlichen Ausgaben für das Erziehungswesen beruht — wie wir gesehen haben — im wesentlichen auf Finanzausgleichsmaßnahmen. Die Schulausgaben der Gemeinden nahmen jedoch nicht in entsprechendem Maße ab.

Ausgaben der Gemeinden für das Schulwesen.

(in Tausend Franken)

1916	3 535	1919	5 487	1923	2 605
1917	3 863	1920	3 349	1925	3 165
1918	4 814	1921	2 886		

[33]) Art. 65 StV.

[34]) Vgl. Großrats-Verhandlungen 1915, Nr. 478.

[35]) G.-S. N. F. XI/197.

[36]) Kim K., Die rechtliche Organisation der Primarschule im Kanton Aargau, S. 118.

Vom Jahre 1919 bis zum Jahre 1921 haben die Staatsausgaben für das Erziehungswesen um rund 5 Millionen Franken zugenommen. Die Gemeinden vermochten hingegen ihre entsprechenden Ausgaben nur um rund 2,5 Millionen Franken zu vermindern. Dies ist darauf zurückzuführen, daß einerseits das Schulwesen mit der Uebernahme durch den Staat verbessert wurde und daß anderseits die Preissteigerung starke Besoldungserhöhungen bzw. Ortszulagen notwendig machte.

Infolge des Rückganges der Lebenshaltungskosten und infolge des ungünstigen Standes der Staatsfinanzen wurde das Gesetz vom 10. November 1919 über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen im Jahre 1923 durch eine Novelle im Sinne einer Reduktion der Besoldungsansätze und der Pensionen abgeändert. Im Jahre 1929 wurde eine Erhöhung der Besoldungen auf den Stand vom Jahre 1920 durch Volksabstimmung verworfen. Ein weiteres Besoldungsgesetz, das eine Verbesserung vorsah, wurde 1933 zurückgezogen, weil zur selben Zeit ein Besoldungsabbau der Staatsbeamten in Aussicht genommen wurde. Die Lehrerbesoldungen konnten daher bis heute nicht mehr auf die alte Höhe gebracht werden. Allerdings ist es in der Depression auch nicht zu einer Reduktion der Gehälter gekommen, weshalb die Erziehungsausgaben auch keine Krisenempfindlichkeit zeigten.

Die fortdauernde Vermehrung der Ausgaben seit den Nachkriegsjahren ist darauf zurückzuführen, daß seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen die Schulen stark ausgebaut und auf die Höhe der Zeit gebracht werden konnten. Von 1920 bis 1937 sind 182 neue Lehrstellen geschaffen worden, obwohl im gleichen Zeitraum die Gesamtschülerzahl um rund 2900 gesunken ist[37]). Die Lehrerbesoldungen für die Volksschulen, die 1925 Fr. 5 514 453. — betragen hatten, erreichten 1937 Fr. 6 220 233. —. Ebenfalls angestiegen sind die «Rücktrittsgehalte»[38]).

[37]) Bericht des Regierungsrates Nr. 1149 vom 1. Juli 1938 betr. Wiederherstellung der Lehrerbesoldungen.

[38]) Der Staat ist verpflichtet, aus den Erträgnissen der Schulsteuer «Rücktrittsgehalte» zu entrichten, die bis 1923 40 % bis 75 %, seither 40 % bis 70 % der zuletzt bezogenen Besoldungen betrugen. Im Jahre 1925 gab der Staat dafür Fr. 487 063. —, 1937 Fr. 794 643. — aus. Eine eigentliche staatliche Lehrerpensionskasse besteht nicht.

Neben diesen, im Gesetz vom 10. November 1919 geregelten Ausgaben für Gemeinde-, Bezirks-, Bürger- und Arbeitsschulen hat der Staat noch andere Aufgaben auf dem Gebiete der Jugenderziehung durchzuführen:

Die Kantonsschule in Aarau ging 1802 aus privater Initiative gemeinnütziger Bürger hervor. Sie war zuerst Privatschule, wurde aber 1813 höhere Lehranstalt des Kantons. Im Jahre 1826 vereinigte man die — ebenfalls aus Privatinitiative hervorgegangene — Gewerbeschule (heute Oberrealschule genannt) mit der Kantonsschule und schloß ihr 1896 noch eine dritte Abteilung, die Handelsschule an.

Das Lehrerseminar entstand durch staatliches Dekret, währenddem das Lehrerinnenseminar von der Stadt Aarau gegründet und erst 1911 staatliche Anstalt wurde.

Unter die Rubrik Unterrichts- und Erziehungswesen fallen ferner Ausgaben für das berufliche Bildungswesen. So wurden beispielsweise 1936 für gewerbliche Berufsbildung Fr. 528 644.— und für landwirtschaftliche Berufsbildung Fr. 249 360.— ausgegeben.

Die Aufwendungen für das Unterrichts- und Bildungswesen variieren sehr stark von Kanton zu Kanton. Sie sind in Gebirgskantonen bescheiden, in Kantonen mit Hochschulen dagegen sehr bedeutend[39]). Im Aargau betragen sie heute mehr als einen Viertel des gesamten Finanzbedarfes des Staates und stehen damit von allen Ausgaben weitaus an erster Stelle[40]).

Entwicklung der Ausgaben für das Unterrichtswesen.

(In Prozent der Gesamtausgaben.)

1900	27%	1920	21%
1916	18%	1930	27%
1919	15%	1936	26%

Der Anteil der Aufwendungen für das Unterrichtswesen an den Gesamtausgaben ist im Aargau bedeutend größer (1936 26%) als der Durchschnitt sämtlicher Kantone (1936 17,6%);

[39]) Nidwalden Fr. 69 212.—, Bern Fr. 24 781 184.—.

[40]) Sie wurden einzig 1934 durch die Bauausgaben leicht übertroffen. In den Vorkriegsjahren standen hingegen die Ausgaben für die Staats- und Rechtssicherheit an erster Stelle.

denn der Aargau ist neben Basel-Stadt und Genf der einzige Kanton, der die Grundbesoldungen der Volksschullehrer ausschließlich trägt. Er steht mit den Ausgaben für die Primarschulen nach den Kantonen Bern mit 9,8 Millionen Franken und Zürich mit 9,1 Millionen Franken mit 5,6 Millionen Franken an dritter Stelle vor Genf mit 4,2, Waadt mit 4,0 und Basel-Stadt mit 3,5 Millionen Franken.

Die staatlichen Aufwendungen für das Kirchenwesen betrugen 1900 noch rund Fr. 255 000. —. Nach der Rückerstattung der Pfrundgüter reduzierten sich diese Ausgaben jedoch auf Beträge von Fr. 10 000. — bis Fr. 20 000. —. Im Jahre 1936 betrugen sie noch Fr. 6000. —.

§ 5. Bau- und Straßenwesen.

Entwicklung der Ausgaben für das Bau- und Straßenwesen.

(in Tausend Franken)

1900	522	1923	5 276	1932	8 849
1910	1 014	1924	4 748	1933	7 807
1915	1 151	1925	6 290	1934	9 339
1917	1 151	1926	6 368	1935	8 061
1918	1 509	1927	4 820	1936	7 172
1919	2 466	1928	5 417	1937	6 559
1920	5 461	1929	5 578	1938	7 106
1921	5 960	1930	5 835		
1922	6 080	1931	7 307		

Die Aufwendungen für Hoch- und Tiefbauten waren zu Beginn des Jahrhunderts noch gering, machten aber doch rund 10% der gesamten Staatsausgaben aus. Mit dem Aufkommen des motorischen Massenverkehrs wurden jedoch immer größere Ansprüche an den Straßenbau gestellt, die sich in dem sprunghaften und gewaltigen Anstieg der Ausgaben in den Jahren 1918 bis 1922 wiederspiegeln. Selbstverständlich hat auch hier die Teuerung den Anstieg noch verstärkt. In den Jahren 1923 und 1924 konnten die in der Depression gemachten Zuschüsse aus dem kantonalen Notstandskredit abgebaut werden. Die Mehrausgaben der Jahre 1925 und 1926 beruhen auf außerordent-

lichen Aufwendungen für die Straßeninstandstellung und für die Hochbrücke in Baden, der sprunghafte Anstieg im Jahre 1934 fast ausschließlich auf Ausgaben für die Erweiterung des Kantonsspitals. Die Vermehrung in den ersten Krisenjahren 1930 und 1931 ist offenbar darauf zurückzuführen, daß der Regierungsrat 1930 ermächtigt wurde, für die Straßeninstandstellung Anleihen bis zum Betrage von 10 Millionen Franken aufzunehmen. Dagegen habe ich nirgends einen Anhaltspunkt dafür finden können, daß diese gewaltige Vermehrung der Bautätigkeit bewußt zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durchgeführt worden wäre. Erst 1932 bestimmt ein Dekret[41]), daß die im Jahre 1928 genehmigten Straßeninstandstellungen in Gemeinden mit erheblicher Arbeitslosigkeit vorzeitig als Notstandsarbeiten durchgeführt werden können. Die Gemeinden mußten jedoch wegen Mangel an Mitteln je länger je mehr mit der Durchführung dieser Arbeiten zurückhalten. Auch dem Staate war es von 1932 an — wie die folgende Tabelle zeigt — nicht mehr möglich, den Straßenbau in dem erreichten Umfange fortzusetzen[42]). Es zeigt sich übrigens in der ganzen Schweiz fast das gleiche Bild, nämlich ein Anstieg der Straßenbauausgaben in den ersten Krisenjahren und ein Rückgang seit 1932 oder 1933. Durch die Bewilligung zur Aufnahme von Anleihen bis zu 10 Millionen Franken zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung und zum notwendigen Ausbau von Straßen im Jahre 1935 konnte der Rückgang im Aargau aufgehalten werden.

Ausgaben des Staates für das Straßenwesen seit 1930.

(in Tausend Franken)

1930	4 706	1935	5 573
1931	6 283	1936	5 922
1932	7 184	1937	5 058
1933	6 017	1938	4 918
1934	5 676		

Ein Vergleich dieser mit der vorhergehenden Tabelle zeigt, daß der bedeutendste Teil der Bauausgaben Aufwendungen für

[41]) Dekret betr. Notstandsarbeiten vom 19. April 1932. G.-Slg. N. F. XIV/75.
[42]) Vgl. Großrats-Verhandlungen 1935, Art. 422.

das Straßenwesen sind. Von diesen entfielen im Durchschnitt der Jahre 1931/35 in Tausend Franken auf[43]):

	beim Kanton	bei den Gemeinden
Unterhalt	1 145	1 671
Neubauten und Korrektionen	4 910	1 561
Verwaltungskosten	118	282
Total	6 173	3 514

Die gewaltigen Ausgaben für Straßen-Neubauten und -Korrektionen, die 1931 bis 1935 rund vier Fünftel der gesamten Straßenausgaben ausmachen, betrachtet der Staat fast ganz als außerordentliche Ausgaben und hat für sie eine besondere Finanzierung aus Auto- und Velogebühren und aus dem Benzinzoll vorgesehen. Auch wird für diese Straßeninstandstellung eine von der Verwaltungsrechnung geschiedene, unter den besonderen Unternehmen aufgeführte Rechnung geführt, genannt «außerordentliche Straßeninstandstellung». Die Abgaben der Straßenbenützer reichten aber zur Deckung dieser Ausgaben bei weitem nicht aus, so daß dieses Unternehmen 1938 einen Passivsaldo von Fr. 20 077 913. 52 verzeichnete. Da der Straßenbau nicht nur für die Automobilisten und Radfahrer von Nutzen ist, dürfte es angebracht sein, daß der Staat sich nicht weiterhin einer Beitragsleistung aus ordentlichen Mitteln entzieht[44]).

Der Aargau besitzt eine Straßenlänge von 3551 km. Vom Staate werden 1272 km, von den Gemeinden 2279 km unterhalten. Eine größere Straßenlänge haben die Kantone Bern (8662 km, vom Kanton unterhalten 2257 km), Zürich (4962 km bzw. 2221 km) und Waadt (5279 km bzw. 2114 km). Diese vier Kantone haben zusammen mehr als die Hälfte des gesamten schweizerischen Straßennetzes zu unterhalten. Es ist daher leicht begreiflich, daß die diesbezüglichen Ausgaben im Aargau einen großen Teil des gesamten Finanzbedarfs beanspruchen (1936 rund 20% gegenüber 16% als Durchschnitt sämtlicher Kantone). Dagegen sind die Ausgaben pro Straßenkilometer mit Fr. 4854.— im Verhältnis zum schweizerischen Mittel von Fr. 5731.— gering. Diese Beträge schwanken begreiflicherweise von Kanton

[43]) Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 83.
[44]) Vgl. Großrats-Verhandlungen 1935, Art. 422.

zu Kanton außerordentlich. Sie betrugen beispielsweise in Basel-Stadt Fr. 18 025.— (Stadt Zürich sogar Fr. 24 840.—), in Glarus mit seinen Bergstraßenbauten Fr. 14 902.—; unter Fr. 4000.— sank dieser Wert in Uri, Graubünden und interessanterweise auch im Kanton Schaffhausen[45]).

An entsprechenden Einnahmen standen dem Kanton Aargau im Jahresmittel 1931/35 folgende Beträge zur Verfügung:

Benzinzollanteil	Fr.	716 000.—
Bundesbeiträge	-	20 000.—
Beiträge von Gemeinden und Privaten	-	973 000.—
Kantonale Abgaben	-	1 869 000.—
	Fr.	3 578 000.—

Die Bauausgaben konnten daher zu 58% durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden. Wie groß dieser Prozentsatz bei den Staats- und Gemeindeausgaben ist — die zusammen im Durchschnitt 1931—1935 jährlich Fr. 9 687 000.— ausmachten —, ist nicht bekannt, da zu den Einnahmen noch die Beiträge der Privaten an die Gemeinden hinzugerechnet werden müßten. Da aber anderseits bei dieser Berechnungsart die Beiträge der Gemeinden an den Staat als Einnahme nicht in Betracht kämen (Verrechnungsposten), kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß dieser Prozentsatz wesentlich geringer ist als 58%[46]).

§ 6. Ausgaben für die Landwirtschaft.

In der Seite 30 besprochenen Statistik der eidgenössischen Steuerverwaltung sind die Ausgaben für die Landwirtschaft in einer Gruppe «Förderung der Volkswirtschaft» aufgeführt. Es ist jedoch unmöglich, alle Ausgaben, die zur Förderung der

[45]) Natürlich sagen diese, aus der Periode 1931/35 berechneten Zahlen nicht alles. Von entscheidendem Einfluß ist die Bautätigkeit, der bisherige Stand des Straßenbaus, die Lage des Kantons u. a. Vgl. Statistische Quellenwerke Heft 83.

[46]) Damit soll nicht gesagt werden, daß die Straßenbenützer noch stärker zur Tragung der Lasten herangezogen werden sollen. Im Gegenteil; denn 1. kommen die Straßen nicht nur ihnen zugute, 2. fließen in die allgemeine Bundeskasse aus dem Motorverkehr (Benzinzoll und Einfuhrzölle auf Fahrzeuge und Zubehör) noch Summen, die nahezu ausreichen würden, um die Baukosten vollständig zu decken.

Volkswirtschaft gemacht werden, in dieser Gruppe zusammenzufassen. Einerseits lassen sie sich überhaupt nicht ausscheiden und anderseits müßten sie in dieser Gruppe und in einer andern aufgeführt werden, so z. B. das gewerbliche und landwirtschaftliche Bildungswesen unter «Förderung der Volkswirtschaft» und unter «Erziehungswesen» oder die Notstandsarbeiten unter «Förderung der Volkswirtschaft» und unter «Bauausgaben». Um diese doppelte Aufführung zu vermeiden, werden in der Statistik der eidgenössischen Steuerverwaltung solche eben angeführte Ausgaben in der Gruppe «Förderung der Volkswirtschaft» nicht verzeichnet. Die staatlichen Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft erscheinen daher äußerst bescheiden[47]). Aus diesen Gründen betrachten wir im folgenden nur die Ausgaben für die Landwirtschaft (ohne das landwirtschaftliche Bildungswesen), die übrigen Ausgaben zur Förderung der Volkswirtschaft finden sich unter andern Gruppen. Es handelt sich bei diesen Aufwendungen für die Landwirtschaft um Ausgaben für Bauernhilfskassen, Bodenverbesserung, Bekämpfung der Tier- und Pflanzenschädlinge, Hilfsmaßnahmen bei Elementarschäden, Hebung der Viehzucht u. ä. Sie haben sich folgendermaßen entwickelt:

Ausgaben für die Landwirtschaft.

(in Tausend Franken)

1900	186	1927	944
1910	433	1928	1 093
1915	447	1929	2 223
1918	742	1930	1 198
1919	1 060	1931	1 359
1920	3 477	1932	2 033
1921	1 884	1933	2 163
1922	1 428	1934	2 238
1923	1 145	1935	1 395
1924	891	1936	1 599
1925	990	1937	1 362
1926	1 149	1938	1 972

[47]) In den Jahren 1930 bis 1936 entfielen auf die Förderung von Handel und Industrie nach obiger Berechnung der eidg. Steuerverwaltung nur: 1930: 5000 Franken, 1931: 7000, 1932: 8000, 1933: 8000, 1934: 11 000, 1935: 10 000, 1936: 10 000, 1937: 20 000 und 1938: 10 000 Franken.

Da die Förderung der Landwirtschaft hauptsächlich direkt durch den Bund erfolgt, kommt den staatlichen Ausgaben auch im stark landwirtschaftlichen Kanton Aargau nicht große Bedeutung zu. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben schwankt zwischen 3% und 5%. Am meisten kosten den Staat die Bodenverbesserung, das landwirtschaftliche Versicherungswesen und die Förderung der Tierzucht. Die hohen Ausgaben der Jahre 1920 und 1921 sind die Folge der Maul- und Klauenseuche, die den Kanton in den beiden Jahren mehr als 3,5 Millionen Franken gekostet hat. Die schlechte Lage der schweizerischen Landwirtschaft zwang den Bund 1928 zu einer Notstandsaktion für die Landwirtschaft, die sich auch im kantonalen Haushalt 1929 stark bemerkbar machte. Fr. 1 028 967. — gab der Kanton 1929 für die Notstandsaktion aus; ein Betrag, der aber bis an Fr. 30 000. — durch Bundessubventionen gedeckt wurde.

Die Ausgaben für die Landwirtschaft sind konjunkturempfindlich. Sie steigen in Zeiten landwirtschaftlicher Krisen an, was sich auch in den Jahren nach 1930 wieder bemerkbar machte. Im Gegensatz zu den industriellen Krisen haben jedoch die landwirtschaftlichen — wie wir noch sehen werden — keinen Einfluß auf die Einnahmeseite des Staatshaushaltes und bringen ihn daher viel weniger aus dem Gleichgewicht[48]).

§ 7. Gesundheitswesen.

Entwicklung der Ausgaben für das Gesundheitswesen.

(in Tausend Franken)

1900	649	1930	2 803
1910	1 001	1931	3 120
1916	1 278	1932	3 235
1918	2 162	1933	3 090
1920	3 192	1934	2 778
1922	2 516	1935	2 766
1924	2 468	1936	2 784
1926	2 579	1937	2 877
1928	2 523	1938	3 147

[48]) Vgl. Munzer E., «Dynamischer Staatshaushalt», S. 19.

Es handelt sich hier um Betriebsausgaben der Spitäler, Heil- und Pflegeanstalten und der damit verbundenen Betriebe, um Ausgaben für die Gesundheitspolizei, für die Lebensmittelpolizei und für Körperpflege (Sport usw.). Betrachtet man die Ausgaben nach dem Verwendungszweck, so entfielen 1936 auf:

Kantonsspital in Aarau	Fr.	1 309 000. —
Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden	-	951 000. —
Bezirksspitäler und Pflegeanstalten	-	261 000. —
Verschiedenes	-	263 000. —

Die Ausgaben sind also vor allem durch Betriebsausgaben der Heil- und Pflegeanstalten bedingt, denen natürlich bedeutende Einnahmen gegenüberstehen. 1936 betrugen beispielsweise die Einnahmen des Kantonsspitals und der Anstalt Königsfelden:

Verpflegungsgelder und Patientenbedürfnisse	Fr.	1 561 000. —
Landwirtschaft (Ackerbau, Tierhaltung, Obstbau u. a.)	-	129 000. —
Miet-, Fonds- und andere Zinse	-	43 000. —
Verschiedenes	-	66 000. —
Staatszuschuß	-	461 000. —

Bis zum Jahre 1916 ist — verursacht durch den Ausbau und die Erweiterung staatlicher Institutionen für das Gesundheitswesen — ein gleichmäßiger leichter Anstieg der Ausgaben festzustellen. Von 1917 an hatte zunächst die Verteuerung der Lebensmittel, der Brennmaterialien und überhaupt aller Bedarfsartikel, dann auch die dadurch notwendig gewordene Erhöhung der Löhne ein sprunghaftes Ansteigen der Anstalts-Ausgaben zur Folge. Die Einnahmen konnten in jenen Jahren trotz Zuschlägen auf die Verpflegungsgelder mit den Ausgaben nicht Schritt halten, so daß auch die Nettoausgaben des Staates erheblich zunahmen. Der einsetzende Preisrückgang hatte 1921 und 1922 in Verbindung mit Sparmaßnahmen eine Verminderung der Sach- und auch der Personalausgaben zur Folge. Das erneute Anschwellen in den Jahren 1930, 1931 und 1932 beruht auf zusätzlichen Bundesbeiträgen, die der Kanton zur Bekämpfung der Tuberkulose und für Bezirks-Spitäler und Pflegeanstalten erhielt, ferner auf größeren Beiträgen des Kantons an diese Anstalten. Der Rückgang der Bundesbeiträge 1933 und 1934 führte dazu, daß durch den Bund unterstützte Maß-

nahmen zur Hebung der Gesundheit nicht mehr durchgeführt werden konnten, da der Kanton nicht in die Lücke sprang. Wie der Anstieg bis 1932, so ist auch die Verminderung in den zwei folgenden Jahren zur Hauptsache auf die Entwicklung der Bundesbeiträge zurückzuführen.

Ein Einfluß der Marktwirtschaft auf die Ausgaben für das Gesundheitswesen besteht insofern, als sie sehr stark von der Entwicklung der Preise abhängig sind. Ferner hat der wirtschaftliche Aufschwung mit seinen reichlicheren fließenden Einnahmen zur Steigerung der Gesundheitsausgaben beigetragen[49]).

[49]) Die Bekämpfung der Tuberkulose sowie die Förderung des Sports erforderte beispielsweise im Bundeshaushalt im Aufschwung immer größere Ausgaben. Vgl. Göttisheim E., Der Einfluß der Wirtschaftskonjunktur auf den schweizerischen Bundeshaushalt. S. 68.

§ 8. **Soziale Wohlfahrt.**

Tafel III.

Ausgaben für die soziale Wohlfahrt.

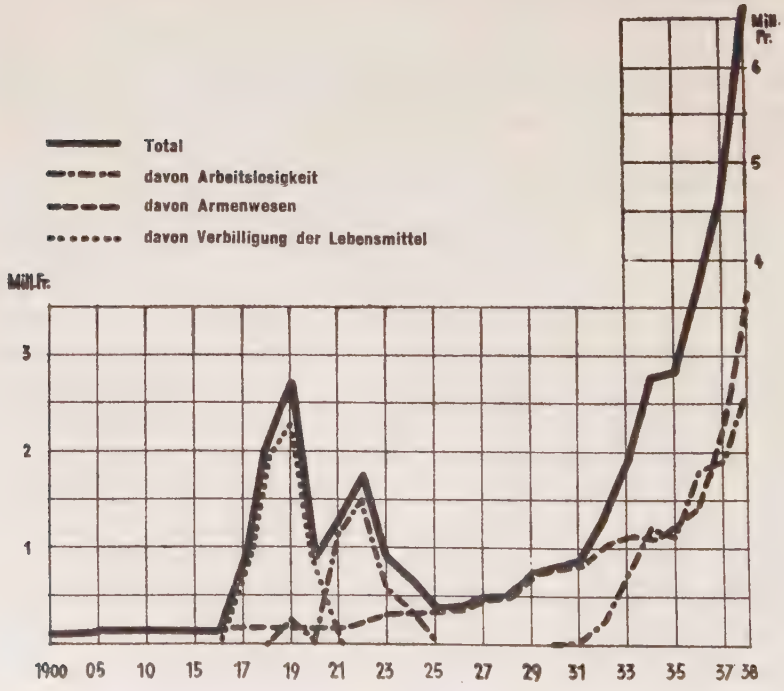

Man ist heute geneigt, die staatliche Sozialpolitik als eine Selbstverständlichkeit hinzunehmen und betrachtet es auch als ganz natürlich, daß der Staat für die Arbeitslosen zu sorgen hat. Dies war aber durchaus nicht immer eine Selbstverständlichkeit, was deutlich aus folgenden Auszügen aus Verordnungen der Regierung von Bern zu Beginn der Neuzeit hervorgeht[50]):

> «Die ausländischen Bettler und Landstreicher sollen ausgewiesen und nicht ins Land gelassen, die Hartnäckigen auf die Folter gesetzt, mit Ruthen gestrichen, ins Halseisen gestellt und auf der Stirne gebrandmarkt werden[51]).»
>
> Und im Jahre 1646 ermächtigte die gleiche Regierung ihre Angehörigen zu Stadt und Land, das überlästige und gefährliche Bettler- und Diebsgesindel niederzumachen und sich desselben mit Prügel oder Erschießen zu entledigen.

Die hier aufgeführten Ausgaben für die soziale Wohlfahrt dürfen nicht mit den Ausgaben für die Sozialpolitik identifiziert werden, denn bedeutende Ausgaben mit mehr oder weniger sozialpolitischem Charakter erscheinen nicht hier, sondern unter den Ausgaben für das Bauwesen (Notstandsarbeiten) und für das Gesundheitswesen (Spitäler, Gesundheitspolizei u. a.).

Betrachten wir nun die Entwicklung der Wohlfahrtsausgaben nach ihrem Verwendungszweck:

1. Das Armenwesen[52]), d. s. Aufwendungen für Armen- und Waisenhäuser, Armenunterstützungen, Naturalverpflegung u. ä. Diese Aufwendungen, die von der Jahrhundertwende bis 1914 fast die gesamten Wohlfahrtsausgaben ausmachten, sind bis zum Jahre 1936 verhältnismäßig gering; denn die Armenfürsorge war bis 1936 im wesentlichen Pflicht der Ortsbürgergemeinde des Heimatortes des zu Unterstützenden[53]). Der Kanton leistete nur geringe Beiträge[54]). Immerhin konnten diese Beiträge

---

[50]) Rüttimann, Ueber die Geschichte des schweizerischen Gemeindebürgerrechts. Akademischer Vortrag, Zürich 1862, Verlag Orell Füssli & Co., S. 25.

[51]) Verordnung vom 2. Mai 1571.

[52]) Vgl. darüber: Keller V., Der Bürgernutzen im Aargau und seine Beziehungen zum Armenwesen. Diss. Bern 1937.

[53]) Gesetz betr. das Armenwesen vom 17. Mai 1804.

[54]) Art. 82 der StV. lautete: «Denjenigen Gemeinden, in welchen für die Bestreitung der Armenbedürfnisse der Bezug von 1½ Steuern nicht ausreicht,

1904 durch Gewährung einer allerdings auf vier Jahre befristeten Viertelsmehrsteuer etwas erhöht werden. Der Staat hatte die Oberaufsicht, insbesondere über öffentliche Armenanstalten und Armenstiftungen. Eine erhebliche Last erwuchs ihm durch die Administration der Landsassen und Heimatlosen. Bis zum Weltkrieg, ja auch während des Krieges, hatte sich die Situation im eigentlichen Armenwesen trotz der Verteuerung der Lebenshaltung nicht wesentlich geändert. Dies ist den ins Leben gerufenen Institutionen, wie Militärnotunterstützung, wohnörtliche Notunterstützung sowie der Abgabe von verbilligten Lebensmitteln u. ä. zu verdanken. Mit dem Ende des Krieges ging die Zahl der Unterstützten zurück; infolge der Teuerung kam es jedoch zu keiner Entlastung für den Staat.

Im Jahre 1920 trat der Kanton dem Konkordat für wohnörtliche Armenunterstützung bei, wonach die Unterstützungen von nicht im Wohnkanton Heimatberechtigten vom Wohnkanton, bzw. im Aargau von den Wohngemeinden übernommen wurden. Der Heimatkanton hat je nach der Wohnsitzdauer 3/4 bis 1/4 der Unterstützungskosten zu tragen. Diese Zahlungen, die der Kanton leistet, werden von den Gemeinden vollständig zurückvergütet. Infolge der Ratifizierung des Konkordates durch immer mehr Kantone, zeigte sich seit 1920 ein beständiges Ansteigen dieser Unterstützungen.

In der Krise nahm die Zahl der Armenfälle erheblich zu. Noch im Jahre 1928 zählte der Kanton insgesamt 10 000 Armenfälle, 1935 aber 18 000, was ein starkes Ansteigen der Staats- und Gemeindeausgaben zur Folge hatte. Viele Gemeinden wurden in eine ernste Finanzkrise getrieben und vielen Armenkassen war es einfach nicht mehr möglich, ihrer Unterstützungspflicht nachzukommen. Ein stärkeres Eingreifen des Staates wurde notwendig. Im Jahre 1937 kam es zu einer entscheidenden Aenderung und für die mit Armenlasten stark bedrückten Gemeinden zu dem langersehnten Finanzausgleich: Durch ein neues Armengesetz[55]) wurde die Fürsorge für im Kanton woh-

---

hat der Staat unter Berücksichtigung der gesamten Steuerverhältnisse und des Bürgernutzens Zuschüsse von 1/4 bis 3/4 an den noch zu deckenden Mehrbedarf zu leisten.»

[55]) Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. März 1936 (G.-S. N. F. XV/93.)

nende Arme eine Angelegenheit der Einwohnergemeinde unter weitgehender Mitwirkung des Staates. Die Einwohnergemeinde des Wohnorts und diejenige des Heimatorts des Unterstützungspflichtigen tragen die Unterstützungskosten in einer nach der Wohndauer abgestuften Weise. Gemäß § 56 des Gesetzes leistet der Staat den Einwohnergemeinden in dem Maße Zuschüsse, daß die Gemeinden zur Bestreitung ihrer Auslagen keinesfalls mehr als eine halbe Gemeindesteuer beziehen müssen. Dadurch wurde es auch den ganz armen Gemeinden ermöglicht, sämtliche Armenfälle nach Maßgabe der Notlage zu behandeln. Die Fürsorge für die außerhalb des Kantons niedergelassenen Kantonsbürger ging vollständig auf den Staat über.

Die bedeutenden Lasten, die dem Kanton durch diese Finanzausgleichsmaßnahme erwuchsen (vgl. Tafel III, S. 64), sollten durch neue Einnahmen und zwar durch eine kantonale Armensteuer in der Höhe einer halben Staatssteuer gedeckt werden[56]).

Für den Kanton und die Gemeinden betrugen die Armenausgaben in den Jahren 1933 bis 1937[57]):

1933	4 196 357	1936	5 267 405
1934	4 179 631	1937	5 999 666, neues Armengesetz.
1935	4 414 437		

2. Die Aufwendungen für die Arbeitslosigkeit, d.h. für Arbeitsämter, Arbeitslosenversicherung und -unterstützung sind unmittelbar von der Konjunktur abhängig und verlaufen parallel zur Zahl der Arbeitslosen. Sie bedeuteten erstmals in der Depression der Nachkriegsjahre eine starke Belastung für den kantonalen Haushalt. Mit der hereinbrechenden Wirtschaftskrise wurde 1918 durch Bundesratsbeschluß[58]) bestimmt, daß Arbeiter, die durch die außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse einen Verdienstausfall erleiden, auf Arbeitslosenunterstützung Anspruch haben. Die Kosten waren vom Betriebs-

---

[56]) In den ersten beiden Jahren der Anwendung des neuen Armengesetzes reichte diese Einnahme zur Deckung nicht aus. Das Defizit der Armenrechnung betrug 1938 Fr. 599 025.41.

[57]) Bericht des Regierungsrates vom 10. März 1939 über die Auswirkungen des neuen Armengesetzes für dte Jahre 1937 und 1938.

[58]) Bundesratsbeschluß betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben vom 5. August 1891.

inhaber, vom Bund und vom Wohnsitzkanton, der für seinen Anteil die beteiligten Gemeinden (Wohnsitz- und Betriebsgemeinden) seines Gebietes bis zur Hälfte belasten konnte, zu tragen. Der Aargau hat von dieser Befugnis in dem Sinne Gebrauch gemacht, daß Betriebs- und Wohnsitzgemeinde die Hälfte des kantonalen Anteils zu übernehmen hatten[59]). Den industriellen Gemeinden erwuchs dadurch eine sehr große Last, die sie fast nicht zu tragen vermochten. Glücklicherweise setzte 1923 der wirtschaftliche Aufschwung ein, der automatisch den Wegfall oder zunächst mindestens eine erhebliche Reduktion der Unterstützungskosten mit sich brachte.

Der Kanton suchte hernach, zusammen mit dem Bund, die Arbeitslosenversicherung nach Möglichkeit zu fördern. Wenn man sich im Aargau auch nicht, wie dies in einer Anzahl anderer Kantone geschehen war, zur obligatorischen Arbeitslosenversicherung entschließen konnte, so wurden doch in dieser Beziehung Fortschritte erzielt. Die vom Kanton ausbezahlten Subventionen betrugen 20% der von den Arbeitslosenversicherungskassen an die im Kanton wohnhaften Mitglieder ausbezahlten Taggelder. In Jahren wirtschaftlicher Not konnte der Beitrag durch Großratsbeschluß bis auf 30% erhöht werden[60]). Die Beiträge des Bundes betragen 30% an die einseitigen, 40% an die paritätischen Kassen (seit 1932 für verschiedene Industriezweige 40% resp. 45%), die der Gemeinden gegen 20%[61]). Seit 1930 nahm die Belastung des Staates durch die Arbeitslosenversicherungskassen natürlich bedeutend zu.

Neben diese Ausgaben traten Beiträge, die der Staat denjenigen Gemeinden gewährte, die an bedürftige, gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit versicherte, arbeitslose Kantonseinwohner Winterzulagen ausrichteten. Ferner wurde der Staat durch Krisenhilfe für Arbeitslose, die von den Arbeitslosenkassen keine

---

[59]) Bericht des Regierungsrates an den Großen Rat vom 18. Januar 1923 betreffend Durchführung der Arbeitslosenfürsorge.

[60]) Gesetz über die staatlichen Beiträge an die Arbeitslosenversicherung und über die Arbeitslosenfürsorge (G.-Slg. N. F. XIV 215).

[61]) Die Staats- und auch die Bundesbeiträge sind von Gemeindebeiträgen abhängig gemacht. Verordnung über die Leistung des Staates und der Gemeinden an die Arbeitslosenversicherung vom 23. Februar 1937 (G.-Slg. N. F. XV/197).

Unterstützung beziehen konnten, sowie durch Ausgaben für Anlern- und Umlernkurse belastet.

3. Die Ausgaben des Kantons für die Altersfürsorge sind nicht bedeutend. Sie betrugen 1930 Fr. 25 000.— und stiegen 1934 auf Fr. 474 000.— an. Davon waren Fr. 346 547.— durch den Bundesbeitrag zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen gedeckt.

4. Die Notstandsmaßnahmen infolge des Krieges 1914/18. Die Last, die der Staat zu tragen hatte, betrug Fr. 9 484 926.— und setzte sich folgendermaßen zusammen[62]):

1.	Kantonale Hilfsaktion	Fr. 949 246.—
2.	Passivsaldo des Lebensmittelamtes	- 2 592 595.—
3.	Milchsubventionierung	- 277 366.—
4.	Passivsaldo auf der Vermittlung anderer Lebensmittel (Kartoffeln, Gemüse, Hafer und Heu, Kohle, Saatgut)	- 40 594.—
5.	Wohnungsbausubvention	- 1 040 000.—
6.	Notstandskredit (Kantonaler)	- 3 445 167.—
7.	Arbeitslosenunterstützung	- 1 139 958.—
		Fr. 9 484 926.—

Es handelt sich hier um Nettoausgaben des Staates. Sehr bedeutende Ausgaben, die durch Bundesbeiträge und -subventionen gedeckt werden konnten, erscheinen hier nicht.

Bei der Durchführung des Bruttoprinzips, an das wir uns zu halten haben, ergibt sich folgendes: Es wäre widersinnig, die gesamten Umsätze aller während des Krieges aufgekommenen Unternehmen, z. B. des Lebensmittelamtes oder der Brennstoff-Zentrale zu den Staatsausgaben und -einnahmen zu rechnen. Dagegen wurden unter den sog. «Besonderen Unternehmen» auch Konten geführt, die bedeutende jährliche Staats- oder Bundeszuschüsse erforderten. So die verschiedenen Rechnungen über Verbilligung von Lebensmitteln und über Unterstützungen an die Angehörigen einberufener Wehrmänner. Diese «Unternehmen»

[62]) Senn W., Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kanton Aargau seit 1803. S. 124.

wurden bei der Herstellung der Rechnungseinheit miteinbezogen, ihre Ausgaben sind in der obigen Skizze (S. 64) ersichtlich. Sie sind im wesentlichen durch Bundesbeiträge gedeckt.

Ein interkantonaler Vergleich der Bruttoausgaben für die soziale Wohlfahrt im Tiefpunkt der Krise (1936) zeigt, daß die Ausgaben des Kantons Aargau verhältnismäßig bescheiden waren. Sie betrugen in folgenden Kantonen in Tausend Franken:

	Total	davon Arbeitslosigkeit
Bern	24 694	10 196
Zürich	17 060	12 138
Basel-Stadt	14 295	7 167
Neuenburg	8 191	6 801
Genf	7 852	5 185
Solothurn	4 781	2 640
St. Gallen	4 516	2 970
Luzern	4 169	1 112
Aargau	3 775	1 775

Zieht man in Betracht, daß der Aargau in Bezug auf die Bevölkerung an fünfter (hinter Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen) und in Bezug auf die Zahl der Fabrikarbeiter an dritter Stelle steht (hinter Zürich 68 654, Bern 55 548 folgt Aargau mit 36 093 Fabrikarbeitern), so müssen die Ausgaben des Kantons Aargau für die soziale Wohlfahrt und insbesondere für die Arbeitslosigkeit als erstaunlich gering bezeichnet werden. Die Erklärung dafür haben wir bereits gegeben: Sie ergibt sich aus der relativ kleinen Arbeitslosigkeit, deren Gründe im wirtschaftlichen Teil der Arbeit behandelt wurden, sowie aus der von Kanton zu Kanton verschiedenen Verteilung der Lasten zwischen dem Staat und den Gemeinden[63]).

[63]) 1936 war im Aargau noch das alte Armengesetz in Kraft.

§ 9. Abschreibungen, Reservestellungen u. Fondseinlagen.

Entwicklung der Abschreibungen, Reservestellungen und Fondseinlagen seit 1930.

(in Tausend Franken)

	Abschreibungen	Reservestellungen	Fondseinlagen
1930	647	25	408
1931	273	14	1 125
1932	478	26	732
1933	3 059	29	376
1934	1 134	9	646
1935	843	30	604
1936	1 867	—	516
1937	1 088	21	847
1938	1 005	—	852[64])

Bei den Abschreibungen — die bereits bei der Behandlung des Staatsvermögens betrachtet wurden — handelt es sich um Minderwerte an Inventar, Immobilien und Wertpapieren. Sie bilden das Gegenstück zu den Zuschreibungen. Ein durch Neu- und Höherschatzung entstandener Zuwachs wurde, dem besondern Charakter der Vermögensvermehrung Rechnung tragend, meistens in vollem Umfange zu außerordentlichen Abschreibungen auf Gebäuden und Aktien verwendet.

Interessant ist, daß die Reservestellungen und die Fondseinlagen durch die Krise kaum beeinflußt wurden. Weggefallen ist 1933 der Zuschuß an den Sozialversicherungsfonds, der zur Finanzierung von Krisenausgaben verwendet wurde. Die Einzahlungen in die Amortisationsfonds suchte man hingegen nach Möglichkeit zu steigern.

---

[64]) Fr. 850 000.— sind Einlagen in den Amortisationsfonds. Sie werden seit 1938 von der Eidg. Steuerverwaltung nicht mehr als Fondseinlage, sondern als Tilgung der Verwaltungsrechnung betrachtet.

§ 10. Die Gesamtausgaben.

Die Entwicklung des Totals aller effektiven Ausgaben (ohne Abschreibungen, Reservestellungen und Fondseinlagen).

(in Tausend Franken)

1900	4 752	1921	30 421	1930	33 292
1910	6 492	1922	30 586	1931	33 485
1912	9 109	1923	29 880	1932	36 027
1914	9 379	1924	27 709	1933	36 194
1916	9 529	1925	28 954	1934	37 513
1917	13 623	1926	31 097	1935	35 264
1918	17 087	1927	29 183	1936	36 302
1919	21 317	1928	30 472	1937	37 862
1920	38 326	1929	32 004	1938	40 006

Der Finanzbedarf hat sich außerordentlich vergrößert, allerdings nicht stetig und nicht gleichmäßig. Ruhig war die Entwicklung in den Jahren 1900 bis 1916. Allein schon damals wären größere staatliche Leistungen unbedingt notwendig gewesen, so vor allem an das Erziehungs-, Armen- und Krankenwesen. Infolge einer dauernd gespannten Finanzlage hielt man jedoch selbst mit den dringendsten Ausgaben äußerst zurück. Dieses Hinausschieben von wichtigen Aufgaben in den ersten 15 Jahren dieses Jahrhunderts erklärt zum Teil den sprungsaft zunehmenden Finanzbedarf in den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren. War es dem Kanton bis 1914 — wie wir noch sehen werden — trotz mehrmaligen Versuchen nicht gelungen, die Deckungsmittel zu erhalten, um auch nur die dringlichsten neuen Bedürfnisse berücksichtigen zu können, so brachte der Weltkrieg den Anstoß zu entscheidenden Aenderungen. In den ersten Kriegsjahren änderte sich zwar auf der Ausgabenseite des kantonalen Haushalts zunächst überhaupt nichts, denn die großen Kriegslasten trug der Bund. In der zweiten Hälfte des Krieges gingen jedoch die Ausgaben sprunghaft in die Höhe, was auf gesteigerte Personalausgaben (Besoldungen und Löhne), die ihrerseits ihre natürliche Erklärung in den außerordentlichen Teuerungsverhältnissen finden, zurückzuführen ist. Dazu kamen noch neue Ausgaben zur Verbilligung der Lebensmittel, zur Behebung der Woh-

nungsnot und für Unterstützungen. Da die Deckungsmittel mit dieser Zunahme des Finanzbedarfs nicht Schritt hielten, nahm die Schuldenlast erheblich zu, was natürlich zu einer Vergrößerung der Zinsenlast führte. Ferner nahmen auch die Aufwendungen für den Straßenbau ein bisher nicht erdenkliches Ausmaß an. Zu diesen steigenden Ausgaben, die in allen Kantonen festzustellen und auf allgemein in Erscheinung tretende Ursachen zurückzuführen sind, kam für den aargauischen Haushalt noch eine besondere Last, das Volksschulwesen.

Der Finanzbedarf stand somit 1920 nicht nur in Bezug auf die Größe, sondern auch auf die Struktur verändert da. Die Ausgaben für die Staats- und Rechtssicherheit, die bis 1919 an erster Stelle standen, traten nun weit hinter die Erziehungs- und Bauausgaben zurück, 1924 auch hinter die Aufwendungen für den Zinsendienst.

Tafel IV.

Die Entwicklung der wichtigsten Staatsausgaben.

(Absolute und relative Bedeutung.)

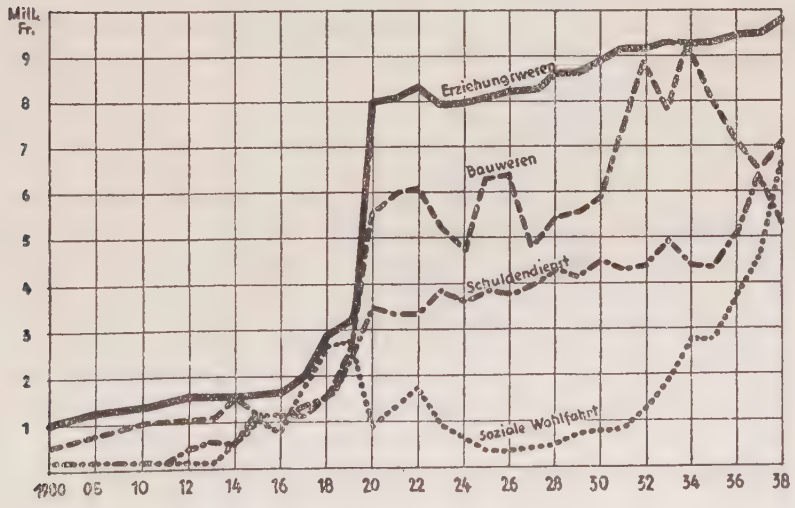

Die Verwaltungsrechnung schloß in den Jahren 1918 bis 1922 mit gewaltigen Rückschlägen ab. Da die Ansicht weit verbreitet war, daß die Besserung nicht von der Einnahmen-, son-

dern nur von der Ausgabenseite kommen könne[65]), versuchte man die Ausgaben nach Möglichkeit zu senken. Die Besoldungen wurden ab 1. April 1922 um 5% abgebaut und auch die Sachausgaben auf das Notwendigste beschränkt. Die fallenden Preise erleichterten die Durchführung der Sparmaßnahmen. Mit dem einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwung konnten die Aufwendungen für die Arbeitslosigkeit sowie für Notstandsarbeiten erheblich eingeschränkt werden.

Die Prosperität trug jedoch nicht wenig zur Vergrößerung des Finanzbedarfs bei; denn mit den reichlicher fließenden Einnahmen wurden dem Kanton immer neue Aufgaben zugewiesen. Man gewinnt auch bei der Betrachtung des aargauischen Haushaltes den Eindruck, den Higy von der allgemeinen Entwicklung der schweizerischen Kantons- und Gemeindefinanzen erhalten hat, daß die Finanzkraft der Kantone und der Gemeinden überschätzt wurde und daß die Ausgabenpolitik vielerorts zu sehr auf konjunkturmäßig hohe Einnahmen sich einzustellen begann»[66]). Die Steigerung des Finanzbedarfs ist vor allem auf den Ausbau des Schul-, Polizei- und Rechtswesens, den zunehmenden Bedarf für die Instandstellung der Straßen und auf größere Ausgaben für den Zinsendienst zurückzuführen. Dagegen sind an die Stelle der zurückgehenden Ausgaben für die Arbeitslosigkeit nicht sofort und auch nicht in dem gleichen Maß neue und dauernde Sozialausgaben getreten. Wir haben gesehen, daß an die eigentliche Schuldentilgung (abgesehen von der Tilgung unechter Aktiven) nicht herangetreten werden konnte. Zu einer Abtragung des Passivsaldos der «Besonderen Unternehmen» kam es ebenfalls nicht. Im Gegenteil: 1922, dem Jahr des Tiefpunktes der Nachkriegsdepression, belief er sich auf 5 Millionen Franken, während er 1932, da für den Aargau die neue Depression einsetzte, nahezu das Doppelte ausmachte[67]). Es waren die auf die Rechnung «Besondere Unternehmen» verbuchten Straßenausgaben, die den Passivsaldo so stark vergrößerten. Man betrachtete diese Ausgaben zur Instandstellung der Straßen als außerordentlich und sah für sie

[65]) Vgl. Bericht zur Staatsrechnung 1918, ferner Higy, Finanzhaushalt der Schweiz, S. 91.

[66]) Higy C., Finanzhaushalt der Schweiz, S. 100.

[67]) Ebendort, S. 153.

eine besondere Finanzierung aus Auto- und Velo-«Gebühren» und aus dem Benzinzollanteil vor. Damit konnte man es rechtfertigen, diese Posten aus der Verwaltungsrechnung herauszunehmen und unter den «Besonderen Unternehmen» zu verbuchen. Die Einnahmen reichten aber — wie erwähnt — zur Deckung der «außerordentlichen» Bauausgaben bei weitem nicht aus. Wäre die Rechnung nach den Grundsätzen der Universalität geführt worden, so hätte sie selbst in den meisten Jahren der Prosperität mit einem Defizit abgeschlossen.

In der Depression wurden die Bewegungen auf der Ausgabenseite entscheidend durch die Bau- und Wohlfahrtsausgaben beeinflußt. Der hohe Bedarf für die Sozialpolitik, die im Laufe der letzten zwei Dezennien eine immer größere Bedeutung erlangte, stellt einen ungewöhnlich konjunkturreagiblen Bestandteil des öffentlichen Haushaltes dar[68]). Bei den Bauausgaben ist allerdings nicht zahlenmäßig feststellbar, in welchem Maße der Anstieg auf bewußte sozialpolitische Maßnahmen zurückzuführen ist. Neben solchen konjunkturempfindlichen Bestandteilen des Haushaltes finden wir zahlreiche, die sich starr verhalten. So die Ausgaben für das Erziehungswesen, die Staats- und Rechtssicherheit und die allgemeine Verwaltung. Es ist dies einerseits darauf zurückzuführen, daß die Personalausgaben verhältnismäßig unbeweglich geblieben sind (die Lehrerbesoldungen während der ganzen Dauer der Krise, diejenigen der Staatsbeamten bis Ende 1934), anderseits auf die Tatsache, daß die Ersparnisse die infolge des Preisfalls in der Depression gemacht werden konnten, verwirtschaftet wurden[69]). Abgebaut wurden die Ausgaben für das Gesundheitswesen. Ferner konnte auch der Straßenbau seit 1932 nicht mehr im gleichen Umfange weitergeführt werden. Der Rückgang der Gesamtausgaben im Jahre 1935 beruht auf der Verminderung der Hochbautätigkeit, der landwirtschaftlichen Hilfe und auf dem 5%igen Abbau der Personalausgaben.

Die Ausgabenpolitik war in gewissem Sinne konjunkturgebunden[70]). Es zeigte sich dies besonders im Aufschwung, der

---

[68]) Vgl. Munzer E., Dynamischer Staatshaushalt, Jena 1931. S. 32.
[69]) Vgl. Ritschl H., Der Staatshaushalt in der Depression, S. 312.
[70]) Ebendort, S. 319.

in erheblichem Maße zur Steigerung der Ausgaben beigetragen hat. Die Drosselung des minderdringlichen Bedarfes in der Depression war dagegen nicht sehr bedeutend, und zwar 1. weil keine unerträgliche Steigerung der sozialpolitischen Ausgaben eintrat und 2. weil die Einnahmen keine starke Konjunkturgebundenheit zeigten. Wenn die konjunkturreagiblen Ausgaben auch bis heute noch keine so entscheidende Bedeutung erlangt haben wie in andern Kantonen, so ist doch festzuhalten, daß sie sich stark vermehrt und den Finanzbedarf gegen Krisen empfindlicher gemacht haben.

D. Die Deckungsmittel.

§ 11. Der Vermögensertrag.

Der Ertrag des Vermögens, zu dem Kapitalzinse, Kursgewinne, Miet- und Pachtzinse, Erträge der Domänen (ohne die Einnahmen der mit den Anstalten verbundenen Gutsbetriebe) zu rechnen sind, hat sich wie folgt entwickelt:

Ertrag des Vermögens.

(in Tausend Franken)

1900	1 012	1928	4 198
1910	691	1929	4 409
1912	941	1930	4 597
1914	1 098	1931	4 709
1916	1 198	1932	4 614
1918	2 191	1933	4 572
1920	2 432	1934	4 640
1921	3 120	1935	4 455
1922	2 970	1936	4 254
1923	3 275	1937	4 104
1925	3 718	1938	4 182
1927	3 901		

Der Vermögensertrag ist heute noch die zweit bedeutendste Einnahme des aargauischen Staatshaushaltes. Ursprünglich wur-

den die Ausgaben ausschließlich aus den Erträgnissen des Vermögens gedeckt. In den ersten vier Jahren dieses Jahrhunderts und nochmals 1917 bis 1919 waren diese Einnahmen größer als diejenigen aus den kantonalen Steuern. 1920 änderte sich die Struktur der Einnahmen entscheidend und die Steuereinnahmen erreichten plötzlich ein Vielfaches des Vermögensertrages. Aber nicht nur infolge dieser strukturellen Aenderung hat der Vermögensertrag an Bedeutung eingebüßt, sondern diese Einnahmen wurden mehr und mehr zu durchlaufenden Posten. Das Geld, das für Investitionen, wie zur Beschaffung von Dotationskapital für die Kantonalbank und für das Aargauische Elektrizitätswerk oder zum Kauf von Aktien der Nordostschweizerischen Kraftwerke u. a. aufgenommen werden mußte, ist natürlich zu verzinsen. Je stärker daher die Zunahme auf der Einnahmenseite durch Vermehrung des abträglichen Vermögens ist, um so größer sind auf der Ausgabenseite die Aufwendungen für den Zinsendienst.

Ueber die Entwicklung, die in erster Linie von der Höhe der abträglichen Aktiven[1]), in zweiter Linie von den Zinssätzen abhängig ist, ist folgendes festzuhalten:

Die Verminderung im ersten Dezennium beruht auf der Ausscheidung der Pfrundgüter, die auf die Statik des Haushaltes keinen Einfluß hatte. Der Kapitalstock hat sich zwar auch abgesehen von dieser Ausscheidung leicht vermindert, da eingegangene Kapitalien zur Deckung größerer Staatsausgaben verwendet wurden. Der Forstertrag war damals für den Staat noch von relativ größerer Bedeutung[2]). Der rohe Holzertrag betrug 1900 Fr. 297 000. —, 1936 Fr. 384 000. —. Die seit 1910 einsetzende Zunahme des Vermögensertrages geht vornehmlich auf neue Kapitalanlagen zurück. Es handelt sich, um es nochmals kurz zusammenzufassen, um Dotationskapital für die Kantonalbank und für das Aargauische Elektrizitätswerk und um die Beteiligung an den Nordostschweizerischen Kraftwerken. In den Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren gestaltete sich

---

[1]) Die im Kapitel Staatsvermögen behandelt wurden.

[2]) Viel größer war und ist seine Bedeutung jedoch für die Gemeinden, denn der Flächenbestand verteilte sich 1900 auf: Gemeindewaldungen 33 774 ha, Privatwaldungen 7 438 ha, Staatswaldungen 3 076 ha.

auch der Waldertrag infolge der steigenden Holzpreise und des Erlöses aus den Rinden sehr günstig. Der Erlös per m³, der 1913 Fr. 17.80 betragen hatte, stieg bis 1917 auf Fr. 32.10 und bis 1920 auf Fr. 45.80.

Ueber die Entwicklung seit den Nachkriegsjahren und über die Struktur des Vermögensertrages gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Gliederung des Vermögensertrages nach Gruppen in den Jahren 1922, 1931 und 1936.

(Ertrag in Tausend Franken)

Zinsen:	1922	1931	1936
Von bei der Kantonalbank angelegten Kapitalgeldern	—	1 065	1 145
Von Dotationen:			
Aargauische Kantonalbank	510	780	780
Aargauisches Elektrizitätswerk	899	842	700
Verschiedene	7	—	—
Aktien:			
Nordostschweiz. Kraftwerke	705	720	379
Aarewerke AG.	—	38	189
Verschiedene andere Kapitalanlagen	64	61	55
Verschiedenes, laufende Guthaben	38	88	103
Total Zinsen	2 223	3 594	3 351
Holzertrag (roher)	516	604	384
Fondszinse	178	324	480
Verschiedenes (Miet- u. Pachtzinse, Staatsreben u. a. m.)	53	187	39
Total Vermögensertrag	2 970	4 709	4 254

Die Vermehrung um Fr. 1 739 000.— von 1922 bis 1931 beruht bis auf Fr. 368 000.— auf größeren Zinserträgnissen, die ihrerseits ihre Erklärung finden: 1. in der Wiederherstellung des Kapitalkontos bei der Kantonalbank (Gegenwert der Fonds), 2. in der Vermehrung des Dotationskapitals der Kanto-

nalbank um 6 Millionen auf 18 Millionen Franken und 3. in einer leichten Steigerung des Zinsfußes, die sich bei den NOK.-Aktien bemerkbar machte. Das Aargauische Elektrizitätswerk konnte sein Dotationskapital 1924 um eine Million Franken und 1934, durch Rückzahlung seines Anteils am Vorschuß an die NOK., um Fr. 2 440 000. — reduzieren. Ein Einfluß der Depression machte sich besonders bei den Aktien der NOK. geltend, die die Dividende 1933 von 7% auf 6% und 1936 auf 5% reduzieren mußten. Außerdem wurden von der Kapitalbeteiligung 1933 Fr. 764 000. — und 1934 Fr. 2 500 000. — zurückbezahlt.

Die Mehreinnahme bei den Aarewerken entspricht der Einzahlung weiterer Quoten der Aktienbeteiligung.

Die starke Verminderung des Holzertrages in der Depression beruht auf der ungünstigen Entwicklung der Holzmarktlage, geringer Nachfrage mit sinkenden Preisen; außerdem war der Ertrag 1931 infolge Windfall überdurchschnittlich hoch.

Im ganzen ist festzustellen: 1. Die Gestaltung des Vermögensertrages wird entscheidend durch die Höhe der angelegten Kapitalien bestimmt. Diese Höhe ist zum Teil auch durch konjunkturelle Schwankungen — Aufbrauchung des Kapitalkontos in den Nachkriegsjahren, Wiederherstellung im folgenden Aufschwung — beeinflußt worden. 2. Die Entwicklung der Zinssätze und Dividenden spielt eine untergeordnete Rolle, hat sich aber von 1932 bis 1936 doch unangenehm bemerkbar gemacht. 3. Ein Vergleich der Kapitalerträgnisse mit den Aufwendungen für die Verzinsung der für diese Investitionen aufgenommenen Schulden zeigt, daß die ersteren die letzteren meistens übersteigen, so daß dem Staat über die Verzinsung hinaus noch Mittel zukommen[3]).

§ 12. Erwerbswirtschaftliche Betriebe.

Wie in den meisten Kantonen, so spielen auch im Aargau die Einnahmen aus erwerbswirtschaftlichen Betrieben eine untergeordnete Rolle. Industrielle Betriebe finden wir nur in we-

[3]) Bericht des Regierungsrates betr. Uebersicht über die Finanzlage des Kantons vom 7. Februar 1930.

nigen Kantonen, vor allem in Basel-Stadt, das eine Zwischenform zwischen Staat und Stadtgemeinde darstellt[4]). Der Aargau begnügt sich mit dem Elektrizitätswerk, dessen Gründung 1913 beschlossen wurde. Gleichzeitig wurde festgelegt, daß ein allfälliger Reingewinn während der ersten zehn Jahre ganz, nachher in der Hauptsache zur Förderung und Verbilligung der elektrischen Kraftversorgung zu verwenden sei[5]). Dem Staate flossen daher bis 1925 aus diesem Unternehmen keine Mittel zu; von 1926 bis 1932 jedoch jährlich Fr. 100 000. —, von 1933 bis 1935 Fr. 125 000. —, 1937 und 1938 Fr. 225 000. —. Der Anteil des Staates konnte also in der Depression gesteigert werden. Der Kanton betrachtete diese Mehrleistung als außerordentlichen Beitrag des AEW. an die Krisenausgaben des Staates. Das AEW. sei — so wird im Bericht zum Voranschlag für das Jahr 1937 ausgeführt — während der zwanzig Jahre seines Bestehens innerlich so erstarkt, daß diese Mehrleistung ohne Verletzung der gesetzlichen Bestimmung über die Verwendung des Reingewinns und ohne Beeinträchtigung der Interessen der Strombezüger möglich sei.

Bedeutender als der Anteil am Erträgnis des AEW. ist für den Staat der Reingewinn der Kantonalbank. Bis 1913 bestand die gemischtwirtschaftliche Aargauische Bank, deren vertragliche Leistung[6]) an den Staat seit 1900 zwischen Fr. 15 000. — und Fr. 30 000. — schwankte. Ein erster Versuch zur Verstaatlichung dieser Bank im Jahre 1900 scheiterte. Die Aktionäre der Aargauischen Bank hatten 1900 ein Verkaufsangebot gemacht. Das Volk lehnte jedoch den Kauf und die Errichtung einer Kantonalbank mit 15 687 gegen 14 710 Stimmen ab. Erst am 23. Juni 1912 wurde die Verfassungsrevision und das Gesetz über die Errichtung einer Kantonalbank vom Volke angenommen. Die Aargauische Bank wurde damit auf den 1. Januar 1913 in eine reine Staatsbank übergeführt. Andere Kantone haben ihren Kantonalbanken bei der Errichtung oder Umwandlung ge-

---

[4]) Vgl. Fischer B., Die Einwirkungen der Wirtschaftskonjunktur auf den Staatshaushalt des Kantons Basel-Stadt in den Jahren 1923 bis 1934. Diss. Basel 1937.

[5]). § 4 des Gesetzes betr. die kantonale Elektrizitätsversorgung (G.-Slg. N. F. X/42).

[6]) Dekret vom 25. März 1901, § 42.

stattet, den Reinertrag jahrelang ganz in den Reservefonds zu werfen; der Aargau nahm davon wegen der Bedürfnisse seines Staatshaushaltes Umgang, ja er hoffte auf noch größere Leistungen, die die Bank aber infolge der Kriegsjahre, größeren Abschreibungen, Filialgründungsauslagen und infolge der gesetzlichen Dotierung des Reservefonds nicht machen konnte[7]). Der dem Staate zufallende Reingewinn der Kantonalbank betrug in Tausend Franken:

1913	110	1917	150	1929 bis 1931	450
1914	70	1918 bis 1920	200	1932	425
1915	100	1921	250	1933 bis 1934	450
1916	100	1922 bis 1928	400	1935 bis 1938	425

§ 13. Einnahmen staatlicher Anstalten.

In dieser Kategorie sind sämtliche Einnahmen (ausgenommen Kapitalzinse und Höherwertungen) der Straf-, Lehr-, Kranken-, Irren- und Armenanstalten zusammengezogen. Sie bestehen vornehmlich aus Kost- und Verpflegungsgeldern und aus Einnahmen landwirtschaftlicher Betriebe, die mit diesen Anstalten verbunden sind. Sie reichen jedoch meistens zur Deckung der Anstaltskosten nicht aus, so daß staatliche Zuschüsse notwendig werden. Diese betrugen beispielsweise 1937 für folgende Anstalten:

Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden	Fr. 35 000. —
Kantonsspital in Aarau	- 240 000. —
Strafanstalt Lenzburg	- 120 000. —
Zwangserziehungsanstalt Aarburg	- 98 400. —
Seminar Wettingen	- 134 184. —
Kant. Erziehungsanstalt Olsberg	- 34 138. —

Ueber die Entwicklung der Bruttoeinnahmen der Anstalten (siehe folgende Tabelle) ist lediglich zu bemerken, daß der Anstieg auf Erweiterungen von Anstalten (Eingang vermehrter Kost- und Verpflegungsgelder) und auf dem engen Zusammenhang dieser Einnahmen mit der Gestaltung der Preise beruht.

[7]) Vgl. Jahresberichte der Aargauischen Kantonalbank, insbesondere für das Jahr 1913.

Bruttoeinnahmen der staatlichen Anstalten.

(in Tausend Franken)

1900	750	1931	2 543
1910	961	1932	2 501
1916	1 173	1933	2 459
1918	1 646	1934	2 399
1920	2 133	1935	2 386
1924	2 477	1936	2 514
1928	2 617	1937	2 748
1930	2 646	1938	2 815

§ 14. Kantonale Steuern.

1. Die ordentliche Staatssteuer.

a) Allgemeines.

«Die Bedeutung der Steuern liegt nicht nur in der Höhe ihres Ertrages, sondern auch in ihrer Anpassungsfähigkeit an den gesteigerten Finanzbedarf. Sie sind der wirksamste Regulierungsfaktor für das finanzielle Gleichgewicht der Kantone[8].» Auch die aargauische Finanzgeschichte zeigt, daß eine mißliche Finanzlage immer wieder zur Hauptsache durch die Steuererträge gebessert werden mußte[9]). Allerdings stieß dieser Ausgleich jeweils auf große Schwierigkeiten und scheiterte mehrmals an den Klippen des Steuerreferendums[10]). In der Verfassung von 1885 wurde dem Großen Rat die Kompetenz zur Bewilligung einer halben Staatssteuer zurückgegeben, deren Verwendung aber verfassungsmäßig gebunden wurde[11]). Ueber jede

---

[8]) Higy C., Finanzhaushalt der Schweiz, S. 107.

[9]) Schanz G., Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Stuttgart 1890. Band II, S. 201 ff.

[10]) Ueber die Entstehung und Bedeutung des Steuerreferendums vgl Meyer J., Entstehung und Bedeutung des aarg. Finanzreferendums, Diss. Zürich 1921. Ferner: Senn W., a. a. O.

[11]) Ueber die eigenartige Bedeutung dieses Ausgleichsmittels, über den sich selbst widersprechenden Wortlaut des Art. 33, lit. d, StV. vgl. Senn W., a. a. O., S. 110.

Der betreffende Absatz der StV. lautet: «Dem Großen Rate werden nachstehende Pflichten und Befugnisse übertragen: Die Bewilligung einer direkten.

Mehrsteuer hatte jedoch das Volk zu entscheiden. Durch diese Bestimmung wurde der «wirksamste Regulierungsfaktor» außerordentlich unelastisch und starr, was oft sehr lange dauernde Defizitperioden zur Folge hatte.

Bald nach der Einführung der halben Staatssteuer (1885) zeigte sich, daß die Einnahmen zur Deckung der in der Verfassung dem Staate überbundenen Ausgaben nicht ausreichten. Ein Versuch, vom Volke die Bewilligung einer Mehrsteuer zu erlangen, scheiterte um die Jahrhundertwende. Nachdem der Große Rat die vom Regierungsrat vorgeschlagene Viertelsmehrsteuer auf eine Achtelsmehrsteuer reduziert hatte, wurde auch diese noch vom Volke abgelehnt. Dauernde Defizite und dringende neue Ausgaben, die für eine Weiterentwicklung unbedingt erforderlich waren, zwangen den Regierungsrat dazu, 1903 neuerdings eine — diesmal auf vier Jahre beschränkte — Viertelsmehrsteuer vorzuschlagen, die auch die Genehmigung des Volkes fand. Kurz vorher war ein Versuch zur Gesetzesrevision verworfen worden. In den nun folgenden vier Jahren trat eine erfreuliche Verbesserung ein, die sich besonders im Finanzausgleich zugunsten der Gemeinden bemerkbar machte. Das Kranken-, Armen- und Schulwesen konnte ausgebaut, der Staatshaushalt ausgeglichen werden. Trotzdem wurde eine Verlängerung um weitere vier Jahre in der Volksabstimmung vom 5. Mai 1907 abgelehnt. «Der Staat erlitt einen Einnahmeausfall von Fr. 360 000.—, den er im Budget für 1908 durch Streichung von Aufwendungen zu Armen- und Schulzwecken zu kompensieren versuchte, was ihm jedoch nur zu einem sehr geringen Teil gelang. ... Die dem Einnahmeausfall gegenüberstehende Ausgabenverminderung betrug... Fr. 25 524.—. Aber schon diese geringe Reduktion genügte, um von den finanzschwachen Gemeinden ganz merklich empfunden zu werden... Noch stärker litt jedoch die Finanzwirtschaft des Kantons unter dem Entzug dieser notwendigen Dekkungsmittel[12]).» Anleihen dienten dem Staat zur Deckung von Fluß- und Hochbaukosten und teilweise zur Deckung entstan-

halben Staatssteuer, sowie die Bestimmung der Verwendung derselben und aller andern Staatseinkünfte. Drei Vierteile des Ertrages der halben Staatssteuer sind jedoch vorab als Beiträge an das Schul- und Armenwesen der Gemeinden und ein Vierteil ist für volkswirtschaftliche Zwecke zu verwenden."

[12]) Senn W., a. a. O., S. 135.

dener Rückschläge. Trotzdem erreichten die ungedeckten Verwaltungsrückschläge 1913 Fr. 1 070 319. —. Man suchte 1913 den Ausgleich durch den dauernden Bezug einer Viertelsmehrsteuer zu erreichen, in der Erkenntnis, daß eine Lösung überhaupt nur von dieser Seite her möglich sei. Auch diese Vorlage wurde in der Volksabstimmung verworfen. Das gleiche Schicksal war einer Achtelsmehrsteuer beschieden. Den Anstoß zu einer grundlegenden Aenderung mußten außerordentliche, durch den Krieg bedingte Ereignisse bringen.

Die ersten Kriegsjahre brachten allerdings noch keine Wendung; denn einerseits stiegen die Ausgaben zunächst nicht außerordentlich an und anderseits flossen dem Kanton durch Anteile an neu geschaffenen Bundeseinnahmen neue Deckungsmittel zu. Wenn wir uns den sprunghaften Anstieg des Finanzbedarfs in den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren nochmals vergegenwärtigen, so ist es einleuchtend, daß auch die Deckungsmittel in jenen Jahren mehr als verdoppelt werden mußten. Diesmal war es nun in ganz besonderem Maße den Steuern, und unter diesen in erster Linie der ordentlichen Staatssteuer zu verdanken, daß der kantonale Haushalt sich schnell den neuen Verhältnissen anpassen konnte und eine große Widerstandsfähigkeit zeigte. Mit der Uebernahme der Lehrerbesoldungen durch den Staat im Jahre 1919 wurde gleichzeitig bestimmt, daß zur Deckung der dadurch entstehenden Mehrausgaben der Große Rat eine besondere staatliche Schulsteuer bis zum Höchstbetrag von 1½ Einheiten der ordentlichen Steuer, sowie eine Spezialsteuer der Erwerbsgesellschaften bis zu ¾ des bisherigen Betrages zusätzlich erheben könne[13]). Von 1920 an wurde daher nicht mehr ½, sondern es wurden 2 Staatssteuereinheiten bezogen.

Trotz dieser starken Erhöhung und trotz verschiedener Anstrengungen und Versuche kam es aber auch in jenen Jahren nicht zu einer Revision des Steuergesetzes. 1919 legte der Regierungsrat dem Großen Rat ein neues Steuergesetz vor, das im Ganzen eine Anlehnung an das sogenannte Basler System bedeutete. (Abstellung in erster Linie auf das Einkommen sowohl

[13]) § 22 des Gesetzes über die Leistung des Staates für das Volksschulwesen.

von Arbeit als auch von Vermögen, ergänzende Vermögenssteuer, schärfere Progression, einheitliche Organisation der Steuerbehörden und konsequentere Durchführung der Einschätzung.) «Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes», so führt Higy in einem Artikel über die Kantons- und Gemeindefinanzen aus[14]), «sollte eine Erhöhung der bisherigen Steueransätze die nötigen Mittel beschaffen. Der Ertrag dieser sogenannten «Zwischensteuer» sollte zur Deckung der infolge Notstandsaktionen, Besoldungserhöhungen für das Staatspersonal usw. entstandenen sehr beträchtlichen Mehrausgaben dienen. Der Große Rat lehnte jedoch die Zwischensteuer ab. Das gleiche Schicksal erfuhr der Antrag des Regierungsrates vom Mai 1920, der eine bescheidene Erhöhung der Staatssteuer zwecks Deckung der jährlichen Mehrausgaben der kantonalen Krankenanstalt vorgesehen hatte. Auch der Steuergesetzrevision war nur ein Teilerfolg beschieden.» Die wichtigste, oben besprochene Vorlage betreffend die direkten Steuern wurde mit 16 000 gegen 32 000 Stimmen verworfen. Erst 1925 kam es zu einer Teilrevision, durch welche nach unten gewisse Steuererleichterungen, nach oben Zuschläge gutgeheißen wurden[15]). Im Jahre 1934 kam es zu einer weiteren Steuerreform[16]), die sich jedoch auf wenige Punkte beschränkte, wie die Verkürzung der Einschätzungs- und Bemessungsperiode von 6 auf 3 Jahre. Seit 1937 mußte infolge des neuen Gesetzes über die Armenfürsorge zu den bisherigen 2 Staatssteuereinheiten noch ½ Staatsarmensteuer bezogen werden.

So stehen wir heute vor der Tatsache, daß die in Kraft steh'ende Steuergesetzgebung zur Hauptsache auf die Jahre 1865/66 zurückgeht und nur in Einzelheiten 1885, 1925 und 1934 abgeändert wurde. Eine Untersuchung der Grundlagen dieses Gesetzes dürfte deshalb besonderes Interesse bieten; nicht nur um zu sehen, welcher Art dieses Steuergesetz war, das durch die gewaltigen Veränderungen und Wirren des Staatshaushaltes standhalten konnte, sondern auch, um zu untersuchen, ob es den

---

[14]) Finanzhaushalt der Schweiz, S. 152.

[15]) Verfassungsänderung und Gesetz betr. Steuererleichterungen und Steuerzuschläge vom 18. Februar 1925 (G.-Slg. N. F. XII/305).

[16]) Gesetz betr. Abänderung und Ergänzung der allgemeinen Steuergesetzgebung vom 11. Juli 1934 (G.-Slg. N. F. XIV/311).

neuen Verhältnissen Rechnung trägt, oder ob es gewisse Mängel aufweist, so daß durch eine grundlegende Revision das Steueraufkommen vergrößert werden könnte.

b) Die Steuergesetze und ihre Grundlagen.

aa) Die Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage der aargauischen Staatssteuer ist das Reinvermögen und das Arbeitseinkommen. Zum Zwecke der stärkeren Besteuerung des fundierten Einkommens sind die Vermögens- und Einkommenssteuer so vermischt, daß sowohl die Besteuerung des Vermögens als auch die des Einkommens aus dem Arbeitsertrag für sich selbst erfolgt. Eine eigentliche Einkommenssteuer modernen Stils kennt der Aargau also nicht. Das Einkommen aus Kapitalien, Grundrente, Mietzins wird von der «Einkommenssteuer» nicht erfaßt.

Entscheidend für den Ertrag der Steuer ist die Entwicklung und die Struktur der Bemessungsgrundlage, also des Reinvermögens und des Arbeitseinkommens. Leider fehlen uns statistische Angaben fast vollständig; wir müssen uns daher mit einigen Hinweisen begnügen.

Entwicklung
des aargauischen Vermögenssteuerkapitals[17]).

1900	810	Millionen Franken oder Fr.	3 923.—
1913	953	- - - -	3 957.—
1919	1 404	- - - -	5 855.—
1923	1 610	- - - -	6 689.—
1930	1 682	- - - -	6 478.—
1930[18])	2 196*)	- - - -	8 457.—

pro Kopf der Bevölkerung.

*) berechnet von der Finanzdirektion.

Es ist klar, daß die dauernde Vermehrung des Steuerkapitals, die hauptsächlich auf zunehmende Industrialisierung, Neugründung von Gesellschaften, Kapitalerhöhungen, Bevölkerungsvermehrung usw. zurückgehen dürfte, ihren Niederschlag in er-

[17]) Schweizerisches Finanzjahrbuch und Kistler, Erhebungen über Vermögen, Schulden und Erwerb im Kanton Aargau 1906/07.

[18]) Steuerstatistik des Kantons Aargau für das Steuerjahr 1930, Aarau 1935.

höhten Steuererträgen findet. Leider besitzen wir über die Entwicklung zwischen 1923 und 1930 und seit 1930 keine Angaben und die Zahlen von 1930 zeigen, daß die Schätzungen recht ungenau sind. Aber auch die Berechnung der Finanzdirektion wird mit der Wirklichkeit bei weitem nicht übereinstimmen; denn sie beruht auf dem deklarierten Vermögen. Welche finanziellen Reserven hier noch vorhanden sind, läßt sich nicht feststellen. Nach den Untersuchungen, die Großmann[19]) angestellt hat, ist aber anzunehmen, daß auch im Aargau wohl 50% des Vermögens der Besteuerung entzogen werden. Fest steht, daß sich das Vermögen in der zu betrachtenden Periode mehr als verdoppelt hat, und daß der wirtschaftliche Aufschwung bis 1930 und die Depression seit 1930 nicht einflußlos waren.

Für die Einwirkungen der wirtschaftlichen Wechsellagen und für die Entwicklung überhaupt ist die Vermögensstruktur von großer Bedeutung.

Gliederung der Aktiven und Passiven im Jahre 1930[20]).

Aktiven		Passiven	
Gebäude	Fr. 1 127 826 000. —	Hypotheken	Fr. 762 957 000. —
Grundstücke	- 517 441 000. —	Andere	- 984 267 000. —
Kapitalien	- 635 868 000. —	Total	Fr. 1 747 224 000. —
Gewerbefonds	- 1 405 190 000. —		
Fahrhabe	- 393 710 000. —	Steuerbares Vermögen	
Total	Fr. 4 080 035 000. —		Fr. 2 196 104 000. —[21])

Das Vermögen setzt sich also zum größten Teil aus Sachvermögen zusammen. «Die Ausdrückung des Wertes dieses Sachvermögens in Geldeinheiten für die steuerliche Veranlagung bietet», wie Fischer ausführt[22]), «insofern Schwierigkeiten, als ...

[19]) Großmann E., Die Finanzkraft der Schweiz, in Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft 1939, S. 1 und 133 ff.

[20]) Steuerstatistik des Kantons Aargau für das Steuerjahr 1930.

[21]) Das steuerbare Vermögen entspricht nicht ganz der Differenz zwischen den Gesamtaktiven und den Gesamtpassiven, was zur Hauptsache darauf zurückzuführen ist, daß die steuerfreien Vermögensanteile (Fr. 142 165 000. —) bei den Aktiven miteingerechnet wurden.

[22]) Fischer B., Die Einwirkungen der Wirtschaftskonjunktur auf den Staatshaushalt des Kantons Basel-Stadt. S. 29 f. Vgl. ferner: Neumark F., Konjunktur und Steuern S. 45 f.

nur ein Teil des Sachwertes einen Markt- oder Börsenpreis oder einen Nominalwert, der sich mit dem Realwert deckt, besitzt. Bei dem übrigen Sachvermögen sind sowohl der Steuerpflichtige als auch die Steuerbehörde auf Schätzungen angewiesen. Diese Schwierigkeiten der Bewertung des Vermögens in Geldeinheiten führen sowohl den Steuerpflichtigen als auch die Steuerbehörde oft dazu, mit fiktiven Werten zu rechnen, die die Konjunkturschwankungen nur sehr unvollständig wiedergeben.»

In welcher Weise sich die Verdoppelung des Vermögens auf die einzelnen Bestandteile verteilt, welchen Einfluß Konjunktur und Krise haben, läßt sich nicht feststellen, denn das betreffende Zahlenmaterial wurde nur für das Jahr 1930 statistisch verarbeitet. Gleich große Aenderungen bei den einzelnen Vermögensbestandteilen wirken sich jedoch bei den Steuererträgen nicht im gleichen Maße aus, denn auf die verschiedenen Vermögensbestandteile kommt nicht der gleiche, sondern ein nach dem präsumptiven Ertragswert abgestufter Steuerfuß zur Anwendung. Zur Erhebung einer «einfachen Vermögenssteuer» werden belastet[23]):

die Kapitalien	mit 1,2 ‰
die Gewerbefonds	mit 1,2 ‰
die Grundstücke	mit 0,8 ‰
die Gebäude	mit 0,6 ‰
die Fahrhabe	mit 0,3 ‰

«Auf eine Schätzung des steuerbaren Erwerbs hat sich bisher überhaupt noch niemand eingelassen. Unsere Statistik für das Jahr 1930 ergibt einen Bruttoerwerb von Fr. 283 188 900. —. Der nach Abzug der ersten Fr. 900. — verbleibende steuerbare Erwerb beträgt für den ganzen Kanton, wie sich aus dem Betrag der einfachen Erwerbssteuer von Fr. 2 058 585. — ergibt, Fr. 205 858 500. —. Für die Jahre 1906/07 hat Kistler (Erhebungen über Vermögen, Schulden und Erwerb im Kanton Aargau 1906/07) den Erwerb auf Fr. 60 483 587. — berechnet[24]).» Es

[23]) Steuerstatistik des Kantons Aargau für das Steuerjahr 1930. Gesetz vom 11. März 1865 über den Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern zu Staatszwecken § 7, sowie Vollziehungsverordnung vom 13. August 1926 zu den allgemeinen Steuergesetzen § 18.

[24]) Steuerstatistik des Kantons Aargau für das Steuerjahr 1930, S. 25.

hat demnach in der Periode eine außerordentlich starke Vermehrung (mehr als Vervierfachung) stattgefunden.

Wichtig für die Entwicklung und besonders für Schwankungen des Erwerbseinkommens sind die Quellen, aus denen es fließt. Landwirtschaftliches Einkommen ist bei weitem nicht in dem Maße konjunkturellen Schwankungen ausgesetzt wie Einkommen aus Industrie und Handel. Da das aargauische Volk weder ein Handels- noch ein reines Industrievolk ist und die Landwirtschaft große Bedeutung hat, dürfte das Erwerbseinkommen relativ kleinen Schwankungen ausgesetzt sein.

Neben dieser sogenannten horizontalen Zusammensetzung des Einkommens spielt auch die vertikale (nach Größenklassen) für den Steuerertrag eine Rolle. Seine Bedeutung ist jedoch für die Konjunkturempfindlichkeit bei einer Arbeitseinkommenssteuer bei weitem nicht so groß, wie bei einer allgemeinen Einkommenssteuer[25]). Für die Gestaltung der Progression ist hingegen die vertikale Zusammensetzung ausschlaggebend.

bb) Die Veranlagung[26]).

Nicht nur die Bemessungsgrundlage, sondern auch die Veranlagung trug mit dazu bei, den Ertrag der ordentlichen Staatssteuer relativ konstant zu halten.

«Die Bewertung des Vermögens erfolgt nach verschiedenen Grundsätzen, je nachdem es sich um Gebäude, Grundstücke oder bewegliches Vermögen handelt. Für die Bewertung der Gebäude ist der Versicherungswert ohne Rücksicht auf die vom Steuerpflichtigen vorgenommenen Abschreibungen maßgebend[27]).» Für die Einschätzung der Grundstücke, die in Wertklassen eingeteilt werden, soll zwischen dem Ertrags- und

---

[25]) Es zeigt sich nämlich, daß die mittleren Einkommen den geringsten konjunkturellen Schwankungen unterworfen sind. Die kleinsten Einkommen erleiden infolge Arbeitslosigkeit oder Lohnkürzungen starke Einbußen und auch die hohen Einkommen, die aber zur Hauptsache auf dem Vermögensertrag beruhen und von der Arbeitseinkommensteuer nicht getroffen werden, sind konjunkturellen Schwankungen stark ausgesetzt.

[26]) Wir halten uns im folgenden im Wesentlichen an die Ausführungen der Finanzdirektion in der Steuerstatistik des Kantons Aargau für das Steuerjahr 1930.

[27]) Steuerstatistik des Kantons Aargau, S. 12.

dem Verkehrswert ein billiger Ausgleich geschaffen werden. Man könnte annehmen, daß durch die Tatsache, daß die Grundstücke nach dem Ertrags- und Verkehrswert und nicht, z. B. wie in Basel, nach dem Ankaufs- oder Erstellungspreis eingeschätzt werden, die Vermögenssteuer etwas konjunkturempfindlicher werde. Dies wurde jedoch durch den Umstand, daß die Einteilung der Grundstücke in die Wertklassen zu Beginn der sechsjährigen Steuerperiode erfolgte, vollständig aufgewogen. Auf die Bestimmungen für die Bewertung des Kapitalvermögens können wir hier nicht eintreten, sondern verweisen auf die Steuerstatistik für das Jahr 1930[28]). Für die Besteuerung des Gewerbefonds, dessen Veranlagung anhand von Inventarien, Mobiliarversicherungspolicen oder durch Einschätzung erfolgt, ist der Bestand am 31. Dezember des Vorjahres, bei Geschäften mit kaufmännischer Buchhaltung der Bestand beim letzten Geschäftsabschluß vor dem 1. Januar des Steuerjahres maßgebend. Die Fahrhabe ist zum wirklichen Wert, der mit 80% des Versicherungswertes angenommen wird, einzuschätzen.

«Von allen diesen Vermögensbestandteilen unterliegt jeweilen nur der Reinvermögenswert der Besteuerung, jedoch mit der Einschränkung, daß grundpfändlich versicherte Schulden... nur von der Schatzung des Grundeigentums abgezogen werden dürfen, auf dem sie haften... Nicht hypothekarisch sichergestellte Schulden dürfen nur dann in Abzug gebracht werden, wenn sie verzinslich sind[29]).»

Die Veranlagung des Erwerbs erfolgt ebenfalls nach verschiedenen Grundsätzen, je nachdem es sich um Selbständigerwerbende oder um Personen in einem öffentlichen oder privatrechtlichen Anstellungsverhältnis handelt. Für die letzteren ist seit 1935 der mutmaßliche Erwerb im Steuerjahr selbst maßgebend, bis 1935 der Bezug im Vorjahr, für die übrigen seit 1935 der Durchschnittserwerb in den drei Vorjahren. Bis zum Jahre 1935 stellte man auf den Erwerbsdurchschnitt der sechs dem Steuerjahr unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahre ab. Besteuert wird der Reinerwerb.

---

[28]) Steuerstatistik des Kantons Aargau, S. 12.
[29]) Ebendort, S. 13.

Die außerordentliche Länge der Steuerperiode, die bis 1935 sechs Jahre betragen hat und seither drei Jahre beträgt, hat natürlich in sehr starkem Maße zur Stabilität der Steuereingänge beigetragen. Die allgemeine Neueinschätzung erfolgt immer zu Beginn einer Steuerperiode und wird als Totalrevision bezeichnet. In der Zwischenzeit sind allerdings Aenderungen im einzelnen Fall nicht ausgeschlossen, sie bedeuten aber einen fiskalen Verlust, denn zur Zwischenrevision wird sich natürlich nur melden, wer weniger zu versteuern hat[30]). Hat jemand mehr zu versteuern, so muß er durch die Steuerverwaltung herausgefunden werden. «In Zeiten aufsteigender Konjunktur werden die Steuern nach vorausgegangenen Einschätzungen erhoben; beim Auftreten von Krisen wird an die Billigkeit appelliert, damit die Steuer nicht voll nach einer zurückliegenden günstigen Periode geleistet werden muß. Je stärker der Fiskus die Steuerkraft in Anspruch nehmen muß, um so mehr empfiehlt sich eine raschere Folge der allgemeinen Neuveranlagung[31]).» Die Regierung ist interessanterweise nicht im Aufschwung — wo sie mit höheren Steuererträgen hätte rechnen können —, sondern erst mitten in der Depression an die Reduktion der Periode herangetreten und ist damit den Steuerzahlern auf Kosten des Fiskus entgegengekommen.[32]).

---

[30]) Da die Meldungen für die Zwischenrevision bei den Gemeindesteuerkommissionen erfolgen, ist nicht bekannt, wie viele Personen sich jährlich melden. Ihre Zahl dürfte aber auch in der Krise sehr gering sein, denn meistens wird es vorgezogen werden, das gleiche Einkommen und Vermögen wie in den vergangenen Prosperitätsjahren zu versteuern als auf detaillierte Unterhaltungen mit den Steuerbehörden einzutreten.

[31]) Obrecht A., Gutachten betr. den Entwurf eines Steuergesetzes für den Kanton Aargau. Solothurn 1922.

[32]) Interessant sind auch die Ausführungen des Regierungsrates in der Botschaft betr. Abänderung und Ergänzung der allgemeinen Steuergesetzgebung vom 22. September 1933, wo es u. a. heißt:

«Ist es in Zeiten steigender Konjunktur angenehm, die Steuern noch jahrelang auf Grund einer niedrigen Einschätzung aus früheren Jahren zu entrichten, so wird es bei sinkender Wirtschaftskurve als unerträglich empfunden, trotz Verschlechterung der Verhältnisse noch Steuern nach Maßgabe der alten höheren Einschätzung bezahlen zu müssen.»

Es wäre offenbar, vom fiskalischen Standpunkt aus betrachtet, angebracht gewesen, nicht erst dem unerträglichen, sondern schon dem vom Steuerzahler angenehm empfundenen Zustand ein Ende zu setzen.

Von großer steuerpolitischer und fiskalischer Bedeutung ist ferner das Einschätzungsverfahren. Gemeinde- und Bezirkssteuerkommissionen haben Vermögen und Erwerb der Steuerpflichtigen zu ermitteln und die Selbsteinschätzung zu überprüfen. Entscheidend ist nun, daß der überwiegende Einfluß bei der Steuereinschätzung bei den Gemeinden liegt. Dem Vorteil, daß diese Kommissionen die persönlichen und familiären Verhältnisse der Steuerpflichtigen genau kennen, stehen ganz bedeutende Nachteile gegenüber: persönliche Rücksichtnahme, nachbarliche Beziehungen, verwandtschaftliche Verhältnisse, politische Abhängigkeit u. a. m. Häufige Klagen über ungleichmäßigen Vollzug des Gesetzes im Kanton zeigen, daß die Einschätzung von Gemeinde zu Gemeinde stark variiert[33]). Namentlich in kleinen Gemeinden konnten die Kommissionen gegenüber kräftigen und einflußreichen Steuerpflichtigen nicht die nötige Autorität und Unabhängigkeit bewahren. Ferner gab es Steuerkommissionen, die absichtlich ganz nieder taxierten und zwar aus folgenden Gründen:

1. Damit die Gemeinde möglichst wenig Staatssteuer bezahlen muß. 2. Weil die Gemeinde bei dieser niedrigen Einschätzung zur Deckung ihrer Ausgaben mehr Steuereinheiten beziehen mußte, was zur Folge hatte, daß sie mehr Staatssubventionen und -beiträge erhielt, da diese in der Regel nach der Zahl der in den betreffenden Gemeinden erhobenen Steuereinheiten abgestuft werden. Ferner konnten die Gemeinden auf diese Weise auch ihre Armen billiger in Staatsanstalten unterbringen. 3. Weil dadurch, offenbar mit einer gewissen Genugtuung, die Fixbesoldeten stark belastet werden konnten[34]).

Diese Veranlagung hat sich daher als ungenügend erwiesen und war außerstande, einen richtigen und gleichmäßigen Vollzug des Gesetzes sicherzustellen. Man betrachtete vielerorts diese Tatsache als d e n wunden Punkt des Steuergesetzes und meinte, es wäre nicht so schlecht wie sein Ruf, wenn es nur im ganzen Kanton richtig und gleichmäßig angewendet würde[35]).

Auf besondere Schwierigkeiten stößt die Einschätzung des landwirtschaftlichen Erwerbs, denn das Einkommen des Land-

[33]) Großratsverhandlungen 1912 / Art. 527; 1914 / Art. 192.
[34]) Ebendort, 1914 / Art. 192.
[35]) Ebendort, 1912 / Art. 527 und 1914 / Art. 192.

wirtes besteht nur zum Teil aus Geldeinkommen. Ferner führt er gewöhnlich keine oder doch keine zuverlässige Buchhaltung. Die Einschätzung muß daher «mehr oder weniger auf einer Schätzung basieren..., bei der das freie Ermessen nicht ausgeschaltet werden kann»[36]). Das kantonale Steueramt teilt den einzelnen Gemeinden Mittelzahlen mit. Es bestehen aber, abgesehen von einigen wenigen Buchhaltungen, keine statistischen Unterlagen, auf denen die Mittelzahlen für jede Gemeinde zahlenmäßig berechnet werden könnten. «Dieses freie Ermessen, das bisher von den Steuerbehörden auf jeden Fall nicht zuungunsten der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung gehandhabt worden ist, läßt sich vorderhand nicht ausschalten, so lange nicht der hinterste landwirtschaftliche Betrieb genau und zuverlässig Buchhaltung führt[37]).»

An einer andern Stelle schreibt der Regierungsrat[38]): «Dem Steueramt könnte nicht einmal ein rigoroser Vollzug der Steuergesetze gegenüber der Landwirtschaft zum Vorwurf gemacht werden. Im Gegenteil sind — und zwar auf ausdrückliche Weisung der Finanzdirektion hin — die bestehenden Vorschriften gegenüber der Landwirtschaft von den Steuerkommissären nur wohlwollend zur Anwendung gebracht worden, die unter Berücksichtigung der kritischen Verhältnisse der Landwirtschaft in den letzten Jahren diesem Berufsstand alle Erleichterungen zuteil werden ließen, die sich mit dem Steuergesetz vertragen. Ueber das Gesetz hinaus aber können selbstverständlich die Steuerbehörden nicht entgegenkommen.»

Das volkswirtschaftliche Einkommen der Landwirtschaft wird also auf Grund von Mittelzahlen festgestellt. Die Mittelzahlen sind aber nicht verbindliche Weisungen, sondern sie werden als Richtlinien behandelt, Abweichungen nach unten und nach oben sind im Einzelfall also möglich. «Die Abzüge, die vom volkswirtschaftlichen Einkommen gemacht werden müssen, damit man den Erwerb im Sinne unserer Steuergesetzgebung erhält, werden im Einzelfall auf Grund der konkreten

---

[36]) Steuereinschätzung des landwirtschaftlichen Erwerbs, Bericht des Regierungsrates an den Großen Rat vom 10. August 1928.

[37]) Ebendort, S. 23.

[38]) Ebendort, S. 21.

Verhältnisse ermittelt. Diese Unebenheit wird wahrscheinlich einmal mit der Zeit beseitigt werden müssen. Sie hat häufig zur Folge, daß bei sehr gut bewirtschafteten Betrieben die Abzüge so hoch sind, daß sie das auf Grund von Mittelzahlen festgestellte volkswirtschaftliche Einkommen nahezu oder ganz erreichen, so daß kein Erwerb mehr übrig bleibt, obschon der Betrieb offensichtlich rentiert[39]).»

Mit Hilfe der amtlichen Inventarisation, die auch der Aargau kennt, kann festgestellt werden, ob das Vermögen richtig versteuert worden ist. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß die Inventarisation nicht in der gleich largen Weise erfolgt wie die Steuereinschätzung. Das Gesetz schreibt darüber vor[40]):

> «Nach erfolgtem Absterben eines Steuerpflichtigen hat der Gemeinderat dessen Nachlaß sofort unter Siegel zu legen, in der Frist von acht Tagen darüber ein Inventar aufzunehmen und anhand der Steuerbücher zu untersuchen, ob das Vermögen richtig versteuert worden ist...
>
> Da, wo das Inventar eine höhere Vermögenssumme aufweist, als der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre zur Versteuerung angegeben oder versteuert hat, soll der Gemeinderat dem Bezirksamt von dem Falle sofort Mitteilung machen...
>
> Ueber das Resultat der Untersuchung hat das Bezirksamt der Finanzdirektion... einen einläßlichen Bericht zu erstatten.»

Ebenso wie bei den Steuereinschätzungskommissionen, so liegt auch hier der überwiegende Einfluß bei den Gemeinden. Wie dort, so hat sich auch hier die Dezentralisation für den Vollzug des Gesetzes nachteilig ausgewirkt.

Ueber die Folgen verweigerter, versäumter oder unrichtiger Angaben bestimmt das Gesetz[41]):

---

[39]) Steuereinschätzung des landwirtschaftlichen Erwerbs, Bericht des Regierungsrates an den Großen Rat vom 10. August 1928, S. 23.

[40]) Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Bezug von Vermögens- und Gemeindesteuern zu Staatszwecken ...., vom 16. Februar 1906. §§ 74 bis 78.

[41]) Gesetz über den Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern zu Staatszwecken, vom 11. März 1865. § 29.

«Wenn ein Steuerpflichtiger steuerbares Vermögen oder Erwerb verheimlicht, oder Abrechnung nicht bestehender Schulden verlangt und erwirkt hat, so soll von ihm oder seinen Erben das Zwei- bis Sechsfache der entzogenen Steuer nachbezahlt werden.

Die eine Hälfte davon fällt der Staatskasse, die andere dem Schul- und Armengute derjenigen Gemeinde zu, in welcher die Steuer zu entrichten gewesen wäre.»

Die Nach- und Strafsteuern betrugen in den letzten zehn Jahren (in Tausend Franken):

1928	79	1932	112	1936	240
1929	115	1933	96	1937	160
1930	70	1934	98	1938	152
1931	120	1935	89		

cc) Die Progression.

Eine weitere Besonderheit des aargauischen Steuersystems liegt in der Ausgestaltung der Progression, nämlich darin, daß die Steuerzuschläge auf den Gesamtbetrag der Vermögens- und der Erwerbssteuer berechnet werden. Macht der Gesamtbetrag einer einfachen Steuer von Vermögen und Erwerb zusammen mehr als Fr. 40.— aus, so wird dazu ein Steuerzuschlag erhoben, der nach der Höhe des Steuerbetrages abgestuft ist. Bis zum Jahre 1925 betrug der Zuschlag auf dem einfachen Steuerbetrag 5—33%[42]), seither 5—70%[43]).

---

[42]) Großrätliche Verordnung über den Bezug der direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 26. November 1885.

§ 6 lautet: «Die Progression beginnt bei einer einfachen Steuer, welche Fr. 40.— übersteigt und beträgt:

1.	Bei einem Steuerbetrag von	mehr als Fr.	40 bis	70 5 %
2.	„ „	„ „	70 „	100 10 %
3.	„ „	„ „	100 „	200 15 %
4.	„ „	„ „	200 „	300 20 %
5.	„ „	„ „	300 „	400 25 %
6.	„ „	„ „	400 „	500 30 %
7.	„ „	„ „	500 u.	mehr 33 %

Art. 73, Abs. 6 der StV. lautete bis 1925: « . . . Die Progression soll für den einzelnen Steuerpflichtigen den Betrag der proportionalen Steuer um nicht mehr als den Dritteil übersteigen.»

[43]) Gesetz betr. Steuererleichterungen u. Steuerzuschläge vom 18. Febr. 1925.

§ 6 lautet: «Uebersteigt der Betrag der einfachen Steuer Fr. 40.—, so wird

Für die Ausgestaltung der Progression ist die vertikale Zusammensetzung des Vermögens und des Erwerbs von ausschlaggebender Bedeutung. Nach der Statistik über die eidgenössische Krisenabgabe[44]) ergibt sich aus der Gegenüberstellung der aargauischen und schweizerischen Verhältnisse folgendes:

Die Schichtung des steuerplichtigen Vermögens von über Fr. 50 000. — bei natürlichen Personen.

Vermögensstufen	Pflichtige			Vermögen	
		in %		in %	
(in Tausend Franken)	absolut	Aargau	Schweiz	Aargau	Schweiz
50—75	1920	48,5	39,9	20,1	14,8
75—100	611	15,4	18,3	9,4	9,8
100—150	608	15,4	17,1	13,1	12,9
150—200	238	6,0	7,6	7,3	8,2
200—500	427	10,8	12,5	22,8	23,2
500—1000	105	2,6	3,0	12,4	12,9
1000 und mehr	47	1,2	1,5	14,8	18,3

---

darauf ein Zuschlag berechnet, welcher beträgt:

1.	Bei	einem	Steuerbetrag	von	mehr	als	Fr.	40	bis	50	5 %
2.	„	„	„	„	„	„	„	50	„	60	6 %
3.	„	„	„	„	„	„	„	60	„	70	8 %
4.	„	„	„	„	„	„	„	70	„	80	10 %
5.	„	„	„	„	„	„	„	80	„	90	12 %
6.	„	„	„	„	„	„	„	90	„	110	15 %
7.	„	„	„	„	„	„	„	110	„	150	18 %
8.	„	„	„	„	„	„	„	150	„	200	21 %
9.	„	„	„	„	„	„	„	200	„	250	24 %
10.	„	„	„	„	„	„	„	250	„	300	27 %
11.	„	„	„	„	„	„	„	300	„	350	30 %
12.	„	„	„	„	„	„	„	350	„	400	33 %
13.	„	„	„	„	„	„	„	400	„	450	37 %
14.	„	„	„	„	„	„	„	450	„	500	40 %
15.	„	„	„	„	„	„	„	500	„	600	44 %
16.	„	„	„	„	„	„	„	600	„	700	48 %
17.	„	„	„	„	„	„	„	700	„	800	52 %
18.	„	„	„	„	„	„	„	800	„	900	56 %
19.	„	„	„	„	„	„	„	900	„	1000	60 %
20.	„	„	„	„	„	„	„	1000	„	1300	64 %
21.	„	„	„	„	„	„	„	1300	„	1500	68 %
22.	„	„	„	„	„	„	„	1500	u.	mehr	70 %

Diese Progressionszuschläge gelten auch für die Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften, soweit diese nach dem Gesetz vom 15. September 1910 der progressiven Besteuerung unterliegen.»

[44]) Eidg. Krisenabgabe, Ergebnisse der 2. Periode 1936—1937, Stat. Quellenwerke der Schweiz, Heft 88.

Die Tabelle zeigt, daß im Aargau der Anteil der kleinen Vermögen im Verhältnis zum Gesamtvermögen bedeutend größer ist als in der Schweiz. Könnten noch Vergleiche angestellt werden auf den Vermögensstufen unter Fr. 50 000. —, so würde dieses Bild noch viel deutlicher werden. Greifen wir etwas zurück, auf die Kriegssteuerstatistik, so ergibt sich, daß der Anteil des Vermögens von Fr. 10 000. — bis Fr. 50 000. — im Aargau 45,8% betrug gegenüber 30,6% des gesamten steuerpflichtigen Vermögens in der Schweiz! Noch viel bedeutendere Unterschiede ergeben sich natürlich von Kanton zu Kanton. Bei der eidgenössischen Krisenabgabe betrug die Leistung der natürlichen Personen pro Kopf der Bevölkerung in den Kantonen Basel-Stadt Fr. 55.20, Zürich Fr. 31.30, Genf Fr. 28.10, Bern (siebente Stelle) Fr. 13.40 und im Aargau, der erst an zwölfter Stelle kommt, Fr. 10.30.

Beruhen diese gewaltigen Unterschiede auf der Konzentration der Steuerkraft und entsprechen sie der Wirklichkeit? Zu einem wesentlichen Teil sind sie eine Folge der Steuergesetze, der Steuerveranlagung und der Praxis der Steuerbehörden.

Tafel V.

Belastung des deklarierten Vermögens in Prozent des Vermögensertrages.

(Jahr 1938.)

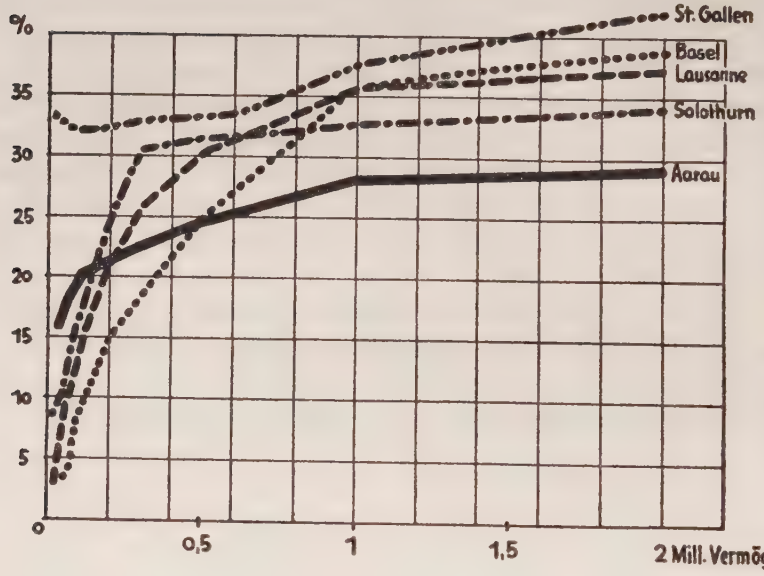

Diese graphische Darstellung stellt die steuerliche Belastung durch Kantons- und Gemeindesteuern dar. Die Unterschiede in der steuerlichen Belastung sind von Kanton zu Kanton sehr groß. Um ein richtiges Bild zu erhalten, sollte allerdings noch die ganz verschiedene Erfassung der Vermögenswerte in den einzelnen Kantonen berücksichtigt werden. Die Differenzen würden dadurch zwischen einzelnen Kantonen geringer, zwischen einzelnen aber noch erheblich größer werden (z. B. Basel und Aarau) als sie in der Skizze ersichtlich sind.

Die schwach ausgebaute Progression im Aargau kann nicht durch die Vermögenspyramide gerechtfertigt werden, denn: 1. die verhältnismäßig breite Basis der Vermögenspyramide, die wir oben festgestellt haben (viele kleine Vermögen), beruht zu einem großen Teil auf den Besonderheiten der Steuerveranlagung und auf Steuerdefraudation, 2. andere Kantone mit einer

ähnlichen Vermögenspyramide (z. B. Solothurn) haben die kleinen Vermögen viel geringer, die großen dagegen stärker belastet.

Noch auffallender sind die Unterschiede von Kanton zu Kanton bei der Belastung des Arbeitseinkommens; obwohl hier die Ungleichheiten in der vertikalen Zusammensetzung bedeutend kleiner sind als beim Vermögen[45]).

Tafel VI.

Die prozentuale Belastung des deklarierten Arbeitseinkommens einer Familie mit 2 Kindern durch Kantons- und Gemeindesteuern.

(Jahr 1938.)

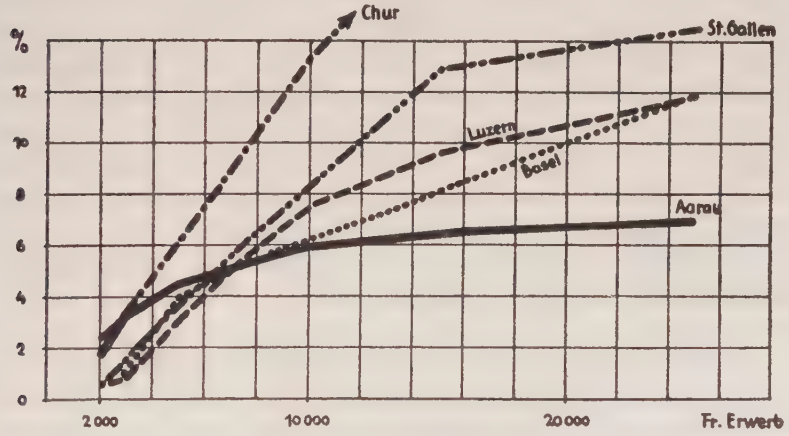

Wir fügen zu dieser Skizze lediglich hinzu, daß die zum Vergleich herangezogenen Städte — abgesehen von Chur, wo die Belastung des Erwerbseinkommens bei Fr. 25 000. — 21,3% be-

---

[45]) Vgl. Eidg. Krisengabe 1936/37. Stat. Quellenwerke, Heft 88.

Danach beträgt der Anteil des Einkommens folgender Einkommensstufen am Gesamteinkommen im Aargau und (in Klammer) in der Schweiz:

Fr. 4 000. —	bis 10 000. —	63 %	(62,8 %)
„ 10 000. —	„ 20 000. —	19,4 %	(18,3 %)
„ 20 000. —	„ 50 000. —	10,3 %	(10,8 %)
„ 50 000. —	„ 100 000. —	4,6 %	(4,0 %)
„ 100 000. —	und mehr	2,8 %	(4,1 %)

trägt — nicht etwa solche mit einer speziell stark ausgebauten Progression sind, sondern auch in Zürich beträgt die Progression von Fr. 2000.— bis Fr. 25000.— 0,2 bis 13,7%, in Bern 0 bis 13,0%, in Schwyz 0,5 bis 6,2%, in Zug 0,8 bis 11,6%, in Freiburg 1 bis 12,3%, in Solothurn 0,6 bis 10,7%, in Liestal 1,2 bis 8,8% usw. (Aarau 2,0 bis 6,9%). Die folgenden Aeußerungen des Finanzdirektors des Kantons Aargau über die Erhebung eines Zuschlages zur eidgenössischen Krisenabgabe zeigen jedoch die Festigkeit der aargauischen «Tradition»: «Nicht einmal vom Standpunkt der Leistungsfähigkeit wäre der kantonale Zuschlag zur Krisenabgabe zu begründen, denn auf die Leistungsfähigkeit nimmt schon die jetzige kantonale Steuergesetzgebung in larger Weise Rücksicht, indem sie die ersten Fr. 900.— steuerfrei läßt, Kinder- und andere Abzüge gewährt und die Steuern gegenüber den leistungsfähigeren Steuerpflichtigen ausgestaltet und Zuschläge bis auf 70% der einfachen Steuer erhebt. In noch vermehrtem Maße nimmt die eidgenössische Krisenabgabe auf die Leistungsfähigkeit Rücksicht, indem sie nach unten noch weiter entlastet und die Schraube nach oben schärfer anzieht... Zu diesen progressiv ausgestalteten Steuern... noch einen Zuschlag zur eidgenössischen Krisenabgabe aufpfropfen zu wollen, ginge sicher zu weit und wäre weder volkswirtschaftlich klug, noch auch vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus zu verantworten[46]).»

Offenbar kann eine besser ausgebaute Progression auch nicht mit der Behauptung abgelehnt werden, daß dies für die Landgemeinden katastrophale Folgen hätte, daß dadurch auf dem Lande die nötigen Steuern nicht mehr aufgebracht werden könnten[47]). Würde dies zutreffen, so müßte der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden ausgebaut, oder die Gemeindesteuern müßten anders als die Staatssteuern gestaltet werden. Für den Aufbau einer kantonalen Steuer können jedoch nicht ländliche und ärmliche Gemeinden entscheidend sein.

---

[46]) Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau.

[47]) Großratsverhandlungen 1920, Art. 967.

c) Der Steuerertrag.

Der Steuerertrag hängt in erster Linie von der Struktur und der Entwicklung der Volkswirtschaft ab. Nach der Kriegssteuerstatistik betrug in der Schweiz der steuerbare Erwerb, das steuerbare Vermögen und die Steuerleistung je steuerpflichtige natürliche Person für folgende Berufsarten[48]):

	Erwerb	Vermögen	Steuerleistung
1. Selbständige in:			
Urproduktion	4 000 Fr.	32 600 Fr.	74 Fr.
Industrie, Handwerk	7 500 -	67 400 -	624 -
spez. Textilindustrie	19 400 -	337 100 -	7 031 -
Handel	9 000 -	105 900 -	1 148 -
speziell Banken und Versicherungen	39 500 -	567 700 -	13 286 -
Gastgewerbe	6 200 -	43 100 -	208 -
Verkehr	6 700 -	48 100 -	246 -
Liberale Berufe	10 400 -	150 600 -	1 416 -
2. Arbeiter	5 000 -	20 700 -	61 -

Wie wir bereits (S. 16) gesehen haben, steht der Aargau bei den Gruppen Handel, Banken, Versicherungsgesellschaften und auch bei den liberalen Berufen zum Teil weit unter dem eidgenössischen Durchschnitt. Dagegen ist die Landwirtschaft prozentual stärker vertreten als in der ganzen Schweiz, und auch bei Industrie und Gewerbe überragt der aargauische Durchschnitt den schweizerischen bedeutend. Da die Steuerkraft der Landwirtschaft sehr gering ist, muß die aargauische Steuer hauptsächlich auf der Industrie ruhen, was auch aus der folgenden Zusammenstellung hervorgeht.

---

[48]) Vgl. Higy C., Die wirtschaftlichen Grundlagen des Finanzausgleichs in der Schweiz, in: Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, 1936, S. 311.

Leistungen der einzelnen Wirtschaftszweige an den Ertrag der ordentlichen Staatssteuer[49]).

	in Tausend Franken	in % des Gesamtertrages
Urproduktion	607	13,0
Industrie, Handwerk	2 211	47,5
davon Metall- und Maschinenindustrie	610	(13,1)
Textilindustrie	348	(7,5)
Nahrungs- und Genußmittel	330	(7,1)
Baugewerbe	220	(4,7)
Handel, Bank, Versicherung	518	11,1
Gastgewerbe	106	2,3
Verkehr	149	3,2
Oeffentliche Funktionäre	109	2,3
Liberale Berufe	237	5,1
Persönliche Dienste	30	0,6
Personen ohne Beruf	404	8,7
Unbekannte Erwerbsquelle	288	6,2
Einfache Steuer total	4 659	100,0

Der Ertrag verteilte sich auf die Vermögens- und die Einkommenssteuer wie folgt:

	Vermögenssteuer	Erwerbssteuer
1910: ½ Staatssteuer	Fr. 550 445. —	Fr. 260 000. —
1930: 2 Staatssteuern	Fr. 4 017 226. —	Fr. 4 117 170. —

Die Erwerbssteuer hat also in den letzten Dezennien eine immer größere Bedeutung erlangt, was — im Gegensatz zu anderen Kantonen — nicht auf Gesetzesänderungen beruht, sondern auf der oben (S. 86 und 88) festgestellten Tatsache, daß sich das versteuerte Einkommen viel rascher vermehrt hat als das deklarierte Vermögen. Die Verlegung der Steuerlast vom Vermögen auf das Einkommen trägt zu einer größeren Konjunkturempfindlichkeit bei.

[49]) Steuerstatistik des Kantons Aargau für das Steuerjahr 1930.

Betrachtet man die Entwicklung der Steuererträge in der graphischen Darstellung (S. 115), so fällt zunächst die Trennung in zwei Abschnitte auf. In den Vorkriegs- und Kriegsjahren 1914 bis 1918, in denen der Staat (mit Ausnahme der Jahre 1904 bis 1907, wo eine Viertelsmehrsteuer erhoben wurde) eine halbe Staatssteuereinheit bezogen hat, läßt sich infolge der wirtschaftlichen Fortentwicklung ein dauernder Anstieg feststellen. Der Bruttoertrag der halben Staatssteuer stieg von Fr. 546 000. — im Jahre 1900 auf Fr. 943 000. — im Jahre 1913, jährlich also um ca. Fr. 30 000. —. Von 1913 bis 1917 stieg der Ertrag trotz des Krieges jährlich um Fr. 55 000. — bis auf Fr. 1 163 000. —. 1918 ging er zurück, da wegen der Teuerung Steuererleichterungen gewährt werden mußten[50]). Die Vermehrung im Jahre 1919 entsprach bei weitem nicht der eingetretenen Preissteigerung, was in erster Linie auf die ungenügende Einschätzung zurückzuführen ist, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wurde[51]). Eine neue, auf einheitlicher Basis durchgeführte Steuereinschätzung trug zu einer starken Vermehrung des Steuerertrages bei. Pro ½ Staatssteuer stiegen die Eingänge vom Jahre 1919 auf 1920 um Fr. 398 500. — auf Fr. 1 860 400. —. Die wahre Ursache dieser Steigerung, die sich noch bis 1921 fortsetzte, lag in der außerordentlich starken Vermehrung des von der Steuer erfaßten Erwerbs, der von 1918 bis 1921 von rund 114 Millionen auf 220 Millionen Franken anstieg[52]). Der sprunghafte Anstieg der Kurve im Jahre 1920 beruht auf der Erhebung der besonderen staatlichen Schulsteuer (S. 84). In den Jahren 1921, 1922 und 1923 konnte der Steuerertrag trotz der herrschenden Wirtschaftskrise auf der alten Höhe gehalten werden, was einerseits einer weiteren Revision der Steuerveranlagung und andererseits der sechsjährigen Steuerperiode zu verdanken war. Im folgenden wirtschaftlichen Aufschwung stieg der Ertrag beständig an. Auch die in der Landwirtschaft einsetzende Krise hat die Vermehrung nicht zu hemmen vermocht. Es beruht dies 1. auf der geringen Steuerkraft der Landwirtschaft (13% des gesamten Steueraufkommens

---

[50]) G.-Slg. N. F. X/453.

[51]) Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1919, S. 256.

[52]) Großratsverhandlungen 1923, Art. 518.

brachte 1930 die Urproduktion auf) und 2. auf der schwierigen und ungenauen Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens. Da das Einkommen des Bauern nur zum Teil aus Geldeinkommen besteht, ist es fast unmöglich, seinen Erwerb zu berechnen. Landwirtschaftliche Krisen haben daher auf die Staatseinnahmen keinen oder nur unbedeutenden Einfluß.

Durch die Verschärfung der Progression im Jahre 1926 stieg die Kurve der Steuererträge noch stärker an. Die durch diese Novelle bewirkte Vermehrung verteilte sich jedoch nicht auf den ganzen Kanton. Die ländlichen Gemeinden verzeichneten in ihrer großen Mehrzahl 1927 eine Verminderung des Ertrages der einfachen Steuer, während die städtischen und industriellen Gemeinden eine Zunahme aufwiesen. 87 Gemeinden brachten zusammen einen Mehrertrag von Fr. 143 606. — auf, wogegen der Ertrag bei 147 Gemeinden um total Fr. 53 085. — zurückging. Es läßt sich allerdings nicht nachweisen, in welchem Maße die Verbesserung auf das Inkrafttreten der Steuergesetznovelle und auf die wirtschaftliche Erholung zurückzuführen ist. Fest steht, daß die Entlastung, die die Steuergesetznovelle weiten Kreisen gebracht hatte, durch eine stärkere Belastung von etwas mehr als einem Dutzend der höchsten Steuerzahler mehr als ausgeglichen wurde[53]).

Entwicklung des Ertrages einer Staatssteuereinheit seit 1924.

(in Tausend Franken)

1920	3 721	1928	4 159	1933	4 293
1924	3 787	1929	4 244	1934	4 255
1925	3 816	1930	4 587	1935	4 245
1926	3 896	**1931**	**4 608**	**1936**	**4 144**
1927	4 092	1932	4 462	1937	4 152

Aus dieser Zusammenstellung ist deutlich der Einfluß der wirtschaftlichen Wechsellagen ersichtlich. Dieser Einfluß ist jedoch im Verhältnis zu andern, vor allem städtischen, Kantonen gering. In Basel-Stadt stieg beispielsweise der Ertrag der Ein-

[53]) Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau im Jahre 1927, S. 182 f.

kommenssteuer von 1923 bis 1929 von rund 12 Millionen auf 20,5 Millionen Franken und ging bis 1934 auf 12,7 Millionen Franken zurück. Die Vermögenssteuer stieg von 4,3 Millionen auf 5,7 Millionen Franken im Jahre 1930 und ging bis 1934 wieder auf 5,1 Millionen Franken zurück. Die Tatsache, daß im Aargau die aufsteigende Linie nicht bereits 1929 oder 1930, sondern erst 1931 abbricht, beruht auf dem verhältnismäßig späten Einbruch der Krise in die aargauische Wirtschaft, ferner auf besonderen Ausschüttungen einzelner Aktiengesellschaften (der Steuerertrag der natürlichen Personen ging von 1930 auf 1931 bereits um Fr. 30 000.— zurück) und auf der sechsjährigen Steuerperiode. Die Rückgänge von 1931 bis 1936 sind zur Hauptsache auf die Verminderung des Erwerbs, auf die Einstellung oder Verkleinerung der Dividendenausrichtungen bei Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften, auf die Entwertung von Wertpapieren u. ä. sowie auf die Verkürzung der Steuerperiode zurückzuführen. Zum Teil konnten diese Verminderungen durch eine bessere Erfassung des Vermögens aufgewogen werden.

Der bedeutende Schritt, der 1937 durch die Uebernahme der Armenlasten getan wurde, hatte für den Staat den Bezug einer weiteren halben Staatssteuer zur Folge. Es wurden somit ab 1937 2½ Steuereinheiten bezogen. Aber auch dieser Betrag reichte zur Deckung des stetig wachsenden Finanzbedarfs noch nicht aus. Die Finanzdirektion sieht sich daher vor die Aufgabe gestellt, sich nach neuen Deckungsmitteln umzusehen.

2. *Spezialsteuer auf Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften.*

»Für die Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften gelten zum Teil die allgemeinen Steuervorschriften, zum Teil aber finden auf sie besondere Grundsätze Anwendung, die im Gesetz vom 15. September 1910 niedergelegt sind[54]). Diese Ge-

---

[54]) Gesetz über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften auf Grund von Art. 75 und 76 der StV. (G.-Slg. N. F. IX/51).

Ferner fanden und finden Anwendung: Ergänzende Vollziehungsverordnung vom 29. Oktober 1920 (G.-Slg. N. F. XI/278); Vollziehungsverordnung vom 31. August 1928 (G.-Slg. N. F. XIII/89); Regierungsbeschluß vom 19. Juni 1937 (G.-Slg. N. F. XV/221).

sellschaften bezahlen an den Staat eine feste Spezialsteuer, für welche der Steueransatz pro einfache Steuer beträgt: a) vom einbezahlten Aktien- oder Genossenschaftskapital, von den Reserven (offenen oder stillen) und den Saldovorträgen 1,2 Promille; b) von den gegen Obligationen, Sparhefte, in laufender Rechnung oder in ähnlicher Weise mit oder ohne Pfandrecht aufgenommenen verzinslichen Geldern, sowie von den auf Aktien nach Ablauf von drei Jahren noch nicht einbezahlten Teilbeträgen 0,25 Promille[55]).» Von der sich aus der Addition dieser beiden Beträge ergebenden einfachen Steuer wurde von 1910 bis 1919 eine Einheit, seit 1920, gestützt auf das Gesetz vom 10. November 1919 über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen 1,75 Einheiten erhoben. «Neben dieser Spezialsteuer haben die Gesellschaften auch noch die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten, nur haben diese für sie eine besondere Ausgestaltung erfahren, die für Staat und Gemeinden verschieden ist und sich insbesondere dadurch auszeichnet, daß die Vermögenssteuer teilweise nicht als Reinvermögens-, sondern als Objektsteuer ausgebildet ist..., daß der Progression nicht die Steuern auf allen Faktoren unterliegen und daß an Stelle des Erwerbs der Ertrag der Besteuerung unterworfen wird[56]).»

Der Ertrag dieser Spezialsteuer ist nicht sehr starken Schwankungen unterworfen, da es sich nicht um eine Ertrags-, sondern um eine Kapitalsteuer handelt.

Ertrag der Spezialsteuer.

(in Tausend Franken)

1900*)	66	1923	1 053	1932	1 414
1910*)	191	1924	990	1933	1 401
1911	307	1925	1 038	1934	1 346
1914	348	1926	1 087	1935	1 351
1918	320	1927	1 083	1936	1 358
1919	524	1928	1 166	1937	1 345
1920	1 028	1929	1 212	1938	1 394
1921	920	1930	1 295		
1922	938	1931	1 396		

*) Patentsteuer.

[55]) Steuerstatistik des Kantons Aargau für das Steuerjahr 1930, S. 16.
[56]) Ebendort.

Von 1900 bis 1914 nahm der Ertrag infolge Entstehung neuer und Erweiterung bestehender Gesellschaften, sowie infolge Vermehrung des Anlagekapitals beständig zu. Es zeigte sich schon in jenen Jahren ein enger Zusammenhang mit der Entwicklung in Handel und Industrie, der besonders in den Kriegsjahren in dem Abbruch der aufsteigenden Linie zum Ausdruck kam. Nach dem Krieg setzte sich der Anstieg zunächst fort. Im Jahre 1920 war er infolge des Mehrbezugs von 3/4 Einheiten besonders stark. In den beiden folgenden Jahren kam es wegen eingetretenen Verlusten — verursacht durch die Krise — zu einem leichten Rückgang, der allerdings in der Tabelle wegen eingegangenen Steuerrückständen früherer Jahre nicht klar ersichtlich ist. Von 1923 an spiegelt sich in den Erträgen der bessere Geschäftsgang der in Betracht fallenden Gesellschaften und auch die Zunahme spezialsteuerpflichtiger Gesellschaften[57]). im Gegensatz zum Ertrag der ordentlichen Staatssteuer stieg derjenige der Spezialsteuer infolge Zunahme der Gesellschaften bis 1932 an. Ab 1933 gingen die Erträge beständig zurück. Gegenüber dem Vorjahr betrugen die Verminderungen: 1933: Fr. 9 460. —; 1934: Fr. 19 726. —; 1935: Fr. 15 091. —; 1936: Fr. 9 794. —; 1937: Fr. 4 116. —. Die Mindererträge rühren von Gesellschaftsreduktionen her, ferner von Rückgängen fremder Gelder und Ausfällen aus Konkursen, Nachlaßbeträgen und Steuererlaßgesuchen. Leider besteht eine Statistik über die Verteilung des Steuerertrags auf die einzelnen Berufsgruppen nur für das Jahr 1930, so daß nicht festgestellt werden kann, welche Gruppen die Verminderung hervorriefen. 1930 leisteten an die Steuer in Tausend Franken[58]):

Urproduktion		10
Industrie und Handwerk		721
davon Metall- und Maschinenindustrie	226	
- Kraft-, Gas- und Wasserwerke	122	
- Textilindustrie	101	
- Nahrungs- und Genußmittelindustrie	89	

[57]) Der jährliche Steuerertrag stieg seit 1923 beständig an. Die in der Tabelle zum Ausdruck kommenden Schwankungen beruhen einzig auf nicht vollständigen und unterschiedlichen Eingängen des Steuerbetrages in den betreffenden Jahren, sowie auf eingehenden Ausständen früherer Jahre.

[58]) Steuerstatistik des Kantons Aargau für das Steuerjahr 1930, S. 100.

davon Chemische Industrie	55	
• Bearbeitung der Steine und Erden	52	
• Bekleidung und Reinigung	35	
Handel, Banken, Versicherungen		527
davon Bank- und Börsenwesen	507	
Verschiedenes (Gastgewerbe, Verkehr u. a.)		14
Total 1¾ Spezialsteuer		1 273

Wie im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates ausgeführt wird[59]), verzeichnen verschiedene Firmen ganz erhebliche Rückgänge, die aber zu einem großen Teil durch Mehrerträge anderer Firmen und namentlich durch Neugründung von spezialsteuerpflichtigen Gesellschaften und auch durch vermehrte Reserven aufgewogen werden konnten. 1937 ist es trotz der wirtschaftlichen Besserung noch nicht zu einem Anstieg gekommen, weil für die Einschätzung die Abschlüsse des Vorjahres maßgebend sind.

3. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Aufkommen
der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(in Tausend Franken)

1900	46	1923	182	1931	448
1910	70	1924	409	1932	509
1913	41	1925	400	1933	328
1918	74	1926	400	1934	415
1919	67	1927	470	1935	393
1920	120	1928	430	1936	377
1921	90	1929	848	1937	523
1922	69	1930	488	1938	716

Die Erträgnisse sind verhältnismäßig gering und als staatliches Deckungsmittel nicht von großer Bedeutung. Sie weisen, wie aus der Tabelle ersichtlich ist, außerordentlich große und unregelmäßige Schwankungen auf, die von Zufällen abhängig sind. Diese Tatsache wird besonders durch die Zahl vom Jahr 1929 beleuchtet. In jenem Jahr nahm der Staat durch einen

[59]) Rechenschaftsbericht 1933, S 137.

einzigen außerordentlichen Steuerfall Fr. 430 000.— mehr ein. Je kleiner ein Staatsgebiet und je weniger Personen den Großteil des Vermögens besitzen, um so stärker wirken die Zufallsmomente.

Die Steuer betrug bis 1922 für Verwandte 2. Grades 1%, 3. Grades 3%, 4. Grades 6%, 5. Grades 9%, 6. Grades 12%, und für weitere Grade oder ohne Verwandtschaft in der Seitenlinie 20%[60]). Im Jahre 1922 wurden die Ansätze erhöht und zwar je nach der Größe des steuerbaren Betrages auf: für die Klasse 1 2—10%, Klasse 2 4—12%, Klasse 3 6—14% usw. Klasse 7 (gesetzlich nicht erbberechtigt Bedachte) 15—30%. Besitzt der Steuerpflichtige zur Zeit des Anfalles ein Vermögen, so kommt dazu ein Zuschlag von 0,5—50%[61]).

Von der amtlichen Inventarisation, die gewöhnlich in larger Weise von den Gemeinden durchgeführt wird, haben wir oben bereits gesprochen.

4. Stempel- und Reklamesteuer.

Die Erträgnisse der kantonalen Stempel- und Reklamesteuern spielten und spielen im aargauischen Staatshaushalt eine ganz untergeordnete Rolle. Nachdem bereits im Jahre 1907 der Bezug von Stempelgebühren auf Wechseln, Checks, wechselähnlichen und andern Orderpapieren abgeschafft wurde[62]), durfte ab 1. April 1918 wegen der Einführung der eidgenössischen Stempelabgabe nicht mehr bezogen werden: Wertstempel auf Obligationen, Aktien, Gutscheinen, Formatstempel auf Pfandverschreibungen, Schuldbriefen u. ä.[63]). Der kantonalen Stempelsteuer unterliegen somit nur noch: dem Wertstempel: Sparkassabüchlein für Beträge über Fr. 500.—, Inventarien über Verlassenschaften mit einem Reinvermögen von mehr als Fr. 5000.—; dem Formatstempel: Schuld- und Kreditverschreibungen, Kaufforderungstitel und Pfandverschreibungen von mehr als Fr. 500.—. Für die Beschneidung der kantonalen Einnahme-

---

[60]) Gesetz vom 28. Mai 1857 (G.-Slg. IV/589) und StV. Art. 77.

[61]) Verfassungsrevision und Gesetz betr. die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 16. Februar 1922 (G.-Slg. N. F. XI/665).

[62]) Verordnung betr. teilweise Abänderung über den Bezug von Stempelgebühren vom 26. März 1907 (G.-Slg. N. F. VIII/177).

[63]) Kant. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 30. März 1918 (G.-Slg. N. F. X/467).

quelle leistete der Bund allerdings reichlich Ersatz. Der Ausfall, den der Kanton bei seiner Stempelsteuer erlitt, belief sich im Jahre 1918 auf Fr. 16 000. —. Der erste Betrag, den der Aargau infolge Ablieferung eines Fünftels des Ertrages der eidgenössischen Stempelsteuer erhielt, betrug für die Zeit vom 1. April 1918 bis Ende 1919 Fr. 127 267. —.

Der Ertrag der Reklamesteuer (Steuer auf im Freien angebrachte Geschäftsreklame[64]) nimmt sich selbst neben demjenigen der kantonalen Stempelsteuer äußerst bescheiden aus. Während des Krieges ging der Ertrag stark zurück, stieg hingegen zu Beginn der Depression 1931 und 1932 an.

Die Erträgnisse dieser beiden Steuern beliefen sich

im	Jahre	1900	auf	Fr.	37 000. —
-	-	1917	-	-	42 000. —
-	-	1918	-	-	26 000. —
-	-	1930	-	-	34 000. —
-	-	1937	-	-	36 000. —
-	-	1938	-	-	38 000. —

5. Motorfahrzeugsteuer.

Erträgnisse der Motorfahrzeugsteuer seit 1910[65]).

(in Tausend Franken)

1910	20	1924	608	1932	1 919
1915	31	1925	808	1933	1 914
1918	38	1926	947	1934	1 945
1919	69	1927	1 103	1935	1 960
1920	141	1928	1 298	1936	1 876
1921	332	1929	1 473	1937	1 794
1922	425	1930	1 644	1938	1 813
1923	551	1931	1 790		

[64]) Gesetz betr. Besteuerung und Verbot von Reklamen vom 4. Dezember 1908 (G.-Slg. N. F. VIII/449).

[65]) Es handelt sich hier nicht ausschließlich um Erträge der Motorfahrzeugsteuern, sondern es sind darin noch Auto- und Velogebühren enthalten. In der Staatsrechnung ist eine Ausscheidung leider nicht vorgenommen, sondern der ganze Betrag unter der Rubrik Auto- und Velogebühren verbucht. Immerhin hatte den entscheidenden Einfluß die Motorfahrzeugsteuer.

In den Vorkriegs- und Kriegsjahren war das Aufkommen aus der Motorfahrzeugsteuer infolge des geringen Automobilverkehrs unbedeutend. Ein eigenartiges Vorgehen der Gemeinde Mumpf, das allerdings von der Polizeidirektion als unzulässig erklärt wurde, ist geeignet, die Bedeutung des damaligen Automobilverkehrs wieder vor Augen zu führen. 1907 errichtete der Gemeinderat in Mumpf an zwei Orten Barrieren und ermächtigte jeden in der Gemeinde wohnenden Bürger, bei einem allfälligen zu schnellen Fahren von Automobilen diese Barrieren zu ziehen und das Maximum der Buße abzuverlangen[66]). Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse seit den Nachkriegsjahren, wo der auftretende Massenverkehr die Motorfahrzeugsteuer zu einer bedeutungsvollen staatlichen Einnahmequelle machte. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Motorfahrzeugbestandes im Aargau[67]).

	1922	1925	1928	1931	1937
Motorwagen	1 230	1 781	2 959	4 009	4 588
Motorräder	431	1 204	3 806	4 033	1 886

Da die motorischen Vehikel in bäuerlichen Talschaften wenig Verwendung finden, ist der Aargau im Verhältnis zu städtischen und überwiegend industriellen Gebieten nicht besonders autoreich. Die Fahrzeugdichte (Personen auf ein Fahrzeug) beträgt bei den Personenwagen 83, in der ganzen Schweiz 64. Ganz außerordentlich groß war 1931 der Motorräderbestand. Einzig Genf verzeichnete noch eine größere Dichte. Der gewaltige Rückgang in der Periode 1931 bis 1937 beruht nur zu einem unbedeutenden Teil auf konjunkturellen Einflüssen, er ist vielmehr auf Steuererhöhungen[68]) und erhöhte Versicherungsprä-

[66]) Rechenschaftsbericht 1908, S. 67.

[67]) Stat. Quellenwerke Heft 24, S. 39 u. Stat. Jahrbuch der Schweiz, 1937, S. 196.

[68]) Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932. Aargauische Vollziehungsverordnung zum BG. vom 12. Dezember 1932 (G.-Slg. N. F. XIV/137).

§ 1 bestimmt: «Für Motorpersonenwagen und Traktoren werden folgende Verkehrsgebühren erhoben:

bis 5 PS	Fr. 150.—	20 PS	Fr. 450.—
6 - -	170.—	30 - -	650.—
7 - -	190.— usw.	. . . . .	
. . . . .		40 PS	Fr. 850.—
10 PS	Fr. 250.—	. . . . .	
. . . . .		50 PS	Fr. 1050.—

Fr. 20.— mehr für jede weitere St.-PS.»

mien zurückzuführen, die den Fabrikarbeitern die Benützung von im Aargau hergestellten Leichtmotorrädern verunmöglichten.

Die konjunkturellen Einflüsse werden durch die Tatsache, daß die strukturelle Entwicklung der Motorisierung des Verkehrs mit dem wirtschaftlichen Aufschwung zusammenfiel und auch mit dem Ausbruch der Krise noch nicht abgeschlossen war, verdunkelt. Immerhin steht fest, daß der Aufschwung mit steigender Produktion und steigendem Einkommen die Zunahme der Vehikel sowohl als Produktionsmittel wie auch als Luxusartikel verstärkt hat, und daß in der Depression mit dem Kauf neuer Wagen zurückgehalten, zu kleineren Wagen, für die weniger Steuer zu bezahlen ist, übergegangen und zeitweise das Fahren gänzlich eingestellt wurde. 1937 suchte man im Aargau dieser Tendenz durch Steuererleichterungen entgegenzuwirken[69]). Da sie jedoch nicht zu dem erwarteten Ausgleich durch Vermehrung der Fahrzeuge führten, kam es zu einem Ertragsrückgang.

---

§ 2: Für Motorlastwagen, Gesellschaftswagen, Dreiachser und Sattelschlepper kommen folgende Verkehrsgebühren zur Einhebung:

bis	5 PS	Fr. 170. —	30 PS Fr. 710. —
	6 -	- 190. —	.....
	.....		40 PS Fr. 930. —
	10 PS	Fr. 270. —	.....
	.....		50 PS Fr. 1150. —
	20 PS	Fr. 490. —	

§ 3: Für Motorräder sind folgende Verkehrsgebühren zu entrichten:

bis	1	PS	Fr. 25. —	
1 bis	1,49	-	- 40. —	
1,50 -	2,49	-	- 50. —	
2,50 -	3,49	-	- 60. —	
.....				
9,50 bis	10,49	-	- 130. —	usw.

[69]) Großratsbeschluß betr. Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 12. Dezember 1932, vom 14. Juni 1937 (G.-Slg. N. F. XV/205).

«Dem § 1 des Anhangs zur Vollziehungsverordnung wird als Absatz 2 folgende Bestimmung beigefügt:

Für Motorpersonenwagen mit 11 und mehr PS, die während wenigstens 5 Jahren im Verkehr standen und während wenigstens 3 Jahren im Kanton Aargau voll vertaxt wurden, wird der Zuschlag pro weitere PS wie folgt festgesetzt:

von 11 bis 20 PS auf Fr. 10. —
von 21 u. mehr PS auf Fr. 5. —»

6. Die Hundesteuer.

Trotzdem die Einnahmen aus der Hundesteuer eine ganz untergeordnete Rolle spielen, sie betrugen 1937 Fr. 80 032.—[70]), wollen wir sie hier wegen einer eigentümlichen Eigenschaft etwas näher betrachten.

Die Steuer ist nämlich stark konjunkturempfindlich und zwar als einzige Steuer in dem Sinne, daß ihr Ertrag im Aufschwung zurückgeht, in der Depression dagegen zunimmt.

Die Zahl der im Aargau gehaltenen Hunde betrug in den Jahren:

1922	5 991	1930	7 996
1923	7 385	1931	8 194
1924	**8 387**	1932	8 690
1925	8 167	1933	8 987
1926	8 166	1934	9 295
1927	8 051	1935	**9 418**
1928	8 051	1936	8 993
1929	**7 796**	1937	8 796

Diese eindeutige Entwicklung und auffallende Uebereinstimmung mit den wirtschaftlichen Wechsellagen beruht nicht auf Zufall. Es zeigt dies deutlich eine Betrachtung der Entwicklung in einzelnen Gemeinden und Bezirken (vgl. die folgende Tabelle), wobei sich herausstellt, daß die Schwankungen sozusagen ausnahmslos auf industrielle Gemeinden zurückzuführen sind. Sie alle weisen von 1924 bis ungefähr 1929 einen Rückgang, von 1929 bis 1935/36 eine erhebliche Zunahme und seither erneut einen Rückgang des Hundebestandes auf. Ganz anders in den bäuerlichen Gemeinden; hier bleibt der Bestand im wirtschaftlichen Aufschwung und Niedergang verhältnismäßig konstant, einzelne Gemeinden weisen sogar in der Depression einen nicht unbedeutenden Rückgang auf. Diese Tatsache kommt in der folgenden, nach Bezirken gegliederten Zusammenstellung — da der Aargau weder rein industrielle noch rein bäuerliche Bezirke besitzt — nicht so deutlich zum Ausdruck. Trotzdem sind die Unterschiede zwischen den vorwiegend industriellen Bezirken Aarau und Baden einerseits und den vorwiegend land-

[70]) Die jährliche Hundetaxe beträgt Fr. 20.—. Davon fallen je die Hälfte dem Kanton und der betr. Gemeinde zu. Vollziehungsverordnung vom 19 März 1915 (G.-Slg. N. F. X/72).

wirtschaftlichen Bezirken Brugg und Laufenburg anderseits bedeutend. Im Bezirk Baden betrug die Zunahme in der letzten Depression 34%, im Bezirk Aarau 32%, im Bezirk Brugg dagegen 15% und im Bezirk Laufenburg sogar nur 8,5%.

Welches sind die Ursachen dieser Korrelation zwischen Hundezahl und Wirtschaftskonjunktur? Einerseits wird die Zunahme des Realeinkommens in der Depression und die Abnahme im wirtschaftlichen Aufschwung zu dieser Entwicklung beitragen; anderseits dürften wohl auch psychologische Gründe, nämlich der Umstand, daß ein Hund Abwechslung und Trost bieten kann, mitbestimmend sein.

Entwicklung der Zahl der Hunde in den einzelnen Bezirken.

	1921	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Aarau	595	1009	989	1010	979	979	**930**	940
Baden	734	1274	1260	1240	1218	1314	**1195**	1284
Bremgarten	**464**	835	857	827	865	797	**778**	812
Brugg	347	661	625	672	651	**631**	**635**	635
Kulm	385	749	723	696	751	750	**705**	720
Laufenburg	295	429	433	437	**437**	423	**421**	430
Lenzburg	361	718	710	735	692	705	**700**	750
Muri	403	628	634	626	556	568	571	**564**
Rheinfelden	240	398	**404**	391	426	**405**	422	**411**
Zofingen	642	1107	1010	1005	978	967	**913**	950
Zurzach	398	579	522	527	527	512	**486**	500

	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938
Aarau	952	1064	1100	1157	1177	**1231**	1217	1212
Baden	1307	1408	1551	1555	1504	**1598**	1540	1464
Bremgarten	843	877	885	878	**918**	886	832	804
Brugg	639	655	670	693	**728**	703	716	689
Kulm	772	759	770	798	**846**	821	802	808
Laufenburg	424	442	445	**457**	433	416	413	405
Lenzburg	769	803	829	831	832	**858**	812	818
Muri	607	676	632	**697**	679	624	593	614
Rheinfelden	425	462	481	532	**570**	542	513	506
Zofingen	980	1000	1060	1131	1146	**1172**	1136	1178
Zurzach	476	544	564	566	**585**	558	536	489

7. Die Getränkeabgabe.

Der Ertrag der Getränkeabgabe, der je zur Hälfte dem Kanton und den Gemeinden zukommt, ist seit 1900 infolge der Bedürfnisklausel[71]) für die Eröffnung neuer Wirtschaften nur leicht gestiegen. Für den Staat ergaben sich im Jahre 1900 Einnahmen von Fr. 108 200. —, im Jahre 1937 von Fr. 135 900. —. Zu größeren Schwankungen kam es einzig infolge des Krieges, da damals denjenigen Wirtschaften, die einen erheblichen Frequenz-Rückgang nachweisen konnten, Abgabereduktionen bewilligt wurden.

8. Zusammenfassung.

Tafel VII.

Entwicklung der Steuereinnahmen seit 1900.

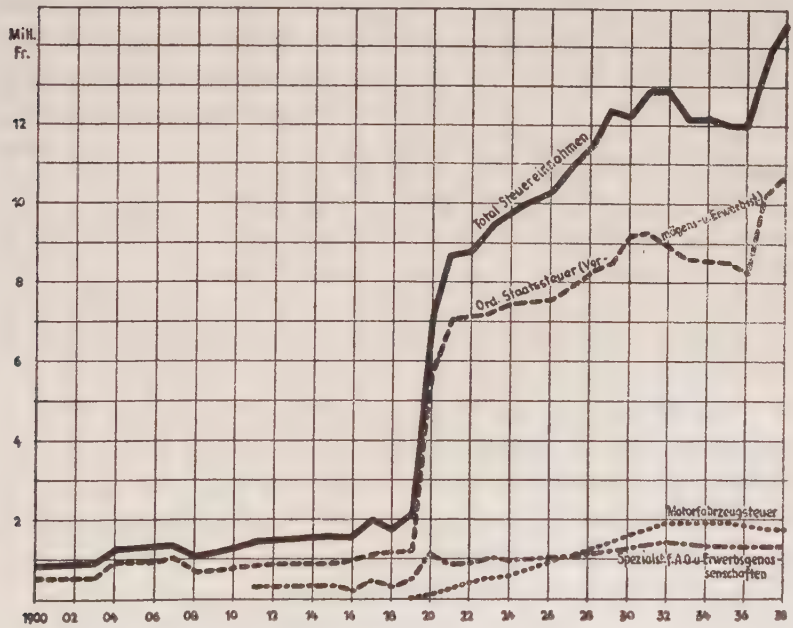

Die graphische Darstellung führt uns die Bedeutung der Steuern, die in der Höhe des Ertrages und in der Anpassungs-

[71]) Gesetz betr. das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 2. März 1903 (G.-Slg. N. F. VII/74).

fähigkeit an den gesteigerten Finanzbedarf liegt, mit größter Deutlichkeit vor Augen. Der Ertrag betrug im Jahre 1930 36,0%, im Jahre 1936 34,2% der Bruttoeinnahme. Im Verhältnis zu den Nettoeinnahmen ist ihr Anteil natürlich noch bedeutend größer.

Im Gegensatz zum Bund war der Aargau nicht gezwungen, grundsätzlich neue Steuern zu schaffen, sondern er konnte an das Bestehende anknüppfen. Auch änderte sich im Aargau an dem Verhältnis der Belastung des Vermögens und des Einkommens nichts. Hier steht er allerdings im Gegensatz zu den meisten andern Kantonen, bei denen seit dem Kriege eine stärkere Heranziehung des Einkommens auf Kosten des Vermögens festzustellen ist. Den seit der Jahrhundertwende enorm wachsenden Ansprüchen an die Ergiebigkeit der Besteuerung wurde man also ohne Steuerreform gerecht. Anderseits hat der stetig wachsende Finanzbedarf bis heute auch keine Rückfälle in überwunden- und totgeglaubte Formen der Besteuerung gebracht[72]).

Unter den kantonalen Steuern steht die ordentliche Staatssteuer (Erwerbs- und Vermögenssteuer) weitaus an erster Stelle. Sie war es, die im wesentlichen die Anpassung an die neuen Verhältnisse bringen mußte. Da sie jedoch infolge des Steuerreferendums und der beschränkten Kompetenz des Großen Rates wenig elastisch ist, bedurfte es für die schon vor dem Kriege dringend notwendige Anpassung eines außerordentlichen Anstoßes. Gemildert wird diese Starrheit etwas durch die große und stetig wachsende Steuerkraft und durch die Möglichkeit, die Steuerwerte besser zu erfassen.

Diesem Nachteil der geringen Elastizität steht die Tatsache gegenüber, daß die Steuererträge keinen großen Schwankungen unterworfen sind. Es geht dies, wie wir gesehen haben, auf verschiedene Faktoren zurück: Wirtschaftliche Struktur, große Bedeutung der Landwirtschaft, vielseitig orientierte Industrie, relativ große Wichtigkeit der Vermögenssteuer gegenüber der Erwerbssteuer, bis 1934 sechsjährige Steuerperiode, geringe Progression, ungenaue Einschätzung. Allerdings mußten diese konstanten Steuereingänge zu einem großen Teil mit geringerer Steuerergiebigkeit bezahlt werden, wozu die sechsjährige Steuer-

[72]) Ritschl H., Theorie der Staatswirtschaft und der Besteuerung, S. 1.

periode, die ungenaue Einschätzung und die geringe Progression beigetragen haben. Eine Steigerung der Steuerergiebigkeit ist durch Beseitigung dieser Hemmnisse möglich, meines Erachtens auch notwendig und jeder Erhöhung des Steueransatzes trotz der Gefahren größerer Ertragsschwankungen vorzuziehen.

Vielleicht wird der Zeitpunkt nicht mehr allzu ferne liegen, wo der Aargau zusammen mit den andern Kantonen vom Gesichtspunkt des Finanzausgleichs an die Probleme der Steuerreform wird herantreten müssen. Bei einer weitern gewaltigen Vergrößerung der Staatsaufgaben durch den neuen Krieg wird die unterschiedliche Steuerbelastung und besonders die unterschiedliche Einschätzung von Kanton zu Kanton untragbar. Eine Lösung muß dann meines Erachtens entweder durch kantonale Uebereinkunft, durch Konkordat oder durch die Zentralgewalt gefunden werden. Das Kernproblem liegt bei der besseren und gleichmäßigeren Erfassung der Steuerwerte, nach Möglichkeit durch Erhebung der Steuer an der Quelle und nicht bei den nominellen Steuersätzen.

Neben dieser Hauptsteuer fallen die andern Steuern stark zurück. Die größte Bedeutung hat daneben heute die Motorfahrzeugsteuer, allein im Verhältnis zu der ordentlichen Staatssteuer und auch im Verhältnis zu den Ausgaben für das Straßenwesen ist der Ertrag gering. Auch die Spezialsteuer für Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften hat eine geringe relative Bedeutung, ist aber ebenfalls für den Kanton eine unerläßliche Einnahmequelle. Als einzige kantonale Steuer weist die Erbschafts- und Schenkungssteuer größere Schwankungen auf, die das gesamte Steueraufkommen aber nicht wesentlich beeinflussen konnten. Der Stempel-, Reklame- und Hundesteuer und der Getränkeabgabe kommen nur untergeordnete Bedeutung zu. Für die Banknotensteuer, die der Kanton vor der Eröffnung der Nationalbank besaß und die ihm jährlich Fr. 27 000. — bis Fr. 30 000. — einbrachte, wurde er durch Beteiligung am Erträgnis der Nationalbank reichlich entschädigt.

§ 15. Patente, Gebühren, Beiträge.

Als Patente kommen in Betracht: Wirtschafts-, Hausier-, Handelsreisenden-, Ausverkaufs-, Jagd- und Fischereipatente u. ä. Die Gebühren, d. h. Abgaben, die als Entgelt für öffentlich-rechtliche Dienstleistung oder Beanspruchung öffentlicher Einrichtungen erhoben werden, setzen sich zusammen aus: Grundbuchgebühren, Abgaben vom Grundbesitzwechsel, die nicht Steuercharakter haben (Abgabesatz unter 0,5%), Gebühren der Rechtspflege (verschiedene Gerichte, Betreibungs- und Konkursämter, Einigungsämter u. ä.). Unter den Beiträgen, d. s. Abgaben, die zur ganzen oder teilweisen Deckung der Kosten öffentlicher Anstalten oder Einrichtungen von den Personen, die speziell daran interessiert sind, erhoben werden, kommen in Betracht: Beiträge der Anstößer für den Straßenbau, Straßenunterhalt, Kanalisation usw.

Die Einnahmen aus den betreffenden Gruppen betrugen in Tausend Franken seit 1930:

	Patentabgaben	Gebühren	davon Grundbuchgebühren	davon Rechtspflege	Beiträge
1930	543	1 502	500	338	151
1931	509	1 690	542	332	61
1932	532	1 605	456	332	248
1933	489	1 627	425	341	140
1934	503	1 583	395	356	439
1935	504	1 576	377	357	329
1936	509	1 478	343	374	53
1937	520	1 578	339	366	92
1938	513	1 525	341	339	122

Es war mir leider nicht möglich, für die Jahre vor 1930 die Unzahl einzelner Posten in der Staatsrechnung zu diesen Gruppen zusammenzuziehen. So viel sich aber feststellen läßt, sind die Einnahmen im Laufe der zu betrachtenden Periode fast dauernd leicht angestiegen. Unterbrochen wurde diese gleichmäßige Entwicklung durch eine fast allgemeine Revision der Gebührentarife in der Nachkriegszeit, wobei es sich um eine Anpassung an den veränderten Geldwert handelte. Neben den Gebühren, bei denen besonders Grundbuch-, Grundbesitzwechsel- und Rechtspflegegebühren hervortreten, fallen die Patentabgaben und vor allem die Beiträge stark zurück.

§ 16. Kantonale Regale und Monopole.

I. Das Salzregal ist das einzige Finanzmonopol, das der Kanton besitzt. Es handelt sich um ein Verkaufsmonopol mit fiskalischem Charakter, um eine typische Verbrauchssteuer. Die Gesellschaft «Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen AG.», an welche nebst der Saline Schweizerhalle im Jahre 1909 auch die aargauischen Salinen übergegangen sind, hatte folgende Leistungen an den Kanton Aargau übernommen[1]): 1. «Lieferung des ganzen Bedarfs an Genuß-, bzw. Kochsalz in den vom Kanton zu beschaffenden Säcken gut verpackt, unentgeltlich auf die Eisenbahnstation Möhlin. 2. Eine jährliche Vergütung in bar von Fr. 50 000. —.»

Die aargauischen Salinen waren vor dem Uebergang an die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen in eine schwierige Situation gekommen. Einige der größeren Schweizerkantone hatten die Saline Schweizerhalle übernommen und das neue Konsortium hatte sich sofort 60% des Salzkonsums der Schweiz gesichert und es stand ferner fest, daß weitere Kantone sich dem neuen Unternehmen anschließen werden. Für die aargauischen Salinen bestand somit die Gefahr, daß sie ihren Absatz verlieren und damit ihre Prosperität einbüßen werden. Der Staat beschloß daher, die Rheinsalinen zu erwerben und alsdann den Anschluß an die neue interkantonale Gesellschaft zu suchen. Als Gegenwert für die Ueberlassung sämtlicher Aktiven und Passiven bezahlte er Fr. 3 200 000. —.

Das von der Gesellschaft gratis gelieferte Salz verkaufte der Kanton, da es sich um einen lebensnotwendigen Massenartikel handelt, zu einem bescheidenen Preis, bis zum Jahre 1919 zu 10 Rappen, nachher zu 15 Rappen per kg[2]). Neben dieser, durch Aenderung des Monopolpreises bewirkten Erhöhung des Ertrages — infolge der geringen Elastizität der Salznachfrage führte die Preissteigerung zu einem nur unmerklichen Rückgang des Konsums —, kam es nur zu unbedeutenden Schwankungen. Zum Beispiel zu größeren Salzlieferungen, die von dem Anwachsen des Viehbestandes, gutem Geschäftsgang

[1]) Vertrag zwischen der AG. der Schweiz. Rheinsalinen und dem Kanton Aargau vom 22. Mai 1909 (G.-Slg. N. F. VIII/475).

[2]) Gesetz. betr. Erhöhung des Salzpreises vom 23. Dezember 1918.

oder Vermehrung der Bevölkerung herrührten, oder zu einem Rückgang des Konsums von Industriesalz (denaturiertes Kochsalz) in der Depression. Der Bruttoertrag des Salzregals betrug:

1900	Fr.	298 000. —	1920	Fr.	509 000. —
1910	-	311 000. —	1929	-	530 000. —
1918	-	329 000. —	1936	-	473 000. —

Es ist zu hoffen, daß auch in Zukunft diese Verbrauchssteuer nicht zu stark erhöht wird, da es sich um die Belastung des lebensnotwendigen Bedarfs handelt und daher die Möglichkeit der Selbstentlastung des Steuerpflichtigen sehr gering ist[3]).

II. «Regalcharakter besitzen bis zu einem gewissen Grade auch die Wasserrechtsabgaben. Die Kantone erheben kraft ihrer Wasserhoheit Konzessionsgebühren für die Erteilung von Sondernutzungsrechten an öffentlichen Gewässern und Wasserzinse als Entgelt für die Ausnützung der konzessionierten Wasserkräfte. Die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren und den Wasserzinsen stellen die fiskalische Ausbeute des Wasserregals dar[4]).» Die Einnahmen aus dem Wasserregal sind für den aargauischen Staatshaushalt von großer Bedeutung, wird doch der Aargau in Bezug auf den Reichtum an nutzbaren Wasserkräften von allen Schweizerkantonen nur von Graubünden und Wallis übertroffen. Vier große Flüsse, nämlich Rhein, Aare, Reuß und Limmat durchfließen sein Gebiet. «Mit dem Aufkommen der Elektrizität zu Ende des 19. Jahrhunderts setzte auch ein reger Bau von Elektrizitätswerken an den aargaischen Flüssen ein. In der weiteren Entwicklung verschwanden die kleineren Werke wieder und an ihre Stelle traten moderne Großkraftwerke[5]).» Durch diese Entwicklung nahm die Bedeutung dieser Einnahmequelle natürlich beständig zu. Im Jahre 1934 betrugen die Einnahmen pro Kopf der Bevölkerung Fr. 5. —, bei einem schweizerischen Durchschnitt von einem

---

[3]) Ritschl H., Theorie der Staatswirtschaft und der Besteuerung, S. 92.

[4]) Higy C., Kantons- und Gemeindefinanzen seit 1914, in: Finanzhaushalt der Schweiz Bd. I, S. 108.

[5]) Rey A., Die Entwicklung der Industrie im Kanton Aargau, Diss. Basel 1937, S. 6.

Franken[6]). Ihre Bedeutung liegt jedoch nicht nur in der Höhe des Ertrages, sondern ganz besonders auch in der Tatsache, daß die fortschreitende Entwicklung im Jahre 1930 nicht halt machte, daß in der Depression infolge der Errichtung weiterer Großkraftwerke der Ertrag sich außerordentlich steigerte und den Einnahmeausfall bei den Steuern zu einem großen Teil zu decken vermochte.

Wasserrechtsabgaben.

(in Tausend Franken)

1900	102	1932	1 204
1905	192	1933	1 255
1910	439	1934	1 465
1915	585	1935	1 592
1920	1 058	1936	1 673
1925	776	1937	1 748
1930	1 150	1938	1 805
1931	1 209		

Das sprunghafte Ansteigen in einzelnen Jahren (z. B. 1920) ist auf einmalige Bewilligungsgebühren zurückzuführen. Im ganzen läßt sich eine dauernde Vermehrung feststellen, die von 1930 bis zum Tiefpunkt der wirtschaftlichen Depression im Jahre 1936 Fr. 523 000.— betrug.

[6]) Higy C., Finanzhaushalt der einzelnen Kantone, in: Finanzhaushalt der Schweiz Bd. I, S. 151.

§ 17. Anteile an Bundeseinnahmen.

Die gesetzlichen Anteile an Bundeseinnahmen stehen, mit Ausnahme des Alkoholzehntels, den Kantonen zur freien Verfügung. Sie haben sich folgendermaßen entwickelt:

Anteile des Kantons Aargau an Bundeseinnahmen.

(in Tausend Franken)

Jahr	Total	Militärpflichtersatz	Kriegssteuer Krisenabgabe	Kriegsgewinnsteuer	Stempelsteuer	Alkoholmonopol	Nationalbank
1900	533	107	—	—	—	426	—
1910	603	148	—	—	—	393	62
1914	654	142	—	—	—	404	108
1916	733	297	—	—	—	311	125
1917	1860	354	859	168	—	346	133
1918	1377	422	—	432	—	381	142
1919	1837	282	46	720	127	461	201
1920	2081	302	—	793	238	461	287
1921	2057	304	45	700	252	300	456
1922	1872	298	556	304	235	120	359
1923	2170	307	1135	71	360	—	297
1924	1517	301	469	12	414	48	273
1925	2471	331	1302	—	474	120	244
1926	1670	395	321	—	527	169	258
1927	1718	346	226	—	644	241	261
1928	1901	361	206	—	688	385	261
1929	3307	361	1445	—	828	409	264
1930	2874	372	823	—	986	409	284
1931	2376	369	270	—	1028	433	276
1932	2176	344	237	—	926	442	227
1933	1736	330	22	—	706	468	210
1934	2288	324	982	—	644	130	208
1935	2044	307	839	—	690	—	208
1936	1673	299	481	—	685	—	208
1937	3023	294	1661	—	782	78	208
1938	1573	280	81	—	926	78	208

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren die Anteile des Kantons an Bundeseinnahmen noch bescheiden. Im Jahre 1874

war dem Bund infolge der Zentralisation des Militärwesens die Hälfte des bisher ganz von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzes zugesprochen worden. Der Bezug wurde im Jahre 1878 durch Bundesgesetz geregelt und im Jahre 1907 noch etwas abgeändert. In der Kriegszeit, 1915 bis 1918, wurde der Militärpflichtersatz doppelt bezogen. Der Ertrag, der im aargauischen Einnahmesystem nur eine untergeordnete Rolle spielt, ist im Laufe der zu betrachtenden Periode hauptsächlich infolge Zunahme des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens angestiegen. Da die Steuer auf einer Personaltaxe mit ergänzender Vermögens- und Erwerbssteuer ohne Progression aufgebaut ist, ist ihr Ertrag nur geringen Schwankungen unterworfen[7]).

Als Ersatz für die früheren kantonalen Ohmgelder wurde der Reinertrag der eidgenössischen Alkoholverwaltung nach der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt. Erst mit der Revision der Bundesverfassung im Jahre 1930, mit der der Bund das Recht erhielt, die Wirksamkeit des Monopols auszudehnen und den Handel mit gebrannten Wassern zu beschränken, wurde der Ertrag zwischen dem Bund und den Kantonen geteilt. Der kantonale Anteil war als Folge der unregelmäßigen Reinerträge teilweise stark schwankend. Besonders empfindlich war der Ausfall in den Nachkriegsjahren, wo die Alkoholverwaltung die teuren Kartoffel- und Maisvorräte des Ernährungsamtes übernehmen und große Abschreibungen auf entwerteten Lagerbeständen durchführen mußte. Unter der starken Konkurrenz der monopolfreien Waren schloß die Verwaltung mit Defiziten ab. Die stetig fortschreitende Aufwärtsbewegung in den folgenden Jahren wurde 1934 neuerdings durch einen ganz empfindlichen Rückgang abgelöst. Erst 1936/37 erzielte die Alkoholverwaltung wieder einen Reingewinn, von dem die Kantone allerdings infolge der großen Schuldenlast nur einen Anteil erhielten.

Zu einer weiteren finanziellen Auseinandersetzung zwischen Bund und Kantonen kam es mit der Gründung der Nationalbank. Die Kantone mußten für die Abtretung des Emissionsrechtes, für den Verlust der Banknotensteuer und des zinsfreien Kredits

---

[7]) Näheres vgl. Statistische Quellenwerke Heft 25 über Bundessubventionen und gesetzliche Anteile 1913—1931.

Ferner: Göttisheim E., Der Einfluß der Wirtschaftskonjunktur auf den schweiz. Bundeshaushalt, S. 53 und 88.

entschädigt werden[8]). Wie für die meisten Kantone, so war die Entschädigung auch für den Aargau hoch bemessen und stand bedeutend über den Ausfallbetreffnissen. (Die Banknotensteuer brachte dem Kanton höchstens Fr. 30 000. — ein.)

Entscheidend vermehrt wurden die jährlichen Gesamtsummen durch die Kriegssteuern, Kriegsgewinnsteuer und seit dem Jahre 1934 durch die Krisenabgabe. Die wellenförmige Aufwärtsentwicklung geht auf die stoßweisen Eingänge hauptsächlich der Kriegssteuer zurück[9]). Der Anteil der Kantone betrug $^1/_5$ des Ertrages. Die Stempel- und Couponsteuer, an der die Kantone ebenfalls mit $^1/_5$ partizipieren, trug auch stark zur Vermehrung der jährlichen Anteile bei. Infolge ihrer außerordentlichen Konjunkturempfindlichkeit begannen sie mit dem Abflauen der Nachkriegskrise sukzessive anzuwachsen, senkten sich in der Depression wieder und stiegen im Jahre 1937 infolge regerer Börsentätigkeit neuerdings an[10]). Die Anteile an der Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer wurden den Kantonen gewährt, weil sie durch die Folgen des Krieges ebenfalls mitbeansprucht (die kantonalen Notstandsmaßnahmen infolge des Krieges betrugen im Aargau Fr. 9 484 926. —, der Ertrag der Kriegssteuer — ohne Kriegsgewinnsteuer — machte für den Aargau Fr. 8 043 306. — aus) und weil sie in ihren Finanzreserven gekürzt wurden.

Die Anteilsrechte der Kantone bilden neben der Verteilung der Steuerquellen und den Bundessubventionen einen Punkt des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen. Auf dem Wege über die Anteile besteht die Möglichkeit, den finanzschwachen Kantonen einen Teil der Mittel zu überweisen, die sie zur Erfüllung ihrer wichtigsten Staatsaufgaben dringend bedürfen. Die

---

[8]) Näheres vgl. Finanzhaushalt der Schweiz I, S. 176.

[9]) Die Eingänge der Kriegssteuer wurden im Aargau auf die «besonderen Unternehmen» verbucht. Da der Finanzdirektion jährlich bestimmte Beträge überwiesen wurden, kommt der stoßweise Eingang in der Verwaltungsrechnung nicht zum Ausdruck.

Näheres über die Kriegssteuer vgl. Statistische Quellenwerke Heft 25, S. 15 * und 27 *. Ferner: Göttisheim E., Der Einfluß der Wirtschaftskonjunktur auf den Bundeshaushalt, S. 55 und 89 ff.

[10]) Vgl. Göttisheim E., Der Einfluß der Wirtschaftskonjunktur auf den Bundeshaushalt, S. 40 ff. und S. 80 ff.

Anteile sollten daher an die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kantone angepaßt sein. Die folgende Rangordnung der Kantone, die sich aus den Kopfbeträgen aller gesetzlichen Anteile ergibt, zeigt jedoch das Gegenteil[11]):

Gesetzliche Anteile pro Kopf der mittleren Wohnbevölkerung im Jahre 1937.

Basel-Stadt	Fr. 33.74	Nidwalden	Fr. 8.41
Glarus	- 12.99	Thurgau	- 8.41
Aargau	- **12.67**	Schaffhausen	- 8.19
Genf	- 12.64	Graubünden	- 7.75
Zug	- 12.51	Tessin	- 7.47
Neuenburg	- 11.20	Freiburg	- 7.25
Luzern	- 10.72	Appenzell A.-Rh.	- 7.01
Bern	- 10.41	Obwalden	- 6.91
Zürich	- 9.80	Uri	- 6.72
Basel-Land	- 9.59	Schwyz	- 6.71
Waadt	- 9.49	Wallis	- 6.69
St. Gallen	- 9.03	Appenzell I.-Rh.	- 5.77
Solothurn	- 8.58		
		Schweiz	- 10.64

Das steuerkräftige Basel-Stadt steht infolge der großen Erträgnisse der eidgenössischen Krisenabgabe in diesem Stadtkanton weitaus an erster Stelle, während finanzschwache agrikole Gebirgskantone, die unmöglich aus eigenen Kräften den Straßenbau, das Erziehungswesen finanzieren und die Landwirtschaft stützen können, weit unter dem eidgenössischen Durchschnitt stehen. Allerdings kann dem mit Recht entgegengehalten werden: 1. Diesen steuerkräftigen Kantonen erwachsen infolge ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auch besondere Lasten. 2. Der hohe Anteil einzelner Kantone beruht teilweise (z. B. in Basel-Stadt) auf der besseren Erfassung der Steuerwerte, was besonders bei der eidgenössischen Krisenabgabe zum Ausdruck kommt. Es ist daher leicht möglich, daß die Ausgleichsmaßnahme zu einem Beutezug auf die Steuerzahler der-

[11]) Bundessubventionen und gesetzliche Anteile 1937. Stat. Quellenwerke Heft 86, S. 6.

jenigen Kantone ausartet, die die bestausgebauten Steuersysteme besitzen. Sollen solche Kantone zugunsten anderer, die ein schlecht ausgebautes Steuersystem, eine unzulängliche Veranlagung haben und die zum Teil noch verfassungswidrige Steuerverträge abschließen, Abgaben leisten?

§ 18. Die Bundessubventionen.

Da es sich bei den im Einnahmesystem des Kantons Aargau erscheinenden Bundessubventionen lediglich um Teilbeträge eines gewaltigen Finanzausgleichsmittels handelt, kann und soll im Rahmen dieser Arbeit kein Abriß über die Entwicklung und die Struktur der Subventionen gegeben werden. Wir wollen lediglich das Wichtigste festhalten:

In den Vorkriegsjahren waren die Bundessubventionen noch verhältnismäßig bescheiden. Es handelte sich vor allem um Subventionen an das Unterrichtswesen, die Gewässerkorrektionen und den Straßenbau, die zugleich ein Ansporn zu besserem Ausbau, also eine Prämierung neuer Ausgaben sein sollten. Nicht von Bedeutung waren die Subventionen an die Landwirtschaft sowie an die Sozialpolitik und das Gesundheitswesen. Mit dem Kriege trat jedoch eine gewaltige Steigerung ein und mit ihr auch ein grundlegender struktureller Wandel. Die Subventionen für die Sozialpolitik, die bisher keine Rolle gespielt hatten, traten infolge der Aktionen für die Verbilligung der Lebensmittel in den Vordergrund. In der Nachkriegskrise erforderte die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Stützung einzelner Industriezweige gewaltige Summen. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung gingen die Subventionen wieder stark zurück. Allein die Notlage der Landwirtschaft machte bald neue Aktionen notwendig. Ferner traten an die Stelle der krisenbedingten zum Teil dauernde Subventionen, nämlich höhere Primarschulsubventionen, Subventionen zur Bekämpfung der Tuberkulose und Subventionen an den Bau und Unterhalt der Automobilstraßen (Benzinzollviertel)[12]). In der Depression traten zu diesen, von

[12]) Der Benzinzollanteil nimmt zwischen den Subventionen und den Anteilen an Bundeseinnahmen eine Zwischenstellung ein. Nach Bundesbeschluß ist er ein Anteil an einer Bundeseinnahme. Er ist aber zweckbestimmt und daher auch in der eidgenössischen Subventionsstatistik unter den Subventionen aufgeführt.

der Wirtschaftslage verhältnismäßig unabhängigen Subventionen, die krisenbedingten hinzu (Arbeitslosenunterstützung, Finanzierung von Notstandsarbeiten, vermehrte Hilfe an die Landwirtschaft). Infolge der Sparmaßnahmen des Bundes, die auf Grund des 1. und 2. Finanzprogrammes erfolgten, ging die Gesamtsumme im Jahre 1935 zurück. Die Entwicklung der in der aargauischen Staatsrechnung verbuchten Bundessubventionen ist in der folgenden graphischen Darstellung ersichtlich.

Tafel VIII.

Entwicklung der Bundessubventionen an den Kanton Aargau.

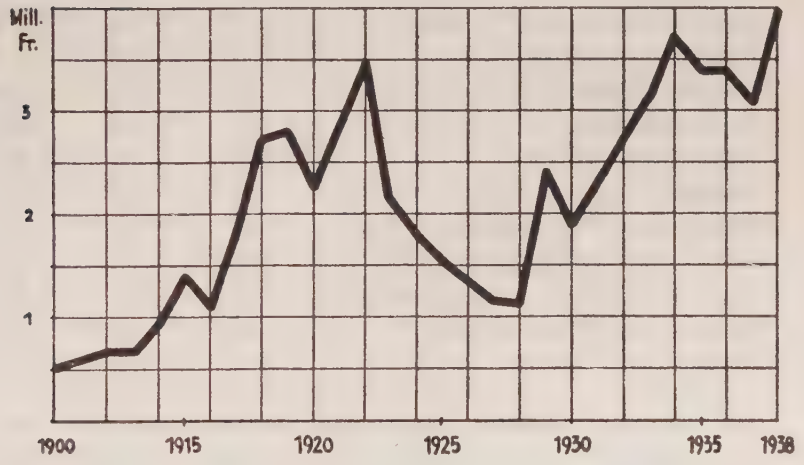

Es ist zu beachten, daß bedeutende Beiträge des Bundes nicht durch die Staatsrechnung gehen, sondern direkt den zu unterstützenden Dritten zugewiesen werden[13]). Die Summen, die in der eidgenössischen Subventionsstatistik erscheinen, sind daher bedeutend größer. Auch in dieser Statistik ist jedoch die Verteilung sämtlicher Subventionen auf die einzelnen Kantone

[13]) Von den 235,2 Millionen im Jahre 1934 ausbezahlten Bundessubventionen empfingen die Kantone 81,6 Millionen, wovon sie für ihre eigenen Aufgaben 53,9 Millionen benutzen konnten und 27,7 Millionen an Dritte weiterleiten mußten. Vom Bund direkt an Dritte ausbezahlt wurden 163,7 Millionen (Eidg. Subventionsstatistik.)

nicht ersichtlich, da bedeutende Summen an gesamtschweizerische oder regionale Verbände überwiesen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung verteilten sich die in den Jahren 1930, 1934 und 1937 an den Aargau ausbezahlten Subventionen auf folgende Verwendungszwecke.

	(In Tausend Franken[14])		
	1930	1934	1937
Total	2 874		5 264
davon:			
Straßen und Brücken	511	808	1 003
davon Benzinzollanteil	511	808	721
Gewässerkorrektionen, Verbauungen	183	280	213
Forstwesen	76	61	43
Jagd, Vogelschutz, Fischerei	7	6	4
Grundbuchvermessung	116	202	3
Gesundheitswesen	30	141	149
Landwirtschaft	629	994	604
Getreideversorgung	500	1 723	1 019
Unterrichtswesen, Kunst	374	458	508
Militär- und Turnwesen	87	77	188
Sozial- und Krisenpolitik	306	517	810
Gemeinnützigkeit, Armenfürsorge	—	480	561
Handel, Industrie, Verkehr	50	40	8
Politik, Rechtswesen, Polizei	6	6	—

Da die Subventionen, deren Kantonsanteile nicht zahlenmäßig festgestellt werden können, bei den Rubriken «Sozialpolitik» und «Landwirtschaft» besonders groß sind, kommt die Bedeutung dieser Gruppen in der Tabelle nicht klar zum Ausdruck. Von sämtlichen ausbezahlten Bundessubventionen entfielen nämlich im Jahre 1937 54,8 Millionen Franken oder 31% aller Beträge auf die «Sozialpolitik». Auf die Gruppe «Landwirtschaft» entfielen 37,3 Millionen Franken oder 21%. Allerdings ist anzunehmen, daß die sozialpolitischen Subventionen, die der aargauischen Wirtschaft zuflossen, nicht von so großer prozentualer Bedeutung waren.

[14]) Eidgenössische Subventionsstatistik, Stat. Quellenwerke der Schweiz, Hefte 25, 69, 86.

Die Subventionen spielen im aargauischen Einnahmesystem eine wichtige Rolle. Sie machten im Jahre 1930 5,7%, im Jahre 1936 9,6% der Gesamteinnahmen aus. Von größerer Bedeutung als ihre absolute und relative Höhe ist jedoch für den Haushalt die Beweglichkeit! Mit dem krisen- und kriegsbedingten Ansteigen der staatlichen Ausgaben gehen die Subventionen außerordentlich in die Höhe und tragen damit weitgehend dazu bei, die Statik der Staatswirtschaft aufrechtzuerhalten. Allerdings darf ihre Bedeutung für die Entlastung des kantonalen Haushalts auch nicht überschätzt werden, da der Kanton, um die Bundes-Subventionen zu erhalten, sehr oft auch seine diesbezüglichen Ausgaben vermehren muß. Das finanzielle Ergebnis ist daher durchaus nicht immer eine Entlastung des kantonalen Haushalts, sondern oft eine Prämierung neuer Ausgaben.

Solange man nicht auf dem Wege über das Steuersystem an den Finanzausgleich herantreten kann, ist es Aufgabe der Subventionen, diese Probleme einigermaßen befriedigend zu lösen. Die Subventionen haben daher in den einzelnen Kantonen eine ganz verschiedene Bedeutung[15]). In mehreren Kantonen könnten die dringendsten Aufgaben, die heute an ein Staatswesen gestellt werden, ohne Subventionen unmöglich erfüllt werden. «Hier sind vor allem die Gebirgskantone zu nennen, d. h. die Kantone mit geringer Bevölkerungsdichte, mit geringer Urbanisierung mit spärlichem Bodenertrag, mit großen Ausgaben für das Straßenwesen, mit geringer Steuerkraft. Der Kanton Uri, ein typischer Repräsentant der Gebirgskantone, budgetiert für das Jahr 1936 bei rund Fr. 300 000. — Steuereinnahmen, rund Fr. 500 000. — Ausgaben für das Bauwesen, hauptsächlich für das Straßenwesen. Unter den Einnahmen stehen neben den Fr. 300 000.— Steuereinnahmen Fr. 640 000. — Einnahmen aus Bundessubventionen und Anteilen. Von den 1,8 Millionen Franken entfällt rund 1/3 auf Bundessubventionen und Anteile, während der Ertrag der kantonalen Steuern nur 1/6 ausmacht[16]).»

Den finanzschwachen Kantonen mußten natürlich mit der fortschreitenden Industrialisierung und Konzentration des Steuerkapitals in einigen Kantonen und Städten die Mittel über-

[15]) Higy C., Die wirtschaftlichen Grundlagen des Finanzausgleichs in der Schweiz, in: Zeitschrift für schweiz. Statistik 1936, S. 326.

[16]) Ebenda, S. 317 f.

wiesen werden, die sie zur Erfüllung ihrerer dringenden Staatsaufgaben bedürfen. Ein Abbau der Subventionen kann daher m. E. nur erfolgen, wenn der Finanzausgleich grundlegend neu gestaltet wird, oder die Subventionen mehr nach Maßgabe der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Kantone verteilt werden[17]).

§ 19. Beiträge der Gemeinden.[18])

Leistungen der Gemeinden an den Staat.

(in Tausend Franken)

1900	128	1925	1 404	1932	1 882
1914	163	1926	1 166	1933	2 137
1918	184	1927	751	1934	2 222
1920	622	1928	1 150	1935	2 115
1922	1 094	1929	976	1936	2 171
1923	1 196	1930	969	1937	2 436
1924	686	1931	1 152	1938	1 165

[17]) Higy führt dazu in einem Referat über «Grundsätzliches zur Frage der Reform des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen» S. 10 folgendes aus:

«Bei einer eigentlichen Reform wäre in erster Linie eine bessere Verteilung der Subventionen nach wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der einzelnen Kantone ins Auge zu fassen ... Es wird bereits heute bei einzelnen Bundessubventionen die Finanzlage des Kantons in Berücksichtigung gezogen. Es geschieht dies aber, so weit ich es beurteilen kann, zum Teil noch stark gefühlsmäßig. Es hat sich über die einzelnen Kantone eine gewisse Meinung gebildet, die für die Klassifikation bestimmend ist. Dabei ist die Beurteilung der Finanzlage eines Kantons keineswegs leicht. Auch interkantonale Vergleiche sind sehr schwierig.»

Higy nimmt in dem Referat den alten Gedanken der Kontingente in einer veredelten Form wieder auf und führt dazu aus (S. 14 f.): «Die Kontingente würden an die eidgenössische Krisenabgabe anschließen, wobei der Steuerbelastung, dem Ausbau des Steuersystems und der Bevölkerungsdichte Rechnung zu tragen wäre, Faktoren, die bei einer direkten Bundessteuer nicht berücksichtigt werden können. Die Kontingentsbeträge würden nicht an den Bund abgeführt, sondern mit den Bundessubventionen und Anteilen verrechnet. Dadurch, daß bei der Festsetzung der Kontingente auf die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Kantone Rücksicht genommen wird, die Kontingente aber von den den Kantonen gewährten Subventionen und Anteilen abgezogen werden, findet automatisch eine entsprechende Beeinflussung der effektiv den Kantonen zukommenden Subventionsbeträge statt.»

[18]) Da die Gemeindebeiträge bereits von Senn W., «Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kanton Aargau seit 1803» behandelt worden sind, kann hier auf eine eingehende Darstellung verzichtet werden.

Nach Verwendungszwecken verteilten sich diese Beiträge im Jahre 1936 auf folgende Gruppen:

Krankenanstalt und Spitäler	Fr.	190 000. —
Schulen und Museen	-	86 000. —
Naturalverpflegung, Arbeitslager	-	72 000. —
Konkordatsunterstützung	-	755 000. —
Flußunternehmen	-	[illegible]000. —
Straßen- und Brückenbauten	-	83[illegible]000. —
Verschiedenes	-	16 000. —
Total	Fr.	2 171 000. —

Wie die Bundessubventionen, so haben sich auch die Gemeindebeiträge in einer für den kantonalen Haushalt günstigen Weise entwickelt. Die Möglichkeit, den Ertrag dieser Einnahmequelle in den Jahren der letzten Depression um mehr als 1,2 Millionen Franken, d. h. um fast 130% zu steigern, war für den Staat von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Zugenommen haben vor allem die Beiträge an den Straßenbau und -Unterhalt und die Rückvergütungen der staatlichen Armenkonkordatsausgaben. Die Beiträge für das Bauwesen (Flußunternehmen, Straßen- und Brückenbauten) machten im Jahre 1936 rund die Hälfte aller Gemeindebeträge aus. Sie sind von Jahr zu Jahr großen Schwankungen unterworfen — die sprunghafte Steigerung im Jahre 1925 erklärt sich z. B. aus Gemeindebeiträgen an die Hochbrücke Baden-Wettingen — und zeigen eine gewisse Uebereinstimmung mit der Entwicklung der Gesamtausgaben des Staates für das Bauwesen.

§ 20. Uebrige effektive Einnahmen.

Die übrigen effektiven Einnahmen setzen sich zusammen aus Bußen, Erlös aus Verkäufen, Rückvergütungen, Zahlungen der Eidgenossenschaft für die Grundbuchvermessungen, für Bekleidung und Bewaffnung der Truppen u. ä. Sie betrugen in Tausend Franken:

1930	2 098	1935	2 437
1931	2 291	1936	2 657
1932	2 187	1937	2 949
1933	2 344	1938	3 455
1934	2 801		

§ 21. Zuschreibungen, Entnahmen aus Reserven, Fondsentnahmen.

Ihre Entwicklung geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor. In Klammer sind die in § 9 besprochenen Abschreibungen, Reservestellungen und Fondseinlagen zu Vergleichszwecken beigefügt. Es betrugen in Tausend Franken:

	Zuschreibungen (Abschreibungen)	Reserveentnahmen (Reservestellungen)	Fondsentnahmen (Fondseinlagen)
1930	1 944 (647)	20 (25)	107 (408)
1931	248 (273)	20 (14)	104 (1125)
1932	854 (478)	20 (26)	135 (732)
1933	3 155 (3059)	20 (29)	85 (376)
1934	6 (1134)	31 (9)	104 (646)
1935	1 353 (843)	30 (30)	109 (604)
1936	1 575 (1867)	35 (—)	103 (516)
1937	1 587 (1088)	— (21)	83 (847)
1938	196 (1005)	— (—)	459 (852)

Die Ab- und Zuschreibungen zeigen eine gewisse Uebereinstimmung, da ein durch Neu- und Höherschatzung entstandener Zuwachs meistens zu außerordentlichen Abschreibungen auf Gebäuden und Aktiven verwendet wurde. Die Fonds haben in keiner Weise zur Ueberbrückung konjunktureller Schwankungen beigetragen.

§ 23. Die Gesamteinnahmen.

Entwicklung der Gesamteinnahmen[19]).

(in Tausend Franken)

1900	3 582	1929	31 146
1910	4 726	1930	31 800
1914	7 945	1931	32 907
1918	9 035	1932	33 708
1919	11 385	1933	33 267
1920	21 987	1934	35 442
1922	26 076	1935	34 025
1924	26 731	1936	33 546
1926	28 301	1937	37 416
1928	30 287	1938	37 221

Wie der Finanzbedarf, so haben natürlich auch die Dekkungsmittel in dieser Periode außerordentlich zugenommen. War es bis zum Ausbruch des Weltkrieges sehr schwer, bestehende Einnahmen zu vermehren oder neue Einnahmequellen zu erschließen, so änderte sich das mit dem Kriege. Die Anteile des Kantons an Bundeseinnahmen und die Bundessubventionen vergrößerten sich rasch und stark. Die Erträge der kantonalen Einnahmequellen gingen nicht zurück, sondern blieben entweder relativ konstant oder stiegen ebenfalls an, wie z. B. der Ertrag des Vermögens und die Steuereingänge. Mit der einsetzenden Preissteigerung gingen alle Einnahmen in die Höhe, allerdings meist nicht im entsprechenden Verhältnis. Besonders bei den Steuereinnahmen war die Zunahme infolge ungenauer Einschätzung und infolge der sechsjährigen Steuerperiode bei weitem nicht der Preissteigerung entsprechend.

---

[19]) Da es mir nicht möglich war, sämtliche wirklichen Einnahmen unter Ausscheidung aller Verrechnungs- und durchlaufenden Posten festzustellen, beziehen sich die Zahlen vor 1930 auf die Gesamteinnahmen der Verwaltungsrechnung. Die Zahlen seit 1930 sind der Eidg. Statistik entnommen, sie geben die Summe aller effektiven Einnahmen an, ohne Zuschreibungen, Entnahmen aus Reserven und ohne Fondsentnahmen. In der Tabelle Seite 143 sind dagegen auch diese Zuschreibungen, Fonds- und Reserveentnahmen enthalten.

Eine sprunghafte Veränderung erfuhren die Gesamteinnahmen im Jahre 1920 durch die Erhöhung der Staatssteuer von ½ auf 2 Einheiten. Den Ansprüchen auf bedeutend größere Ergiebigkeit konnte der Kanton ohne Schaffung grundsätzlich neuer Einnahmen durch Anknüpfung an das Bestehende gerecht werden. Die Nachkriegsdepression vermochte auf der Einnahmenseite des Haushaltes nicht bedeutungsvoll einzubrechen, denn die Haupteinnahme, die Staatssteuer, zeichnete sich u. a. wegen der sechsjährigen Steuerperiode und wegen der Möglichkeit der fortdauernden Verbesserung der Steuereinschätzung durch relativ konstante Eingänge aus.

Die Vermehrung in den Jahren von 1924 bis 1931 beruhte zur Hauptsache auf erhöhten Eingängen der Staatssteuer — verursacht durch den wirtschaftlichen Aufschwung und die Verschärfung der Progression — und steigenden Erträgen der Motorfahrzeugsteuer. Ferner warfen die erwerbswirtschaftlichen Betriebe sowie das Vermögen größere Beträge ab.

In der Depression gingen der Ertrag des Vermögens vom Jahre 1931 und die Steuereinnahmen vom Jahre 1932 an zurück. Allein die Zunahme der Bundessubvention, die starke Zunahme der Wasserrechtsabgaben und die erhöhten Gemeindebeiträge vermochten eine rückläufige Entwicklung zunächst hinauszuschieben. Erst in den Jahren 1935 und 1936 gingen die Gesamteinnahmen als Folge des Abbaues der Subventionen, des Ausbleibens des Gewinns bei der eidgenössischen Alkoholverwaltung, des geringern Ertrages der Krisenabgabe und der erwerbswirtschaftlichen Betriebe, sowie als Folge der weitern Verminderung des Vermögensertrages zurück. 1937 wurde der Niedergang der Gesamteinnahmen infolge des Bezugs einer zusätzlichen halben Staatssteuer zu Armenzwecken und infolge der Besserung der wirtschaftlichen Lage aufgehalten und durch einen erfreulichen Anstieg abgelöst.

Relative Bedeutung der Deckungsmittel.

Es betrugen in Prozent der Gesamteinnahmen:

	Aargau		Schweiz
	1930	1936	1936
Ertrag des Vermögens	13,5	12,1	10,0
Erwerbswirtschaftliche Betriebe	1,6	1,6	2,9
Nationalbank (Anteil)	0,8	0,6	0,5
Einnahmen staatlicher Anstalten	7,8	7,1	8,1
Kantonale Steuern (direkte)	36,0	34,2	39,1
davon ordentliche Staatssteuern	(29,2)	(27,6)	(30,4)
Anteile an Bundessteuern	5,3	3,3	3,9
Patentabgaben	1,6	1,4	1,7
Gebühren	4,4	4,2	5,0
Beiträge	0,4	0,2	0,9
Militärpflichtersatz (Anteil)	1,1	0,8	0,7
Kantonale Regale und Monopole	5,2	6,4	3,0
davon Salzregal	(1,5)	(1,3)	(2,3)
davon Wasserrechtskonzessionen	(3,4)	(4,7)	(0,7)
Eidg. Alkoholmonopol (Anteil)	1,2	—	—
Bundessubventionen	5,7	9,6	11,5
Kostenbeiträge der Gemeinden	2,9	6,2	3,2
Uebrige wirkliche Einnahmen	6,3	7,5	5,5
Zuschreibungen	5,8	4,5	1,8
Entnahmen aus Reserven	—	—	1,2
Fondsentnahmen	0,4	0,3	1,0
	100,0%	100,0%	100,0%

Aus dieser Zusammenstellung ist die außerordentliche Bedeutung der kantonalen Steuern deutlich ersichtlich. Auf die Nettoeinnahmen bezogen, wäre ihr Anteil natürlich noch erheblich größer. Da die Wichtigkeit der Steuern für den kantonalen Haushalt nicht nur in der Höhe des Ertrages, sondern auch in der Anpassungsfähigkeit an den Finanzbedarf liegt, kann ihre Bedeutung m. E. nicht überschätzt werden. Auch in Zukunft wird man zur Hauptsache auf dem Steuerwege die Mittel zur Deckung eines größern Finanzbedarfs bereitstellen müssen. Der Aargau könnte durch eine Verschärfung der Progression sein Steueraufkommen noch beträchtlich erhöhen. Das

Kernproblem scheint mir aber nicht bei den nominellen Steuersätzen zu liegen, sondern in einer besseren und rücksichtslosen Erfassung der Steuerwerte, in einer interkantonalen Zusammenarbeit zur Schaffung einer modernen Steuerveranlagung.

Zieht man in Betracht, daß der Aargau, wie wohl kaum ein anderer Kanton, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen gesunden und widerstandsfähigen Finanzhaushalt besitzt, so erscheinen auch die Bundessubventionen und die Anteile an Bundeseinnahmen als groß. Die Bedeutung der andern Einnahmequellen geht ohne weiteres aus der Tabelle hervor. Allerdings ist zu beachten, daß den einzelnen Einnahmen zum Teil bedeutende Ausgaben gegenüberstehen, z. B. dem Vermögensertrag Zinsenlasten, den Einnahmen staatlicher Anstalten entsprechende Ausgaben.

Die Gesamteinnahmen betrugen pro Kopf der Wohnbevölkerung:

	Im Aargau	In Baselstadt[20])
1900	Fr. 17.—	Fr. 106.—
1910	- 20.—	- 131.—
1920	- 91.—	- 268.—
1930	- 123.—	- 370.—

Bei dem Vergleich dieser beiden Kolonnen muß beachtet werden, daß im Aargau noch bedeutende Aufgaben durch die Gemeinden ausgeführt und finanziert werden, für die in Basel der Staat zuständig ist. Die viel stärkere Vermehrung der Staatseinnahmen pro Kopf der Bevölkerung im Aargau beruht auf den besprochenen Finanzausgleichsmaßnahmen zwischen Staat und Gemeinden.

---

[20]) Statistisches Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt, 14. Jahrg. (1934), S. 283.

Betrachten wir die Entwicklung der Staatseinnahmen und des versteuerten Einkommens, so ergibt sich folgendes:

Es betrugen in Basel-Stadt[21]):

Jahr	die Gesamteinnahmen in Tausend Franken	das versteuerte Einkommen in Tausend Franken	die Gesamteinnahmen in % des versteuerten Einkommens
1910	11 740		
1900	17 648	116 000	15,2
1920	37 529	247 000	15,2
1930	58 144	380 000	15,3
1935	55 572	323 000	17,2
1938	65 342	331 000	19,7

Bis zum Jahre 1930 hat demnach in Basel-Stadt trotz der außerordentlichen Ausweitung des Staatshaushaltes die Belastung des versteuerten Einkommens nicht zugenommen! Wie die Gesamteinnahmen, so ist auch das Einkommen von 1910 bis 1930 auf ungefähr das Dreieinhalbfache gestiegen. Erst seit 1930 sind die Gesamteinnahmen, ausgedrückt in Prozent des versteuerten Einkommens, angestiegen[22]).

Wir haben oben festgestellt, daß im Aargau das Erwerbseinkommen in den Jahren 1900 bis 1930 mindestens eine Vervierfachung erfahren hat. Die Entwicklung dürfte daher im Aargau, bei Zusammenzug der Gemeinde- und Staatseinnahmen, nicht wesentlich anders vor sich gegangen sein als in Basel.

---

[21]) Ebenda. Wir wählen den Kanton Basel-Stadt, weil für den Aargau keine zuverlässigen Zahlen zur Verfügung stehen.

[22]) Ein Vergleich des versteuerten Einkommens über einen bestimmten Zeitabschnitt ist nur sinnvoll, wenn sich die Steuerveranlagung nicht geändert hat.

Schluß.

Ergebnisse.

Die Entwicklung des Finanzhaushaltes.

«Der durch die Mediationsakte geschaffene Kanton war anfänglich nur eine Sicherheitsanstalt ohne besondere Wohlfahrtszwecke. In der Folge wurde ihm eine gewisse Fürsorge für den öffentlichen Unterricht und für das Armenwesen übertragen. Aber erst im Jahre 1885 wurde mit weitgehenden Kompetenzen der heutige Wohlfahrtsstaat geschaffen, dessen Entwicklung bloß zur Voraussetzung hat, daß die in der Verfassung niedergelegten Postulate durch die Gesetzgebung verwirklicht werden. Während ursprünglich die Ausgaben ausschließlich aus den Erträgnissen des Vermögens bestritten wurden, wurde später das mehr theoretische Recht einer direkten Staatssteuer geschaffen für den Fall, daß die Einkünfte des Staates zur Deckung seiner Bedürfnisse nicht hinreichten. Die Verfassung von 1885 gab sodann dem Großen Rat das Recht, ½ Staatssteuer zu dekretieren, und wie im Bund, so ging auch im Kanton die Tendenz immer mehr dahin, die Rechte und Pflichten des Staates zu vermehren und durch Unterstützung der Schwächeren auf Kosten der Allgemeinheit einen gewissen sozialen Ausgleich herbeizuführen. Die vermehrten Ausgaben verlangten aber auch neue Mittel[23]).» Die engbegrenzte Steuerkompetenz des Großen Rates, zusammen mit der Steuerunlust des Volkes, trugen dazu bei, daß die in der Verfassung dem Staat überbundenen Aufgaben nur ungenügend ausgeführt werden konnten und das Rechnungsgleichgewicht in den Vorkriegsjahren fast dauernd gestört war. Die Elastizität war sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite außerordentlich gering. Ueber das Gesetz hinaus ist man nur in der Unterstützung der Schule, der Spitäler und des Armenwesens gegangen. Man half damit den Gemeinden, die

[23]) Großratsverhandlungen 1911, Art. 472.

offenbar — auch in Bezug auf ihre Pflichten — zu autonom waren und ihren Aufgaben nicht mehr nachzukommen vermochten. Infolge der gespannten Finanzlage hielt man mit neuen Ausgaben außerordentlich zurück.

Eine leichte Aenderung, und zwar eine Besserung, brachten die ersten Kriegsjahre! Dank den Anteilen an neuen Bundeseinnahmen, die die durch den Krieg bedingten, im kantonalen Haushalt zunächst nur unbedeutend in Erscheinung tretenden Aufwendungen bei weitem überstiegen, konnten die Rechnungen mit Ueberschüssen abschließen. Die Ergebnisse der Staatsrechnungen waren besser als im tiefsten Frieden.

Ein grundlegender Wandel trat dagegen in den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren ein. Es zeigt sich hier, daß die in der kantonalen Finanzgeschichte so oft vorgenommene Einteilung in eine Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegsperiode durchaus nicht angebracht ist. Eine finanzgeschichtlich geschlossene Periode bilden vielmehr einerseits die Vorkriegsjahre zusammen mit den ersten Kriegsjahren bis 1917 und anderseits das letzte Kriegsjahr 1918 und die ersten Nachkriegsjahre. Die wahre Ursache des grundlegenden Wandels liegt nur zum Teil im Krieg und seinen Folgen begründet. Zu einem wesentlichen Teil gab der Krieg nur den Anstoß zur Lösung von Problemen, die schon längst bestanden, und zu einem weiteren Teil endlich wurde der Staat vor ganz neue Aufgaben gestellt. Natürlich machte die Teuerung eine Anpassung der Gehälter notwendig und erforderte große Sozialausgaben und überhaupt eine Erhöhung der Sachausgaben; aber diese Steigerungen sind nicht nur auf eine Anpassung zurückzuführen, sondern auch auf die Tatsache, daß bis anhin mit neuen Ausgaben oder Erhöhung von Sach- und Personalausgaben aufs äußerste zurückgehalten wurde. Das Problem der staatlichen Hilfe an das Volksschulwesen bestand schon vor 1914, nur kam man nicht zu einer befriedigenden Lösung. Erst das durch die Teuerung verursachte Anwachsen der persönlichen Volksschullast, durch das die finanzschwachen Gemeinden in immer unerträglicherem Maße belastet wurden, drängte zu einer raschen und durchgreifenden Aenderung. Im Straßenbau wurde der Staat durch das Aufkommen des motorisierten Massenverkehrs vor neue Aufgaben gestellt. Aber auch hier ist festzuhalten, daß der sprunghafte An-

stieg zu einem bedeutenden Teil auf dem Hinausschieben der Aufgaben bis ans Kriegsende beruht.

Die Einnahmen konnten mit einer solchen Erhöhung der Ausgaben nicht Schritt halten. Die Folge war, daß die Schuldenlast erheblich anstieg und der Schuldendienst mit einem Schlage zu einem der bedeutendsten Ausgabeposten des Haushalts wurde. Infolge der Ablehnung der sogenannten «Zwischensteuer» durch den Großen Rat wurde die Lücke besonders groß. Trotzdem ist festzuhalten, daß die Finanzen eine große Widerstandsfähigkeit zeigten und sich relativ schnell den neuen Verhältnissen anzupassen vermochten[24]). Allerdings kam die Besserung nicht von der Ausgaben-, sondern von der Einnahmenseite. Es waren die direkten Steuern, vornehmlich die Einkommens- und Vermögenssteuern, die infolge ihres Ertrages und noch mehr infolge ihrer Anpassungsfähigkeit an den Finanzbedarf eine ganz entscheidende Bedeutung erlangten. Eine für die kantonalen Finanzen erfreuliche Entwicklung nahmen ferner die Bundesbeiträge und Subventionen, durch die dem Kanton eine erhebliche Last der Kriegs- und Krisenjahre abgenommen wurde. Die Steigerung des Vermögensertrages war dagegen, da es sich meist um durchlaufende Posten handelt, von untergeordneter Bedeutung.

Diese starke Steigerung der Einnahmen konnte jedoch nicht verhindern, daß die Rechnungen mit großen Defiziten abschlossen. Die Rückschläge der Verwaltungsrechnungen betrugen in den Jahren 1918 bis 1922 Fr. 12 183 000. —. Da zur Entlastung der Verwaltungsrechnung gewisse Ausgaben auf die Rechnung der «Besonderen Unternehmen» verbucht wurden, kommen die Rückschläge noch deutlicher in der Entwicklung des Reinvermögens zum Ausdruck.

Eine Besserung trat erst mit dem im Jahre 1924 einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwung ein. Die Ausgabenkurve paßte sich jedoch rasch der zur Hauptsache konjunkturell bedingten aufsteigenden Linie der Einnahmen an. Die Verwaltungsrechnung schloß mit Ueberschüssen ab. Allein, hätte man die Ausgaben zu Lasten der «Besonderen Unternehmen» — wie es das Prinzip der Universalität des Budgets verlangt — in die Verwaltungs-

---

[24]) Vgl. Finanzhaushalt der Schweiz I, S. 94.

rechnung einbezogen, so hätte diese selbst in den Jahren der guten Konjunktur nicht mit Ueberschüssen, sondern mit Rückschlägen abgeschlossen. Die Verwaltungsrechnung konnte also nur durch Nichteinhalten des Grundsatzes der Universalität und bei ungenügender Amortisation der Schulden im Gleichgewicht gehalten werden.

In der Depression (auf die konjunkturellen Einflüsse komme ich zusammenfassend im nächsten Abschnitt zu sprechen) änderte sich zunächst wenig. Die Deckungsmittel stiegen noch weiter an, ebenso der Finanzbedarf, letzterer infolge sozialpolitischer Ausgaben und infolge der Durchführung eines großen Bauprogramms. Eine leicht rückläufige Entwicklung zeigte sich, wenn man die großen Zu- resp. Abschreibungen des Jahres 1933 außer acht läßt, bei den Deckungsmitteln nur in den beiden Jahren 1935 und 1936 und zwar wegen Verminderung der Anteile an Bundeseinnahmen, der Subventionen und des Vermögensertrages; bei den Ausgaben überhaupt nur 1935 infolge geringerer Hochbautätigkeit, Abbau der Gehälter, kleineren Subventionen an die Landwirtschaft. Die Uebernahme der Armenlasten brachte eine erneute Erweiterung des Staatsbudgets.

Erstaunlich ist der in der folgenden Tabelle (S. 143) ersichtliche Unterschied der Verwaltungs- und der effektiven Rechnungsabschlüsse. Wie wir gesehen haben, führt der Aargau neben der Verwaltungsrechnung noch die Rechnung der «Besonderen Unternehmen». Die Verwaltungsrechnungen schlossen auch in der schwersten Depression mit Ueberschüssen ab. Dies führte dazu, daß die Finanzlage des Kantons Aargau in weiten Kreisen als verhältnismäßig gut angesehen wurde. So war beispielsweise in der N. Z. Z. Nr. 448 vom 26. März 1940 über den aargauischen Staatshaushalt u. a. zu lesen:

> «Als Landammann Keller im Jahre 1923 die Finanzdirektion übernahm, erreichte der Vermögensangriff, der während dem Weltkrieg und den Nachkriegsjahren notwendig geworden war, rund 14 Millionen Franken, wodurch das Staatsvermögen bis zu einem kleinen Rest aufgebraucht worden war. In der Zwischenzeit gelang es der sparsamen und sorgfältigen Finanzpolitik des Departementschefs, das Staatsvermögen in seinem ursprünglichen Bestande wiederherzustellen . . . Die Staatsverfassung verpflichtet die Regierung und den Großen Rat zur ungeschmälerten Erhaltung des Staats-

vermögens; ferner macht die Finanzordnung den Behörden die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Staatsverwaltung zur Pflicht. Diese Grundsätze der Finanzpolitik des Staates Aargau sind während 15 Jahren restlos eingehalten worden. Erst der neue Krieg verschuldete eine neuerliche Störung des Gleichgewichts in der Staatsverwaltung . . .»

Wesentlich anders ist jedoch das Bild, das wir durch den Zusammenzug der einzelnen Rechnungen erhalten. Nach den Berechnungen der eidgenössischen Steuerverwaltung hat die Staatsrechnung seit 1930 regelmäßig mit Ausgabenüberschüssen abgeschlossen. Das Reinvermögen des Staates ging in den Jahren 1930 bis 1938, abgesehen von den staatlichen Fonds, von 11 134 000 Franken auf minus 5 017 000 Franken, also um 16 151 000 Franken zurück.

Die Einwirkungen der Konjunktur.

Die engen Zusammenhänge zwischen der Marktwirtschaft und der Staatswirtschaft bestehen natürlich nicht erst seit 1918. Trotzdem sind sie in ihrer ganzen Bedeutung eigentlich erst in der Nachkriegsdepression klar in Erscheinung getreten. Die beiden Stockungen im ersten Dezennium des Jahrhunderts hatten sowohl auf den Finanzbedarf als auch auf die Deckungsmittel einen so minimen und so vorübergehenden Einfluß, daß sie für die Staatsfinanzen nicht den Keim einer Gefährdung in sich trugen. Der jährliche Anstieg des Steueraufkommens als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung wurde im Anschluß an den stetigen wirtschaftlichen Fortschritt im 19. Jahrhundert als etwas durchaus Natürliches betrachtet. Anders in der ersten schweren Depression der 1920er Jahre. Der Einbruch der Krise machte sich in empfindlichem Maße auf der Ausgabenseite geltend. Die stetige Vermehrung der sozialpolitischen Betätigung des Staates machte den Haushalt in zunehmendem Maße konjunkturempfindlich. Trotzdem die Deckungsmittel dank konstanter Steuereingänge, vermehrter Anteile an Bundeseinnahmen und Subventionen auf der Höhe gehalten werden konnten, wurde der Finanzhaushalt in noch nie gekanntem Maße aus dem Gleichgewicht geworfen.

Im folgenden wirtschaftlichen Aufschwung zeigte sich der Einbruch der Marktwirtschaft primär auf der Einnahmenseite. Die Deckungsmittel stiegen beträchtlich an, unter ihnen vornehmlich das Aufkommen aus der Motorfahrzeugsteuer und der ordentlichen Staatssteuer. Allerdings war der Aufschwung nicht die einzige Ursache der Zunahme, sondern wesentlich dazu beigetragen haben die von der Wirtschaftskonjunktur unabhängige Motorisierung des Verkehrs, bei der Staatssteuer die Verschärfung der Progression und die bessere Erfassung des Vermögens. Diese Jahre der guten Konjunktur haben auch im aargauischen Haushalt ganz wesentlich zur Steigerung des Finanzbedarfs beigetragen und zwar in solchem Maße, daß es bis zum Ausbruch der neuen Krise nicht möglich war, die Schulden der Nachkriegsjahre zu tilgen.

Gesamtentwicklung seit 1930.

(in Tausend Franken)

Jahr	Effektive Einnahmen	Effektive Ausgaben	Ueberschuß effektiver	Ueberschuß Verwaltungsrechn.
1930	33 871	34 372	— 501	411
1931	33 279	34 897	— 1 618	429
1932	34 717	37 263	— 2 546	34
1933	36 527	39 658	— 3 131	17
1934	35 583	39 302	— 3 719	46
1935	35 517	36 741	— 1 224	59
1936	35 259	38 685	— 3 426	38
1937	39 086	39 818	— 732	45
1938	37 876	41 865	— 3 989	36

Es ergibt sich: 1. Die Einwirkungen der Krise sind im Verhältnis zu anderen Kantonen gering[25]). 2. Wie schon in der Depression der 1920er Jahre, so erfolgte auch in derjenigen der 1930er Jahre der Einbruch in empfindlichem Maße nur auf der Ausgabenseite. Der aargauische Staatshaushalt und mit ihm übrigens die Haushalte der meisten andern Kantone[26])

[25]) Vgl. Higy C., Finanzhaushalt der Schweiz, S. 97.
[26]) Ebendort, S. 97.

stehen damit in Gegensatz zu demjenigen von Basel-Stadt, wo «der Einbruch der Marktdynamik in die Statik der Staatswirtschaft sich primär auf der Einnahmenseite vollzieht»[27]).

Von bestimmendem Einfluß waren das Anwachsen der Sozialausgaben und die sprunghaften Veränderungen der Bauausgaben.

Die Steuereinnahmen zeigten aus Gründen, die wir hier nicht nochmals zusammenfassen wollen, eine große Widerstandsfähigkeit. Ferner gelang es dem Staat infolge erhöhter Eingänge bei den Anteilen an Bundeseinnahmen, bei den Subventionen und den Gemeindebeiträgen einen bedeutenden Teil der Krisenlast auf andere öffentliche Körperschaften abzuwälzen. Allerdings hat die Uebernahme der Armenlasten durch den Staat den kantonalen Haushalt auch konjunkturempfindlicher gemacht, im Gegensatz zur andern bedeutenden Finanzausgleichsmaßnahme, der Uebernahme der persönlichen Volksschullast.

Schlußfolgerungen.

Die Kritik, die im Verlaufe der Arbeit geübt wurde, entstand aus dem Bestreben heraus, Besserungen anzuregen. Zusammenfassend möchte ich hier festhalten, daß vor allem die Rechnungsführung zu kritisieren ist. Sie ist unklar und kann seit der außerordentlichen Ausdehnung der Rechnung der sogenannten «Besonderen Unternehmen» selbst bei der Betrachtung aller Rechnungen (Verwaltungs-, Vermögens-, Fondsrechnung und Rechnung der «Besonderen Unternehmen») infolge der großen Zahl der Verrechnungs- und buchmäßigen Posten, die sich auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, wie wir gesehen haben, keineswegs die Waage halten, überhaupt kein richtiges Bild über die Finanzlage geben. Irreführend ist das Bild, das uns die Verwaltungsrechnung vermittelt, die aber meistens zur Beurteilung der Finanzlage herangezogen wird. Klarheit bringt die Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung über «Kantonale Finanzen und Steuern», an die ich mich in der Arbeit nach

---

[27]) Fischer B., a. a. O., S. 85.

Möglichkeit gehalten habe, die aber leider nicht für die Oeffentlichkeit, sondern «ausschließlich für den Gebrauch der öffentlichen Verwaltung bestimmt» ist.

Vermutlich ist es zu einem bedeutenden Teil der kantonalen Rechnungsführung zuzuschreiben, daß der wirtschaftliche Aufschwung in den Jahren von 1924 bis 1930 in so starkem Maße zur Steigerung der Ausgaben beigetragen hat. Die Einnahmen wurden überschätzt. Wenn die Regierung und die Rechnungskommission bei der Betrachtung des Jahresabschlusses auch in jenen Jahren häufig darauf hingewiesen haben, daß die Rechnung der «Besonderen Unternehmen» passiv abgeschlossen habe, so ist dazu zu bemerken, daß diese Rechnungen eben abgeschlossen waren und daß dem Großen Rat Jahr für Jahr ein ausgeglichenes Budget vorgelegt wurde, in dem bedeutende laufende Ausgaben nicht verzeichnet waren. Es widerspricht dies dem Zweck des Budgets. Im Bericht des Regierungsrates zur Staatsrechnung 1925 steht beispielsweise: «Würden die Ausgaben zu Lasten der besonderen Unternehmen, wie es eigentlich sein sollte, in die laufende Rechnung einbezogen, so würde diese nicht mit einem Vorschlag, sondern mit einem namhaften Rückschlag abschließen.» Und 1929: «Wenn es möglich war, wiederum ein ausgeglichenes Budget aufzustellen, so konnte dies nur dadurch erreicht werden, daß verschiedene Aufgaben zurückgestellt wurden[28]).» Oder 1930, dem Jahr, in dem die Krise noch in keiner Weise auf den Haushalt einwirkte: «Der Rechnungsabschluß ist nur scheinbar ein günstiger. Es ist auch jetzt wieder darauf aufmerksam zu machen, daß darin die besonderen Unternehmen nicht enthalten sind. Würden diese, wie es eigentlich sein sollte, miteinbezogen, so käme statt des Ueberschusses ein Rückschlag von 3,8 Millionen Franken zum Vorschein und zwar ohne das Unternehmen des außerordentlichen Straßenunterhaltes, das allein einen Passivsaldo von 3,7 Millionen Franken aufweist.»

Ich gewann bei der Betrachtung dieser Periode wirtschaftlichen Aufschwungs den Eindruck, daß die Ansicht vorherrschte, man sei nun wieder in die Zeit des stetigen Anstieges und Fortschrittes «zurückgefallen» und dürfe die jährliche Zunahme

[28]) Großratsverhandlungen 1928, Art. 587.

der Einnahmen als das Normale betrachten. Auf jeden Fall wurde diese Periode zur Gesundung der Staatsfinanzen zu wenig ausgenutzt. Es ist nun, nachdem feststeht, daß der wirtschaftliche Aufschwung mit dem Jahre 1930 aufhörte und von einer neuen schweren Depression abgelöst worden ist, leicht zu kritisieren. Aber: Inwiefern wurde die Besserung (die allgemein als vorübergehend angesehen wurde) von der Abwertung bis zum zweiten Kriege ausgenutzt? Die folgenden Worte, mit denen 1937 Salin einen Vortrag[29]) schloß, treffen m. E. nicht nur für die Bundes-, sondern in ihrer ganzen Schärfe auch für die kantonalen Finanzen zu: «Wenn das Problem der Ordnung des Bundeshaushaltes heute leichter lösbar scheint als noch vor einem Jahr, so ist dies nur auf die eine Tatsache zurückzuführen, daß die Abwertung für einige unmittelbare und mittelbare Haushaltsorgen eine Linderung gebracht hat. Die Arbeitslosigkeit geht zurück, die Beanspruchung des Bundes durch Subventionen und dergleichen läßt sich entsrechend verringern, der Fremdenverkehr nimmt zu, der Unterschuß der Bundesbahnen nimmt ab, das Ergebnis der Alkoholverwaltung bessert sich usw. Allein, man täusche sich nicht! Keine einzige dieser Abwertungsfolgen verspricht Dauer, wenn nicht die weltpolitische und weltwirtschaftliche Lage sich von Grund auf ändert — eine Erwartung, für die auch das leiseste Anzeichen fehlt. Infolgedessen ist damit zu rechnen, daß die außerordentlichen Ausgaben zur Verstärkung des Heeres und zur Verbesserung der Bewaffnung nicht vorübergehender Art sind, sondern bleiben und wachsen, und alle wirtschaftlich schwachen Stellen, die in der letzten Krise sichtbar wurden, werden sich in der nächsten... noch unheilvoller geltend machen, wenn nicht jetzt ein haltbarer Damm errichtet wird. Die Besserung der Lage bedeutet daher nicht viel mehr als eine kurze Atempause. Das ist wenig, wenn sie dazu dient, um in seichtem Optimismus in einem kurzen Heute die Sorgen von gestern und von morgen zu vergessen — das ist viel, wenn sie dazu genutzt wird, um in voller Erkenntnis des wachsenden Ernstes der wirtschaftlichen

---

[29]) Vortrag über «Besteuerung und Kapitalbildung», gehalten an der Jahresversammlung der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft 1937 in Chur. Veröffentlicht in: Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft 1937, S. 502 ff.

und der staatswirtschaftlichen Lage für die harten Erfordernisse einer schweren Zeit das geistige und finanzielle Rüstzeug zu bereiten.»

In der Beschaffung dieses Rüstzeuges scheint mir heute das Kernproblem zu liegen. Was uns in dieser Arbeit angeht, ist, daß der Kanton seine Finanzen auf die schwere Zeit, die erst kommen wird, vorzubereiten hat. Es ist möglich, daß durch eine grundlegende Steuergesetzrevision, durch die das Steuerwesen auch elastischer gestaltet werden müßte, etwas getan werden könnte. Das Problem scheint mir aber weniger bei den nominellen Steuersätzen als bei einem völligen Kurswechsel in Bezug auf die Erfassung der Steuerwerte zu liegen! «Herabsetzung der Tarife auf ein erträgliches Maß,» das im Aargau bei den größern Einkommen und Vermögen noch vorhanden sein dürfte, «dann aber rücksichtslose Heranziehung aller Vermögen und Einkommen mit allen Mitteln, welche die moderne Steuertechnik zur Verfügung stellt, also namentlich die Anwendung des Quellenprinzips nach englischem Vorbild[30].»

Hoffen wir, daß die ernste Zeit, die wir durchleben, dazu genutzt werde, eine moderne Steuerveranlagung zu schaffen, die uns die Durchführung von schweren Aufgaben erleichtert.

---

[30]) Großmann E., Die Finanzkraft der Schweiz, a. a. O., S. 9 ff.

Einnahmen nach Quellen 1930 bis 1939.

(In Tausend Franken.)

Einnahmequellen	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939
Ertrag des Vermögens	4 597	4 709	4 614	4 572	4 640	4 455	4 254	4 104	4 182	4 052
Erwerbswirtschaftliche Betriebe	550	550	525	575	575	550	555	650	650	675
davon Kantonalbank	450	450	425	450	450	425	425	425	425	425
Nationalbank (Anteil)	284	276	227	210	208	208	208	208	208	208
Einnahmen staatlicher Anstalten	2 646	2 543	2 501	2 459	2 399	2 386	2 514	2 748	2 815	2 838
Kantonale Steuern	12 200	12 901	12 903	12 236	12 208	12 034	12 035	13 815	14 618	14 059
davon direkte Steuern	9 905	10 629	10 480	9 993	9 834	9 690	9 717	11 532	12 121	11 870
Anteile an Bundessteuern	1 809	1 297	1 163	727	1 640	1 533	1 169	2 453	1 009	3 724
davon Krisenabgabe	823	270	237	22	982	839	481	1 661	81	2 801
„ Stempelsteuer	986	1 028	926	706	644	690	685	782	926	923
Patentabgaben	543	509	532	489	503	504	509	520	513	482
Gebühren	1 502	1 690	1 605	1 627	1 583	1 576	1 478	1 578	1 525	1 410
davon Grundbuch	500	542	456	425	395	377	343	339	341	289
„ Rechtspflege	338	332	332	341	356	357	374	366	339	268
Beiträge	151	61	248	140	439	329	53	92	122	107
Militärpflichtersatz (Anteil)	372	369	344	330	324	307	299	294	280	319
Kantonale Regale und Monopole	1 761	1 835	1 824	1 856	2 068	2 188	2 253	2 338	2 583	2 731
davon Salzregal (brutto)	500	515	509	498	492	487	473	477	653	724
„ Wasserrechtskonzession	1 150	1 209	1 204	1 255	1 465	1 592	1 673	1 748	1 805	1 854
Eidg. Alkoholmonopol (Anteil)	409	433	412	468	130	—	—	78	78	78
Bundessubventionen	1 919	2 295	2 710	3 097	3 701	3 404	3 394	3 154	4 020	4 688
Kostenbeiträge der Gemeinden	969	1 152	1 882	2 137	2 222	2 115	2 171	2 436	1 165	1 346
Uebrige wirkliche Einnahmen	2 089	2 291	2 187	2 344	2 801	2 437	2 657	2 949	3 455	4 794
Zuschreibungen (Höherwerte)	1 944	248	854	3 155	6	1 353	1 575	1 587	196	1 679
Entnahmen aus Reserven	20	20	20	20	31	30	35	—	—	—
Fondsentnahmen	107	104	135	85	104	105	103	83	159	292
Total	33 871	33 279	34 717	36 527	35 583	35 517	35 259	39 086	37 876	43 463
Buchmäßige Posten	17 245	13 395	16 697	15 063	15 672	15 089	14 788	14 970	20 430	18 941
Gesamteinnahmen	51 116	46 674	51 513	51 590	51 255	50 606	50 047	54 056	58 306	62 404

Ausgaben nach Verwendungszwecken 1930 bis 1939.

(In Tausend Franken.)

Verwendungszwecke	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939
Allgemeine Verwaltung	1 381	1 091	1 096	1 103	1 091	1 037	1 014	1 034	1 060	1 076
Finanz- und Domänenverwaltung	1 022	967	926	968	995	1 078	961	880	1 140	908
Schuldendienst	4 486	4 331	4 419	4 923	4 465	4 315	5 022	6 396	5 327	5 135
davon Verzinsung	3 956	4 298	4 291	4 344	4 450	4 300	4 508	4 382	4 370	4 098
„ Amortisation	—	—	115	—	—	—	500	2 000	—	—
Tilgung unechter Aktiven	2 228	1 001	802	835	217	227	155	244	176	185
Rechtswesen	1 650	1 605	1 680	1 647	1 754	1 672	1 637	1 645	1 622	1 517
Polizeiwesen	2 127	1 543	1 543	1 600	1 551	1 520	1 519	1 577	1 672	1 676
Militärwesen	804	1 037	912	869	1 034	1 057	1 118	1 111	1 130	1 124
Erziehung und Bildung	8 936	9 235	9 234	9 321	9 263	9 308	9 412	9 519	9 680	9 909
Kirchenwesen	14	8	8	8	8	8	6	16	3	3
Bauwesen	5 835	7 307	8 849	7 807	9 339	8 061	7 172	6 559	7 106	6 190
davon Straßen und Brücken	4 706	6 283	7 184	6 017	5 676	5 573	5 922	5 058	4 918	4 950
Förderung der Volkswirtschaft	1 203	1 367	2 041	2 170	2 248	1 405	1 610	1 382	1 983	4 132
davon Landwirtschaft	1 198	1 359	2 032	2 163	2 238	1 395	1 599	1 362	1 972	4 122
„ Handel und Industrie	5	7	8	8	11	10	10	20	10	10
Gesundheitswesen	2 803	3 120	3 235	3 090	2 778	2 766	2 784	2 877	3 147	3 144
Soziale Wohlfahrt	803	873	1 282	1 852	2 769	2 810	3 775	4 623	6 632	7 196
davon Armenwesen	754	799	1 013	1 118	1 072	1 197	1 483	2 266	3 603	3 122
„ Arbeitslosigkeit	16	26	220	675	1 193	1 098	1 775	1 844	2 513	1 951
„ Altersfürsorge u. a.	25	25	25	15	474	481	484	480	484	457
Uebrige wirkliche Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abschreibungen (Minderwerte)	647	273	478	3 095	1 134	843	1 867	1 088	1 005	2 052
Reservestellungen	25	14	26	29	9	30	—	21	—	—
Fondseinlagen	408	1 125	732	376	646	604	516	847	852	1 050
Total	34 372	34 897	37 263	39 658	39 302	36 741	38 685	39 818	41 865	44 271
Buchmäßige Posten	15 946	10 213	12 994	11 701	10 756	13 036	10 599	13 023	15 426	16 657
Gesamtausgaben	50 318	45 111	50 257	51 358	50 058	49 727	49 284	52 842	57 291	60 928

Allgemeines Staatsgut.

(In Tausend Franken.)

Jahr	Aktiven		Passiven			Aktivsaldo	Reinvermögen	Staatliche Fonds
	Total	davon unechte	Total	davon				
				feste Schulden	Reserven			
1930	117 780	7 170	99 763	73 000	287	18 017	11 134	10 181
1931	110 094	8 319	92 077	66 000	341	18 017	10 039	11 744
1932	112 841	11 019	94 824	69 000	369	18 017	7 367	12 900
1933	118 698	14 394	100 681	69 000	378	18 017	4 001	13 132
1934	116 579	16 182	98 562	68 000	384	18 017	2 219	14 329
1935	121 120	19 210	103 103	70 000	409	18 017	— 784	15 157
1936	124 389	21 760	105 872	77 500	363	18 517	— 2 880	15 421
1937	124 392	21 269	103 875	77 500	384	20 517	— 368	14 635
1938	123 001	25 886	102 484	72 500	352	20 517	— 5 017	15 650
1939	125 025	27 086	104 508	67 500	304	20 517	— 6 265	17 126

Curriculum vitae.

Ich, Willi Siegrist, wurde am 12. Juli 1914 als Sohn des Dr. Rudolf Siegrist (Regierungsrat) und der Emilie, geb. Diebold, in meiner Heimatgemeinde Aarau geboren. Ich durchlief die Schulen dieser Stadt und erlangte im Herbst 1934 an der Oberreal-Schule die Maturität. Im Sommer 1935 und Winter 1935/36 studierte ich an der Universität in Zürich, im Sommer 1936 in Wien und nachher in Basel. Ich hörte bei folgenden Dozenten Vorlesungen: Universität Zürich: Büchner, Fleiner, Gygax, Großmann, Juzi, Nabholz, Pfenniger, Saitzew, Schindler, Wehrli. Universität Wien: Mayer, Spann, Verdroß. Universität Basel: Baumgarten, Furlan, Haab, Lewald, Mangold, Ritschl, Ruck, Salin, Simonius, Voechting und Wagner. Ferner nahm ich in Basel an den Uebungen der folgenden Dozenten teil: Mangold, Ritschl, Salin, Voechting und Wagner. Meine Dissertation entstand unter der Leitung von Herrn Professor Dr. E. Salin. Die mündliche Prüfung fand am 26. April 1940 statt.